



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Arthur Seyß-Inquart als Reichskommissar für die
Niederlande im Nürnberger Prozess gegen die
Hauptkriegsverbrecher“

verfasst von / submitted by

Lucas Zahradnik

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2019 / Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 456

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Geschichte, Sozialkunde, Polit.Bildg. und Geographie
und Wirtschaftskunde

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Bertrand Perz

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 26.3.2019

Unterschrift

Lucas Zahradnik

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich zuerst bei meiner Familie bedanken, ganz besonders bei meinen Eltern, die mir das Studium ermöglicht und mich in jeglicher Form unterstützt haben. In diesem Zusammenhang möchte ich meine Mutter erwähnen, die tagtäglich für ihre Kinder zur Stelle war.

Ein weiterer Dank gilt meinem Bruder, der immer ein offenes Ohr für mich hatte, mich häufig wieder auf den richtigen Weg zurückgebracht hat und mich stets auf die Bedeutung der Geschichtswissenschaft aufmerksam gemacht hat.

Besonders bedanken möchte ich mich bei meinem Betreuer, Herrn Univ.-Prof. Dr. Bertrand Perz, der mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützte, stets für Fragen offen war und mich mit seinen fachlichen Ratschlägen inspirierte. Zu guter Letzt möchte ich mich bei allen weiteren Familienmitgliedern, Freundinnen und Freunden sowie Bekannten für die Unterstützung bedanken.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Methodik und Perspektive	5
2	Seyß-Inquarts Entwicklung bis zu seiner Ernennung als Reichskommissar	10
2.1	Soldat und Rechtsanwalt.....	13
2.1.1	Mitgliedschaften in diversen (deutsch)nationalen Vereinen	14
2.2	Der Weg zum österreichischen Bundeskanzler und Reichsstatthalter	18
2.2.1	Das Ende Österreichs – das Berchtesgadener Abkommen.....	27
2.2.2	Bundeskanzler und Reichsstatthalter	30
2.3	Stellvertretender Generalgouverneur im Generalgouvernement	35
3	Reichskommissar für die Niederlande	40
3.1	Judenverfolgung in den Niederlanden.....	48
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	66
3.2	Weitere Opfer der Nationalsozialisten in den Niederlanden	78
4	Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher.....	81
4.1	Historischer Hintergrund.....	81
4.2	Angeklagten.....	85
4.3	Anklagepunkte	86
4.4	Hauptankläger	86
4.4.1	Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen	87
4.5	Arthur Seyß-Inquarts Verfahren	88
4.5.1	Vertretung durch Gustav Steinbauer	98
4.5.2	Argumentation	99
4.5.3	Zwischenmenschliches Verhältnis zu Steinbauer	100
4.6	Auswahl der Verteidiger	103
4.6.1	Verhältnis zu den Angeklagten.....	103
4.6.2	Frage einer gemeinsamen Verteidigung	104
4.6.3	Ideologische Ausrichtung	105
4.7	Unterschiede zur Verteidigung anderer Angeklagter	111
4.8	Ausgewählte Angeklagte und ihre Strategien	111
4.8.1	Hermann Göring	111
4.8.2	Rudolf Heß.....	113
4.8.3	Ernst Kaltenbrunner.....	116
4.8.4	Hans Frank	118
4.9	Gemeinsame Argumentationsschwerpunkte der Verteidigung	120
4.9.1	Materiell-rechtliches Vorbringen	120
4.9.2	Prozessrechtlicher Vortrag	120
4.9.3	Mildernde Umstände	122
4.10	Strukturelle und tatsächliche Schwierigkeiten der Verteidigung	125

4.10.1	Dem Statut immanente Beschränkungen.....	125
4.10.2	Beschränkungen durch verfahrensleitende Beschlüsse des Gerichts	127
4.10.3	Schwierigkeiten aus den äußeren Umständen des Verfahrens	132
4.10.4	Mythos „Siegerjustiz“	136
5	Conclusio	138
6	Verzeichnisse.....	145
6.1	Literaturverzeichnis	145
	Bildverzeichnis	150
7	Anhang	151
7.1	Zusammenfassung	151
7.2	Abstract.....	152

1 Einleitung

Am 10. Mai 1940 überfiel die deutsche Wehrmacht im Zuge des Westfeldzugs Belgien und die Niederlande und besetzte den Großteil der Niederlande innerhalb weniger Tagen. Nur 8 Tage später, am 18. Mai 1940, ernannte Adolf Hitler den Österreicher Arthur Seyß-Inquart zum Reichskommissar für die Niederlande, der damit an die Spitze des Verwaltungsapparats des besetzten Gebietes gehoben wurde und unmittelbar Hitler unterstellt war. Bis zur Befreiung der Niederlande im Mai 1945 war Seyß-Inquart für die Einführung von Zwangsarbeit, Deportationen von über 100.000 niederländischen Jüdinnen und Juden in Vernichtungslager und die Erschießung von Widerstandskämpfern verantwortlich.

Es war im Amt des Reichskommissars geradezu verankert, dass Seyß-Inquart gleichermaßen administrativ-exekutive Tätigkeiten wahrzunehmen wie politische Kreativität zu entfalten hatte, um die Besatzungsziele der NS-Führung umzusetzen. In seiner Funktion als Reichskommissar waren Verwaltungshandeln und politisches Handeln untrennbar miteinander verbunden.¹

Die Kernfrage dieser Arbeit behandelt die von Arthur Seyß-Inquart als Reichskommissar in den Niederlanden zwischen 1940 und 1945 begangenen Rechtsbrüche, die im Zuge der Nürnberger Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher zur Verhandlung kamen..

In diese Zeit fällt Seyß-Inquarts Verantwortung für die Einführung von Zwangsarbeit, Deportationen von über 100.000 niederländischen Juden in diverse Vernichtungslager, die Niederschlagung des Februarstreiks und die Erschießung von Widerstandskämpfern. Grundsätzlich wollte ich alle Verbrechen beleuchten, die im Zusammenhang mit Seyß-Inquarts niederländischen Aktivitäten standen, wie Zwangsarbeit, Erschießung von Widerstandskämpfern und die Deportation der jüdischen Bevölkerung der Niederlande. Jedoch würde diese kritische Analyse den Rahmen dieser Diplomarbeit erheblich sprengen. Aufgrund dessen wird der Fokus auf die Verfolgung der niederländischen Jüdinnen und Juden gelegt, da die Radikalität und bürokratische Effizienz in keinem anderen westeuropäischen Land höher war als in den Niederlanden.

Das brutale nationalsozialistische Besatzungsregime endete am 8. Mai 1945 und offenbarte eine fast 75-prozentige Auslöschung der niederländischen jüdischen Bevölkerung (Kapitel 3).

¹ Koll, Johannes: Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden (1940-1945), Wien/Köln/Weimar, Böhlau 2015, 17.

Aufgrund der bedeutenden Rolle Seyß-Inquarts für die verschiedenen Formen der Judenverfolgung, die in seinen Zuständigkeitsbereich fielen und die Verfolgungsmaßnahmen, die er juristisch fundiert legitimierte, musste er sich später vor den Nürnberger Gerichten verantworten.

In dieser Studie möchte ich auf die vier Anklagepunkte eingehen, die ihm während des Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zur Last gelegt wurden.

Insbesondere werden die Anklagepunkten 2, 3 und 4 (Planung, Entfesselung und Durchführung eines Angriffskrieges, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) intensiver beleuchtet, da er für diese Handlungen schuldig gesprochen, zum Tod durch den Strang verurteilt und am 16. Oktober 1946 in Nürnberg hingerichtet wurde (Kapitel 4).

In diesem Zusammenhang soll die Verteidigungsstrategie von Seyß-Inquart und die seines Verteidigers und Rechtsanwalts Dr. Gustav Steinbauer während des Prozesses analysiert werden. Seinen Anwalt und ihn einte eine ähnliche politische Einstellung die eine freiheitliche demokratische Grundordnung zumindest gelegentlich in Frage stellte.

Was die Rechtfertigung seiner Tätigkeit als Reichskommissar vor Gericht betrifft, lassen sich zusammenfassend sechs Argumentationsstränge ausmachen, die im Verlauf dieser Arbeit noch ausführlich erörtert werden. Seyß-Inquarts Verteidigungsstrategie vor dem Militärtribunal fußte zur Gänze auf Österreich und der deutschen Frage, die Niederlande werden mit keinem Wort erwähnt, da er vom Gerichtshof als großdeutscher Idealist wahrgenommen werden wollte (Kapitel 4.5).

Danach beleuchte ich die Verteidigungsstrategien und die Beziehungen/Kommunikation zwischen vier weiteren Hauptangeklagten und ihren Verteidigern, die unterschiedlicher kaum sein konnten. Diese vier Angeklagten weisen im ersten Moment kaum Gemeinsamkeiten mit Seyß-Inquart auf, außer dass sie ebenfalls zum Tod durch den Strang verurteilt wurden. Bei genauerer Betrachtung lässt sich die These untermauern, dass es sich bei allen vier Angeklagten um ideologische Gleichgesinnte handelt die an großes Interesse an der „Bekämpfung aller Reichsfeinde“ zeigten. Hinzu kommt der

einende Aspekt, dass ausreichend vergleichbare und verwendbare Fachliteratur existiert, welche ich für dieses Kapitel heranziehen konnte (Kapitel 4.8).²

Folgende vier Hauptangeklagten im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess werden beleuchtet:

- **Hermann Göring:** Oberbefehlshaber der deutschen Luftwaffe³
- **Rudolf Heß:** Hitlers Stellvertreter⁴
- **Ernst Kaltenbrunner:** Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Leiter des Reichssicherheitshauptamtes⁵
- **Hans Frank:** Generalgouverneur im Generalgouvernement Polen⁶

Ein Gesichtspunkt, der mir persönlich sehr am Herzen liegt, betrifft die öffentliche Wahrnehmung des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher, da dieser Prozess immer wieder durch revisionistisch geprägte Personen aus dem nationalistischen Lager als „Siegerjustiz“ diffamiert wird (Kapitel 4.10).⁷ Diese revisionistischen Tendenzen setze ich in einen Kontext mit der Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und beschäftige mich mit den Hintergründen und deren Wahrheitsgehalt. In dieser Hinsicht erörtere ich, wieso es durchaus legitim ist, den Prozess bzw. die Prozessführung differenziert zu betrachten, eine pauschale Verunglimpfung als „Siegerjustiz“ schlichtweg falsch und viel zu kurz gegriffen ist. Die Tatsache dass sich der österreichische Staat bis zur Waldheimaffäre 1986 zur Opferthese bekannte und eine selbstreflexive Betrachtung der eigenen historischen Vergangenheit ablehnte obwohl es In den sieben Alpen- und Donaugauen knapp 680.000 (1942) Parteimitglieder gab, worunter sich freilich nicht nur fanatische Anhänger, sondern auch viele Opportunisten befanden.

Das folgende Zitat aus dem Oktober 1946 verdeutlicht den Wunsch der U'S-Amerikaner mit den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher einen Paradigmenwechseln

² Safferling, Christoph & Graebke, Philipp: Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess: Strategien und Wirkung. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 123(1)(2001), 47-81.

³ Overy, Richard: Verhöre – Die NS-Elite in den Händen der Alliierten 1945, Berlin 2005, 137.

⁴ Overy, Verhöre, 112.

⁵ Ueberschär, Gerd R.: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, FaM 1999, 40.

⁶ Ueberschär, Nationalsozialismus, 40.

⁷ Ueberschär, Nationalsozialismus, 11f.

durchgeführt und der Gerechtigkeit genüge getan zu haben außerdem jeglicher kriegerischer Aggressionen in Zukunft präventiv entgegenzutreten.⁸

„Für Deutschland und Europa ist dieser Urteilsspruch der Abschluss einer historischen Epoche, in der sich alles noch einmal konzentriert zu haben scheint, was die menschliche Geschichte an Grausamkeit, Gewalttaten und Elend hervorgebracht hat.

Zugleich aber hat das Gericht wesentlich dazu beigetragen, dass Vergangenes für immer vergangen bleibt und sich nicht wiederholen soll.

Hier geschieht etwas, was nicht nur die Vergangenheit betrifft, sondern auch die Zukunft, und deshalb ist die Führung dieses Prozesses und insbesondere das Urteil von historischer Bedeutung für die ganze Welt.

Jetzt ist durch ein internationales Gerichtsverfahren und ein autoritatives Urteil festgelegt worden, dass Recht auch im Leben der Völker Recht bleibt, damit im Leben der Völker, Sicherheit und Frieden bewahrt bleiben.“⁹

In diesem Zusammenhang dienten die Nürnberger Prozesse dazu, neue Maßstäbe für das internationale Recht zu setzen sowie ein Völkerstrafrecht, das auch individuelle Straftäter zur Verantwortung zieht, zu ermöglichen. Die sogenannten Nürnberger Tatbestände, vor allem „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, spielten in vielen Nachkriegsprozessen eine Rolle und fanden auch Eingang in internationale Rechtsnormen wie die Europäischen Menschenrechtskonvention.

⁸ Ueberschär, Nationalsozialismus, 263.

⁹ Peter Arndt (Kommentator der „Voice Of America“ am 2.10.1946) in: Die Neue Zeitung, Sonderausgabe am 2.10.1946, München S.3.

1.1 Methodik und Perspektive

Bei dieser Diplomarbeit handelt es sich um eine klassische Literaturarbeit, bei deren Verfassung ich mich an die methodischen Ausführungen von Stefan Jordan hielt. Wie Jordan in seinem Werk über das wissenschaftliche Arbeiten¹⁰ schreibt, führte ich zunächst eine Literaturrecherche durch, um an Fachliteratur zu gelangen, die mir beim Beantworten meiner Fragestellungen dienlich zu sein schien. Anschließend unterzog ich die ausgewählten Werke einer Literaturanalyse, in deren Verlauf ich diese nicht nur kritisch hinterfragte, sondern auch in Bezug auf ihren wissenschaftlichen Gehalt für meine Fragestellungen überprüfte.

Abschließend kreierte ich durch das Zusammenfassen, Gegenüberstellen und Ergänzen der jeweiligen Werke einen neuen wissenschaftlichen Text, in welchem meine Fragestellungen bzw. beantwortet werden.

Meine Diplomarbeit lässt sich in mehrere Bereiche der Forschungsansätze der Geschichtswissenschaft einordnen: Politikgeschichte, Genozidgeschichte, Rechtsgeschichte.

Während der Erörterung der unterschiedlichen persönlichen Beziehungen, zwischen den Angeklagten und ihren Anwälten wechselte ich temporär in die Position der Verteidigung, da ich somit eine bessere Perspektive auf die aufgetretenen Verfahrensfehler und Schwierigkeiten bekomme.

Die Biografie von Seyß-Inquart, von seiner Geburt in Mähren bis zu seiner Hinrichtung in Nürnberg berührt mehrere zeitgeschichtliche Themenkomplexe, die sich auf unterschiedliche Forschungsliteratur stützen.

Was biografische Zugänge zu NS-Funktionären betrifft, standen in der ersten Phase der Nachkriegszeit eher die Spitzen der politischen und militärischen Führung des NS-Regimes im Mittelpunkt.

Doch in den 1990er Jahren wandte sich die Geschichtswissenschaft der „Täterforschung“ zu, die sich als eigene Subdisziplin hervortat und es fand eine Fokusverschiebung von „NS-Eliten“ auf Funktionsträger der unteren und mittleren Verwaltungsebenen von Staat, SS, NSDAP oder Wehrmacht statt welche auf die geringfügig größere Gruppe der „Befehlsempfänger“ oder „Schreibtischtäter“ aufmerksam machte. Die neue Geschichtsforschung, die durch einen „katalytische Funktion der Goldhagen-Kontroverse

¹⁰ Jordan, Stefan: Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft, UTB, Paderborn 2009.

profitierte“, geht davon aus, dass die Zahl der deutschen und österreichischen Täterinnen und Täter auf 250.000 Personen beziffert werden kann.¹¹

Für eine geschichtswissenschaftliche Untersuchung ist es sinnvoll, unter Täterinnen und Tätern all jene zu verstehen, die aus unterschiedlichen Motiven bzw. Zielsetzung zumindest zeitweilig, das NS-Regime unterstützt oder mitgetragen haben.¹² Die biographische Beschäftigung mit Täterinnen und Tätern ist zu einem intensiv behandelten Arbeitsfeld in der Geschichtswissenschaft geworden, dabei ist auffallend, dass in der jüngeren Täterforschung zwar nach wie vor die bekannten Figuren aus Hitlers engerem Umfeld eine Rolle spielen, bevorzugt aber Angehörige der mittleren und unteren Verwaltungsebenen von Partei und Staat sowie großer gesellschaftlicher Gruppen wie Frauen, Mitglieder lokaler Parteigliederungen, bestimmte Berufsgruppen, die Angehörigen von militärischen beziehungsweise paramilitärischen Einheiten oder Intellektuelle unter biographischen Gesichtspunkten analysiert werden.

Angesichts Seyß-Inquarts Position und Laufbahn in der europäischen Geschichte des 20. Jahrhunderts ist eine systematische Beschäftigung mit seiner Person unter biografischen und historiografischen Gesichtspunkte mehr als angemessen, vor allem unter der Prämisse, dass diese Arbeit im Gedenkjahr 2018, 100 Jahre erste Österreichische Republik (1918) und 80 Jahre „Anschluss“ an das Deutsche Reich (1938), begonnen wurde. Grundsätzlich gibt es bereits zahlreiche Studien in deutscher, englischer und niederländischer Sprache über Arthur Seyß-Inquart auf die ich mich wesentlich stütze und etwas weiter unten aufgelistet sind, mein spezifischer Fokus ist auf seinen Fall im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher gerichtet und hebt sich damit entscheidend von den bisher erschienenen Studien ab.

Die aktuelle Forschungslage zur Person des österreichischen Nationalsozialisten Seyß-Inquart ist durchaus gut bearbeitet, Ende 2018 gab es zwei wissenschaftliche Werke die sich explizit dem Thema „Arthur Seyß-Inquart“ annahmen. Hier sei erwähnt, dass ich mich bei aller Recherche nur auf englisch- und deutschsprachige Literatur gestützt habe und die niederländische Literatur, soweit sie nicht übersetzt wurde, nicht berücksichtigt habe. Die

¹¹ Bajohr, Frank: Neuere Täterforschung. In: Docupedia-Zeitgeschichte, 3. 18.06.2013
http://docupedia.de/zg/bajohr_neuere_taeterforschung_v1_de_2013
DOI: <http://dx.doi.org/10.14765/zgf.dok.2.243.v1>

¹² Koll, Johannes: Biographik und NS-Forschung. Neue Politische Literatur, 2012(1), 74.

erste Publikation, Wolfgang Rosars Werk aus dem Jahr 197, geht lediglich auf die Zeit bis 1939 ein, ist jedoch für meine Diplomarbeit trotzdem von elementarem Wert war. Trotz allem bietet Rosars Werk „*Deutsche Gemeinschaft. Seyß-Inquart und der Anschluß*“ eine ideale Basis für Seyß-Inquarts biographische Entwicklung während der ersten dreißig Jahre des 20. Jahrhunderts und beschäftigt sich mit seinem ideologischen Wachstum und dessen Variabilität.¹³

Von maßgeblichem Wert für mich war Johannes Kolls 2015 erschienenes Werk „*Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden (1940–1945)*“.¹⁴ Dieses erst vor kurzem erschienene Werk bietet eine Gesamtdarstellung über Seyß-Inquarts Leben (1892-1946), mit Schwerpunkt auf seine Tätigkeiten in den Niederlanden und dem Gerichtsprozess in Nürnberg.

Für die Geschichte der Judenverfolgung auf dem Gebiet der Niederlande dienten dieser Diplomarbeit zwei umfangreiche Standardwerke in deutscher Sprache, die Quellenedition „*Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*“ (VEJ), Band 12 (*West- und Nordeuropa Juni 1942 – 1945*)¹⁵ und Katja Happes 2017 erschienenes Werk „*Viele falsche Hoffnungen. Judenverfolgung in den Niederlanden 1940 – 1945*“¹⁶ als Basisliteratur. Katja Happe bietet auf 268 Seiten einen chronologischen Überblick über die Repression und Vernichtung des jüdischen Volkes in den Niederlanden während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und ordnete diese Geschehnisse in den größeren Kontext der gesellschaftspolitischen Situation der damaligen Zeit ein.

Weiters fußt ein Teil dieser Arbeit auf Gerard Aalders Studie (2000) „*Geraubt! - Die Enteignung jüdischen Besitzes im Zweiten Weltkrieg*“ in der alle Gesetzesänderungen und Verordnungen während der deutschen Besatzungszeit in den Niederlanden aufgelistet sind. Hinzu kommt Bob Moores Werk „*Victims and Survivors: The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940-1945*“¹⁷, das eine chronologische Aufarbeitung der Isolation,

¹³ Wolfgang Rosar: *Deutsche Gemeinschaft. Seyß-Inquart und der Anschluß*. Europa-Verlag, Wien 1971
Koll, Seyß-Inquart.

¹⁴ Koll, Johannes: *Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden (1940-1945)*, Wien/Köln/Weimar, Böhlau 2015.

¹⁵ Happe, Katja/Michael Mayer/Maja Peers (Bearb.): *West- und Nordeuropa 1940 – Juni 1942 (= Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Bd. 12)*, München 2012.

¹⁶ Happe, Katja: *Viele falsche Hoffnungen. Judenverfolgung in den Niederlanden 1940 – 1945*, Ferdinand-Schöningh, 2017.

¹⁷ Moore, Bob: *Victims and Survivors: The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940-1945*, Ney York 1997.

Deportation und Vernichtung der niederländischen Jüdinnen und Juden durch die nationalsozialistische Besatzungsmacht bietet und sich somit in den Bereich der Politikgeschichte einordnen lässt.

Zuletzt möchte ich noch Andreas Schrabauers Diplomarbeit aus dem Jahr 2012 erwähnen mit dem Titel *„Anfänge der Repression und Judenverfolgung in den Niederlanden (1940-1941). Hanns Rauter und der „Donauklub“ im Besatzungsapparat.“*, die einen exzellenten Überblick über den niederländischen Verwaltungsapparat bietet und die Betätigungsfelder von Hanns Rauter hervorhebt.

Für die Verhandlung gegen Seyß-Inquart im Nürnberger Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher sind folgende Werke maßgeblich: Heydecker/Leeb *„Der Nürnberger Prozess“*¹⁸, Ueberschär *„Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952“*¹⁹ und Richard Overy *„Die NS-Elite in den Händen der Alliierten 1945“*²⁰ waren von elementarer Bedeutung für diese Diplomarbeit, da sie die wichtigsten Kriegsverbrecherprozesse im Nachkriegsdeutschland objektiv aufbereiten und eine ideale Basisliteratur für rechtsgeschichtliche Neulinge bieten. Im Allgemeinen kann behauptet werden, dass die Nürnberger Prozesse ausreichend untersucht wurden, da der literarische Bestand sehr zufriedenstellend ist.

Arthur Seyß-Inquart verfasste in seinen letzten Monaten mehrere unveröffentlichte Typoskripte die einen persönlich gehaltenen Einblick in den Gefängnisalltag und seine Grundeinstellungen und Werte ermöglichen. Unter den Titel *„Zelle 14“*, *„Der deutsche Weg“* oder *„Auschwitz“* schrieb er seine Gedanken über die Zukunft Deutschlands, Europas und einer völkischen Gemeinschaft nieder und somit einen nachhaltigen Einblick in sein Gesellschaftsverständnis liefern.

Inhaltlich gliedert sich diese Arbeit in drei große Kapitel, die sich in chronologischer Folge aneinanderreihen, beginnend bei Seyß-Inquarts biographischer Entwicklung, seiner Phase als österreichischer Bundeskanzler und seiner Rolle als stellvertretender Generalgouverneur im Generalgouvernement. Anschließend beschäftigt sich die Arbeit mit der Zeit während seiner Funktion als Reichskommissar für die Niederlande und den damit

¹⁸ Heydecker, Joe, Leeb, Johannes: *Der Nürnberger Prozess*, 1. Aufl. Köln/Berlin 2015.

¹⁹ Ueberschär, Gerd R.: *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952*, FaM 1999.

²⁰ Overy, Richard: *Verhöre – Die NS-Elite in den Händen der Alliierten 1945*, Berlin 2005

zusammenhängenden Verbrechen an der niederländischen jüdischen Bevölkerung. Der Kern dieser Diplomarbeit behandelt Seyß-Inquarts Rolle während der Nürnberger Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher, die strukturellen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Verteidigung und seiner persönlichen Verteidigungsstrategie.

2 Seyß-Inquarts Entwicklung bis zu seiner Ernennung als Reichskommissar²¹

Arthur Seyß-Inquart wurde am 22. Juli 1892 in Stannern, einer deutschen Sprachinsel im zweisprachigen Kronland Mähren, unter seinem Taufnamen Arthur Rudolf, geboren. Hier arbeitete sein Vater Emil einige Jahre als Latein-, Griechisch- und Deutschlehrer an einem Gymnasium, ehe er 1889 zum Direktor des Deutschen Staatsgymnasiums in der mährischen Stadt Olmütz bestellt wurde. Seyß-Inquarts Schwestern Hedwig, Irene und Henriette wurden entsprechend dem Augsburgischen Bekenntnis der Mutter Auguste evangelisch getauft, hingegen wurden er und sein Bruder Richard nach dem Religionsbekenntnis des Vaters katholisch erzogen. Zwischen 1898 und 1902 besuchte Arthur die Volksschule zu Olmütz. In derselben Stadt war er anschließend Schüler am Deutschen Staatsgymnasium, welches sein Vater leitete. Wie in den Jahren zuvor hatte er fast ausnahmslos gute Zeugnisnoten. Alle Schuljahre schloss er „mit Vorzug“ ab und gehörte damit durchgängig zu den besten Schülern seiner Klasse. Als die Familie nach der Pensionierung des Vaters 1908 nach Baden bei Wien umzog, wechselte Arthur auf das dortige Kaiser-Franz-Joseph-Landes-Real- und Obergymnasium.²²

Hier legte er im Juli 1910 die Reifeprüfung ab. Welche Erziehung ihm und seinen Geschwistern im Elternhaus vermittelt wurde, lässt sich aufgrund der mangelhaften Quellenlage kaum bestimmen. Insbesondere zur Mutter Auguste, der wegen der Berufstätigkeit ihres Gatten wohl der größte Teil der Kindererziehung zufiel, liegen so gut wie keine aussagekräftigen Dokumente vor.²³

Wesentlich günstiger ist die Quellenlage zu Arthurs Vater Emil, der als ein freiheitlich-liberaler Beamter charakterisiert wird, mit Loyalität gegenüber dem Haus Habsburg und der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie, mit einem Hang zum deutschen Kulturbewusstsein.²⁴

Emils politische Sympathien galten der Mährischen Volkspartei (ab 1909 Deutsch-Fortschrittlichen Partei Mährens), für die er zwischen 1902 und 1904 der Olmützer Stadtverordnetenversammlung angehörte.²⁵

Diese bürgerliche Honoratiorenpartei grenzte sich sehr deutlich von den deutschvölkischen Parteien in Mähren ab und stand in ständiger Rivalität mit den Sozialdemokraten und

²¹ Wolfgang Rosar: Deutsche Gemeinschaft. Seyss-Inquart und der Anschluss. Europa-Verlag, Wien 1971 Koll, Seyß-Inquart.

²² Seyß-Inquart, Arthur. In: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, S. 213.

²³ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 13.

²⁴ Koll, Seyß-Inquart, 30.

²⁵ Koll, Seyß-Inquart, 30.

Christlich-Sozialen in Mähren. Schon dies lässt Rückschlüsse zu, dass seinem Vater Emil politischer Radikalismus fernlag.²⁶ Dass seine österreichnationale Orientierung im Vergleich zu anderen bürgerlichen Parteien moderat war, ist auch daran ersichtlich, dass er sich bemühte, Patriotismus mit humanistischen und kosmopolitischen Denkansätzen in Übereinstimmung zu bringen.²⁷

Viele Jahre später sollte Seyß-Inquarts Verteidiger in während der Nürnberg Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher hervorheben, „daß es das Grenzlanddeutschtum war, das von jeher die völkische Not am brennendsten erlebte und stärker und inniger den Gedanken des großen deutschen Vaterlandes empfunden hat, als die oft aus Selbstsicherheit in Selbstgenügsamkeit sich einwiegenden Staatsbürger des übrigen Reiches. Es ist daher kein Zufall, daß führende Männer in der Anschlußbewegung [...] aus dem Sudetenland stammen.“²⁸ Trotzdem muss diese These sachliche betrachten um nicht dem Trugschluss der Voreingenommenheit zu erliegen.²⁹

Schließlich befürwortete Emil die Konstitutionalisierung Österreichs, die seit Beginn der Sechzigerjahre des 19. Jahrhunderts im Anschluss an die postrevolutionäre, neoabsolutistische Ära allmählich durchgeführt worden war.³⁰

Es war Ausdruck eines relativ progressiven Politikverständnisses, als er 1898 aus Anlass des Goldenen Thronjubiläums von Kaiser Franz Joseph I. „das Naturrecht der individuellen Freiheit“ als obersten Grundsatz und „die volle Gleichberechtigung aller Menschen, aller Stände und Confessionen“ als „das letzte Ziel“ von Staatsreformen bezeichnete.³¹

Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Grund zur Annahme, Emil habe seinen Kindern radikalen Nationalismus, xenophoben Rassismus und Antisemitismus vermittelt.³²

Im September 1910 lehnte der damals frisch maturierte Arthur auch jede Form von Nationalismus ab, „welche die Daseinsberechtigung einer anderen Nation geradezu ableugnet“. Zwar war schon damals seine Begeisterung für eine staatliche Vereinigung von Deutschland und Österreich in einem „Alldeutschen Reich“ erkennbar ebenso wie die Bereitschaft zum „Kampfe unseres Volkes um seine Existenz“, bezeichnete sich damals jedoch noch als Sozialist.³³

²⁶ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 23.

²⁷ Koll, Seyß-Inquart, 30f.

²⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 57.

²⁹ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 22.

³⁰ Koll, Seyß-Inquart, 30.

³¹ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 23.

³² Koll, Seyß-Inquart, 31.

³³ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 31 ebenso Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 25.

Aus pragmatischen Gründen riet er aber davon ab, jene Ereignisse rückgängig machen zu wollen, die nach der Schlacht von Königgrätz zum Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bund geführt hatten. Diese Niederlage sahen viele Deutschösterreicher als Hinauswurf und als Verdammung, eines von vielen Völkern des Habsburgerreiches zu werden. Er war überzeugt, dass diese Reorganisation in allen anderen europäischen Staaten auf erbitterten Widerstand stoßen und zu einem verheerenden Krieg führen würde.³⁴

Auch für die Entwicklung einer antisemitischen Einstellung gibt es für Arthurs Kindheit und Jugend keine Belege.³⁵ Einige seiner früheren Klassenkameraden am Olmützer Gymnasium haben nach dem Zweiten Weltkrieg sogar übereinstimmend hervorgehoben, dass Arthur, ebenso wie sein Vater, eine „judenfreundliche“ Haltung an den Tag legte.³⁶ Bei den ehemaligen Mitschülern, die als Juden Vertreibung und Verfolgung der NS-Zeit überlebt haben, hat ein solches Zeugnis besonderes Gewicht.³⁷ Der junge Seyß-Inquart verbrachte sogar mehrere Sommerurlaube in Pörschach am Wörthersee mit der jüdischen Familie Freund, der er sich sehr verbunden fühlte, und die den jungen, intelligenten Arthur sehr schätzte.³⁸

Eine politische Radikalisierung scheint mit dem Umzug nach Baden bei Wien einhergegangen zu sein. Hier trat Arthur einem Gesangverein bei, der sich nicht nur zu Fremdenfeindlichkeit und einem großdeutschen Nationalismus bekannte, sondern 1909 außerdem einen „Arierparagrafen“ in seine Statuten aufgenommen hatte.³⁹

Auch nahm der junge Seyß-Inquart in Baden am Faschingskränzchen des Vereins Südmark teil, der sich als „deutscher Schutzverein zur Erhaltung und Förderung des Deutschtums“ definierte und „alle deutschen Männer und Frauen (arischer Abkunft)“ aufrief, sich gegen das „Überhandnehmen“ von Tschechen und Juden zur Wehr zu setzen.⁴⁰

„Zur selben Zeit bekannte sich Seyß-Inquart zwar als „Anhänger des Sozialismus“, doch damit dachte er keineswegs an klassische Postulate eines zeitgenössischen Sozialismus wie Verstaatlichung, Klassenkampf, internationale Solidarität der Arbeiterschaft und eine Diktatur des Proletariats.“⁴¹

³⁴ Koll, Seyß-Inquart, 31.

³⁵ Koll, Seyß-Inquart, 31. Ebenso Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 23.

³⁶ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 23.

³⁷ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 24.

³⁸ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 24.

³⁹ Koll, Seyß-Inquart, 32.

⁴⁰ Koll, Seyß-Inquart, 32.

⁴¹ Koll, Seyß-Inquart, 32.

Seine Zukunftsvision zielte vielmehr auf einen innergesellschaftlichen Ausgleich zwischen Arbeiterschaft und Kapitalisten ab. In diesem Sinn wollte er „der Masse ebenso wenig die Ausnutzung der geistigen Fähigkeiten des Einzelnen gestatten [...] als diesem die Ausnutzung der Massenkraft nur zum eigenen Verdienst.“⁴²

Der Sozialismus, zu dem er sich als junger Mann bekannte, war ein nationaler Sozialismus, der es erlaubte, „Volk“ und Individuum so zueinander in Beziehung zu setzen, dass die Angehörigen unterschiedlicher Gesellschaftsschichten zusammen zum Wohl eines Gemeinwesens beitrugen und ihren Staat verteidigten. In diesem Sinn konnte man Seyß-Inquart zufolge von einem nationalen Engagement sprechen, „wenn man die eigenen Fähigkeiten nicht vernachlässigt [,] sondern ausbildet und wenn man sein Scherflein zum Wehrschatz beiträgt [...]“.⁴³

Ein solches Politikverständnis musste nicht notwendigerweise zu einem totalitären Nationalsozialismus führen, jedoch war der nationale Sozialismus des jungen Seyß-Inquart nicht auf ein demokratisches Politikmodell festgelegt.⁴⁴ Er wollte sich diesbezüglich nicht fixieren und war grundsätzlich offen für alle politischen Regime, die versprachen, eine Gesellschaftsform zu realisieren, in der aus der Interdependenz von „Volk“ und Individuen so etwas wie eine „Volksgemeinschaft“ entstand.⁴⁵

2.1 Soldat und Rechtsanwalt

Wie unzählige andere seiner Altersgenossen erhielt Seyß-Inquart im Jahr 1914 Gelegenheit, für das Habsburgerreich in den Ersten Weltkrieg zu ziehen. Diese Entscheidung traf er schon einige Monate vor den ersten Kampfhandlungen des Ersten Weltkriegs und meldete sich freiwillig zum Dienst in der österreichisch-ungarischen Armee.⁴⁶ Bei den traditionsreichen und elitären k.u.k. Tiroler Kaiserjägern absolvierte er zunächst in Innsbruck eine militärische Grundausbildung, Chargenschule und Reserveoffiziersschule. Kurz vor dem Aufbruch nach Galizien legte Seyß-Inquart noch seine letzte Staatsprüfung ab.⁴⁷ Anschließend verrichtete er als Fähnrich, später als Leutnant und schließlich als Oberleutnant an der östlichen und an der südlichen Front

⁴² Koll, Seyß-Inquart, 32.

⁴³ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 25.

⁴⁴ Koll, Seyß-Inquart, 32.

⁴⁵ Seyß-Inquart, Nationale Arbeit der Hochschüler, Bl. 6.

⁴⁶ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 17.

⁴⁷ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 19.

seinen Militärdienst. Während dieser Zeit wurde er bei einem Angriff auf die russischen Linien im Mai 1915 in der Nähe der galizischen Stadt Gorlice durch einen Schuss in den Oberarm verwundet. Zur Genesung musste er über einen Monat in einem Spital in Wien verbringen, ehe er wieder zu den Kaiserjägern zurückkehren konnte. Seyß-Inquart wurde dreimal für „tapferes Verhalten vor dem Feinde“ mit Medaillen ausgezeichnet.⁴⁸

Im Dezember 1916 heiratete er Gertrud Maschka, deren Vater als hochrangiger Militärjustizbeamter im österreichisch-ungarischen Kriegsministerium tätig war, nachdem sie sich drei Jahre zuvor verlobt hatten. Die Trauungszeremonie in einer Kirche in Wien-Speising vollzog Arthurs Bruder Richard, der 1910 zum Priester geweiht wurde und während des Krieges als Militärgeistlicher in Armeespitalern im Einsatz war.⁴⁹

Außerdem schloss Arthur sein Studium der Rechtswissenschaften, das er gleich nach der Matura im Herbst 1910 an der Universität Wien aufgenommen hatte, mit dem Doktorat ab. Nach Ablegung der Staatsprüfungen und der Rigorosen wurde er am 25. Mai 1917 zum Doktor der Jurisprudenz promoviert.⁵⁰ Für die Prüfungen, die er zum Teil in Wien, zum Teil kriegsbedingt in Innsbruck ablegte, wurde er vom Militärdienst freigestellt.⁵¹

Über Seyß-Inquarts politische und militärische Gedanken in dieser Zeit, lässt sich laut Koll aus Mangel an aussagekräftigen Quellen nur wenig seriös nachweisen. In den Jahren nach dem Ende des Ersten Weltkriegs, insbesondere nach seiner politischen Betätigung innerhalb der NS-Bewegung, äußerte er sich kritisch über das Haus Habsburg.⁵²

2.1.1 Mitgliedschaften in diversen (deutsch)nationalen Vereinen

Spätestens nach dem Ende des ersten Weltkriegs 1918 lassen sich bei Seyß-Inquart sehr deutlich deutschnationale und antisemitische Tendenzen erkennen. Er soll den Untergang der k.u.k. Monarchie im Herbst 1918 keine Träne nachgeweint haben, die Überlieferungen aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zeigen eindeutig, dass sich Seyß-Inquart nicht an traditionellen Kategorien wie dem Nationalstaat orientierte, als Orientierung diente ihm „völkisches“ Politikverständnis.⁵³

Die ideologischen Ansätze, die hierzu durch den großdeutschen Nationalismus seiner jungen Jahre gelegt worden waren, wurden durch die Verträge von Versailles und Saint-

⁴⁸ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 19.

⁴⁹ Koll, Seyß-Inquart, 33

⁵⁰ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 19

⁵¹ Koll, Seyß-Inquart, 33.

⁵² Koll, Seyß-Inquart, 33.

⁵³ Koll, Seyß-Inquart, 34.

Germain-en-Laye enorm verstärkt.⁵⁴ Seyß-Inquart war im Laufe der Zeit in mehreren deutschnationalen Organisationen wie dem *Österreichisch-Deutschen Volksbund*⁵⁵, der *Deutschen Gemeinschaft*⁵⁶, dem *nationalen Heimatschutz*⁵⁷ und dem *Deutschen Klub*⁵⁸ offizielles Mitglied und engagierte sich in der gesamten Zwischenkriegszeit gegen das Verbot einer staatlichen Vereinigung von Deutschland und Österreich, das 1919 in diesen Verträgen festgelegt worden war.⁵⁹

Die Mitgliedschaft in einigen dieser Vereinigungen beinhaltete die Vorgabe, dass man „freundschaftliche Beziehungen zu Vereinen“ zu unterhalten, die einem ähnlichen Zweck dienen, „der Pflege des deutschen Volkstums“.⁶⁰ Bei dem Protest gegen das sogenannte Anschlussverbot gesellte sich zur deutschnationalen Grundlage der Standpunkt, dass sich das Vierzehn Punkte Programm, des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson im Jänner 1918, das Recht auf nationale Selbstbestimmung als Ausgangspunkt für eine Nachkriegsordnung in Europa eignete.⁶¹

Dass dieses Recht von den Siegermächten oder von Tschechen, Polen und Italienern, nicht jedoch von den Verlierern des Ersten Weltkriegs in Anspruch genommen werden durfte, empfand Seyß-Inquart in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerungen dieser beiden Länder als ungerechtes Diktat.⁶²

Der Kampf gegen das Anschlussverbot führte Seyß-Inquart spätestens zu Beginn der Dreißigerjahre an den rechtsextremen Rand des politischen Spektrums der Ersten österreichischen Republik, wie die folgenden Aktivitäten verdeutlichen.⁶³

Seit den Zahlungen des NSDAP-Mitgliedsbeitrags ab Dezember 1931 an den Gau Wien, sah er „in der Partei die Grundlage für die Lösung der österreichischen Frage“, und seitdem habe er sich „als Parteigenosse gefühlt und als der Partei zugehörig angesehen“.⁶⁴

Ebenfalls zu Beginn der Dreißigerjahre trat er dem paramilitärischen Steirischen Heimatschutz bei, und zwar nachdem dieser radikale, deutschnational und antisemitisch eingestellte Teil der österreichischen Heimwehrebewegung im September 1931 unter Dr.

⁵⁴ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 27.

⁵⁵ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 45.

⁵⁶ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 29.

⁵⁷ Jedlicka, Ludwig: The Austrian Heimwehr, zit. nach: George Mosse, International Fascism. New Thoughts and New Approaches. London 1979, S. 224-229.

⁵⁸ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 37.

⁵⁹ Koll, Seyß-Inquart, 34.

⁶⁰ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 48.

⁶¹ Koll, Seyß-Inquart, 34.

⁶² Schausberger, Norbert: Der Griff nach Österreich. Der Anschluss, Wien/München 1978.

⁶³ Koll, Seyß-Inquart, 34.

⁶⁴ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 56.

Walter Pfrimer⁶⁵ den Versuch unternommen hatte, durch einen Putsch Parlament und Regierung zu entmachten und ein autoritäres Regime zu etablieren.⁶⁶

Diesen Zeitpunkt nahm Seyß-Inquart als Anlass, die fragmentierte politische Rechte in Österreich organisatorisch und programmatisch zu vereinen, um die antidemokratischen Kräfte des Landes für seinen spezifischen Anschlussgedanken zu vereinen.⁶⁷

Im Herbst 1931 beispielsweise setzte er sich in einem Vortrag vor dem Deutschen Klub für eine Zusammenarbeit zwischen NSDAP und Heimwehrbewegung ein, da deren weltanschauliche Entwicklungen ähnlich verliefen. In der Bildung eines „österreichischen Harzburg“ sah er eine Möglichkeit, „das Gesamtdeutsche Gebiet in eine staatliche Einheit zusammenzufassen um sich im europäischen Raume durchzusetzen“. Dabei bekannte er sich ausdrücklich zu einem „unerschütterlichen Glauben an das Dritte Reich für den deutschen Lebenswillen.“⁶⁸

Bei seinen Bestrebungen, in Österreich eine starke deutschnationale Opposition aufzubauen, profitierte er zweifellos von seinem Beruf als Anwalt. Die Kanzlei, die sich in der Wiener Innenstadt in einer sehr guten Lage befand und auf die Vertretung von Industriefirmen spezialisiert war, war die Grundlage für ein gesichertes Einkommen für eine bis dahin fünf-köpfige Familie.⁶⁹

Bezeichnend für Seyß-Inquarts ideologischen Feinschliff waren die aktive Betätigung und weit über eine formelle Mitgliedschaft hinausgehende Verstrickungen von Beruf und Ideologie im rechtsextremen Spektrum der Zwischenkriegszeit, die zwei andere Aspekte besonders hervorheben:

Erstens unterstützte Seyß-Inquart über seine Anwaltskanzlei das Hilfswerk Langoth in dem er ihm juristisch beistand, das nach dem späteren Oberbürgermeister von Linz, Franz Langoth, benannt war und österreichischen NS-Parteigängern mit Geldzahlungen half.⁷⁰

Zweitens übernahm er in den Dreißigerjahren die Verteidigung von Personen des deutschnationalen Lagers, wie des früheren Obmanns des Österreichisch-Deutschen Volksbundes, des mit ihm seit langem befreundeten Dr. Hermann Neubacher, dem

⁶⁵ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 60.

⁶⁶ Koll, Seyß-Inquart, 35.

⁶⁷ Hochmann, Erin R.: Ein Volk, ein Reich, eine Republik: Großdeutsch Nationalism and Democratic Politics in the Weimar and First Austrian Republics, German History Vol. 32, No. 1, pp. 29–52.

⁶⁸ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 35.

⁶⁹ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 20.

⁷⁰ Schuster, Walter: Deutschnational, nationalsozialistisch, entnazifiziert. Franz Langoth, eine NS-Laufbahn. Archiv der Stadt Linz, Linz 1999, ebenso hier Koll, Seyß-Inquart, 35.

vormaligen Wirtschaftstreibenden Generaldirektor der Gemeinwirtschaftlichen Siedlungs- und Baustoff-Anstalt (GESIBA). Neubacher war kein Unbekannter innerhalb der Partei, im Zuge der Ermordung von Bundeskanzler Dollfuß, musste die NSDAP untertauchen. In dieser Phase der Illegalität im Juni 1933 übernahm Neubacher kurzfristig die Parteiführung in Österreich, wurde im Juni 1935 zusammen mit seinem innerparteilichen Widersacher Josef Leopold verhaftet, jedoch aufgrund des Juliabkommens 1936 freigelassen.⁷¹ Am 12. März 1938, einen Tag nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich, löste Neubacher Richard Schmitz als Bürgermeister Wiens ab.⁷² Auch für Dr. Albrecht Alberti von Enno, der als Führer der Heimwehr in Niederösterreich eine Annäherung an die NSDAP suchte, fungierte Seyß-Inquart als Rechtsbeistand.⁷³

⁷¹ Ritter, Harry R: Hermann Neubacher and the Austrian Anschluss Movement, 1918–1940', *Central European History*, 8, 4 (1975), pp. 348–69.

⁷² Rosar, *Deutsche Gemeinschaft*, 105.

⁷³ Siehe Kriechbaumer (Hrsg.), *Österreich!*, 156 f., Anm. 22 und Jagschitz, *Der Putsch*, 63

2.2 Der Weg zum österreichischen Bundeskanzler und Reichsstatthalter

Bezeichnend für Seyß-Inquarts Politik ist, dass er strikt für einen Legalitätskurs eintrat, er trat für Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Österreichs ein und sprach sich dezidiert gegen einen gewaltsamen Weg zum Anschluss aus, der von deutscher Seite stets in Betracht gezogen wurde. Bis zum März 1938 stand er für einen evolutionären Weg zum Anschluss ans Deutsche Reich, einer politischen Lösung gab er den Vorzug gegenüber terroristischen und militärischen Methoden.⁷⁴

In diesem Sinn lässt sich eine unmittelbare Verbindung zu dem nationalsozialistischen Putschversuch, dem am 25. Juli 1934 Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß zum Opfer fiel, nicht nachweisen. Immerhin gibt es eine Reihe von Spuren, die ihn mit den Putschisten und ihrem Anschlag auf das Dollfuß-Schuschnigg-Regime in Verbindung brachten.⁷⁵

In Seyß-Inquarts Handakten befanden sich etliche Dokumente, die mit dem Juliputsch zusammenhingen, etwa ein Schulungsbrief mit „Verhaltensmaßregeln für den illegalen Kampf“ sowie eine Rechtfertigung aus der Sicht von „uns Nationalsozialisten“⁷⁶. Außerdem beschäftigte die Familie Seyß-Inquart die Witwe des Dollfuß-Mörders Otto Planetta in ihrem Haushalt, nachdem deren Mann hingerichtet worden war.⁷⁷ Spätestens durch seine „Hilfestellung bei der Julierhebung“ stand Arthur Seyß-Inquart in enger Verbindung mit Dr. Otto Gustav Wächter⁷⁸, einem weiteren führenden Putschisten von 1934.⁷⁹

All diese Facetten liefern keine stichhaltigen Beweise, dass Seyß-Inquart in die Vorbereitungen und die Durchführung des Juliputsches involviert war. Der erst einen Tag vor dem Juliputsch ernannte Wiener Polizeichef, Dr. Michael Skubl, sagte 1946 während des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher klar und deutlich aus⁸⁰, dass die Wiener Polizei keine Verbindung zwischen dem Putsch 1934 und Seyß-Inquart⁸¹ feststellen konnte, sondern verwies auf Revierinspektor Johann Dobler.⁸²

Er selber hat jede Verwicklung von sich gewiesen, sich ausdrücklich vom Putschversuch distanziert und inszenierte sich selbst als „Brückenbauer“ innerhalb der österreichischen

⁷⁴ Koll, Seyß-Inquart, 50.

⁷⁵ Koll, Seyß-Inquart 59.

⁷⁶ Koll, Seyß-Inquart, 37.

⁷⁷ Neuman, Arthur Seyß-Inquart, 115, hier ebenso Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 74.

⁷⁸ Bauer, Hitlers zweiter Putsch, 40.

⁷⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 26, Dok. PS-812, 351.

⁸⁰ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 16, 197.

⁸¹ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 75. Ebenso hier Bauer, Hitlers zweiter Putsch,

⁸² Bauer, Hitlers zweiter Putsch, 41.

Politiklandschaft, der Wahrheitsgehalt hinter diesen Aussagen hat jedoch kaum wissenschaftliche Relevanz.⁸³

So erklärte Seyß-Inquart beispielsweise 1936: „Ich bin kein Nationalsozialist, und der Kreis um mich besteht auch nicht aus Nationalsozialisten. Ich möchte uns selbst als volksdeutsch empfindende Österreicher bezeichnen. Was die Nationalsozialisten in Österreich angestellt haben, verabscheuen wir gerade von diesem volksdeutschen Standpunkt aus, denn die Methoden dieses Verbrechers Habicht und seine plumpe, brutale Politik haben dem Deutschtum in Österreich schwer geschadet.“⁸⁴

Seyß-Inquart zählte damals zu den „betont nationalen Kreisen“, welche die mehrmaligen „Befriedungsversuche“ durch ihre radikale politische Ansicht erschwerten, sodass eine Einigung und ein Bekenntnis, wie es die Strukturen des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes forderten, zur inneren und äußeren Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs unmöglich wurde.⁸⁵

Unter „Befriedung“ versteht man innerhalb Österreichs eine Einigung aller „deutschnationalen Kräfte und damit die konservativen, katholischen Kreise des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes sowie die Heimwehr und ihre Nachfolgeorganisation, die Frontmiliz, mit den einheimischen Nationalsozialisten auszusöhnen, denen seit Juni 1933 nach einer Terrorwelle jegliche Betätigung im Land untersagt worden war.“⁸⁶

Vor dem Hintergrund dieser unüberbrückbaren Differenzen führte keines der „Befriedungsprojekte“ zu einem realistischen und zielführenden Ergebnis. Damit wiederum blieb der NSDAP die ersehnte Legalisierung versagt, und die Schlagkraft der Partei war längere Zeit durch mehrere Umstände geschwächt.⁸⁷

Zum einen erfuhren die Nationalsozialisten in Österreich nach dem Scheitern des Juliputsches anfänglich nur sehr eingeschränkte Unterstützung durch die deutsche Reichsregierung. Aus außenpolitischen Gründen wollte sich das Hitler-Regime nach dem Mord an Dollfuß keine neuerliche Exaltation um seine Österreichpolitik leisten, da man in den nächsten Monaten einige innenpolitisch brisante Projekte wie die Saar-Abstimmung

⁸³ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 76.

⁸⁴ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 37f., siehe auch Bauer, Kurt: Hitlers Zweiter Putsch, Dollfuß, die Nazis und der 25. Juli 1934, Wien 2014, 29.

Anm.: Theodor Habicht (1898- 1944) gilt als wichtigster Drahtzieher des Juliputsches der Wiener SS-Standarte 89, bei dem der österreichische Bundeskanzler Engelbert Dollfuß am 25. Juli 1934 ermordet wurde.

⁸⁵ Reichspost. Unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk.

⁸⁶ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 38.

⁸⁷ Bauer, Hitlers zweiter Putsch, 239f.

(1935), die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht (1935) und die Remilitarisierung des Rheinlandes (1936) durchführen wollte.⁸⁸

Des Weiteren war Benito Mussolini bis zum Abessinienkrieg ein Garant für die Unabhängigkeit des österreichischen Staates. Durch den demonstrativen Aufmarsch italienischer Truppen am Brenner hatte Mussolini besonderen Anteil am Scheitern des Juliputsches, da Hitler den Putschisten die Unterstützung entzog.⁸⁹

Außerdem waren die „nationalen Kreise“ in Österreich uneinig darüber, ob und inwieweit man der Regierung entgegenkommen dürfe. Auf einer grundsätzlichen Ebene stellte sich die Frage, ob das Ziel einer Legalisierung der Partei eine Einbindung in die Vaterländische Front wert war.⁹⁰

Eine wichtige Etappe auf diesem Ziel stellte das Juliabkommen dar, welches die deutsche und die österreichische Regierung am 11. Juli 1936 miteinander abschlossen.⁹¹

Im offiziellen Teil des „Juli-Abkommens“ sicherte die Reichsregierung in Berlin dem österreichischen Staat „die volle Souveränität“ zu. Man versicherte, dass auf der Grundlage von Gegenseitigkeit die innenpolitische Gestaltung sowie der Umgang mit den österreichischen Nationalsozialisten eine Sache „innere[r] Angelegenheiten des anderen Landes“ sei, auf die man weder unmittelbar noch mittelbar einwirken werde.

Im Gegenzug aber musste Schuschnigg in einem geheimen Zusatzprotokoll, dem Gentlemen-Agreement, eine Reihe von Gegenleistungen akzeptieren, die letztlich dem Nationalsozialismus in Österreich einen wesentlich größeren Spielraum verschafften. Damit ebnete man den Weg für eine innere Destabilisierung Österreichs, die durch die Gewährung einer „weitreichenden politischen Amnestie“ für inhaftierte Nationalsozialisten beschleunigt wurde.⁹²

Die Berücksichtigung der angeblich „friedlichen Bestrebungen“ der deutschen Regierung in der Außenpolitik, eine Intensivierung der bilateralen Beziehungen in kulturellen und wirtschaftlichen Fragen sowie die Zulassung deutscher Zeitungen in Österreich waren weitere Punkte, auf die Hitler bestand, und die Schuschnigg infolge von Nachgiebigkeit akzeptierte. Auch das Tragen von „Hoheitszeichen“ wie dem Hakenkreuz und das Singen

⁸⁸ Koll, Seyß-Inquart, 39, ebenso Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 81.

⁸⁹ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 81.

⁹⁰ Kriechbaumer, Die großen Erzählungen der Politik, 700–708.

⁹¹ Jedlicka, Ludwig: Das Juliabkommen von 1936 : Vorgeschichte, Hintergründe und Folgen ; Protokoll des Symposiums in Wien am 10. und 11. Juni 1976 (Veröffentlichungen / Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der Österreichischen Geschichte der Jahre 1927 bis 1938 ; 4) Wien, 1977.

⁹² Volsansky, Gabriela: Pakt auf Zeit. Das deutsch-österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien u. a. 2001, 93.

der deutschen Nationalhymne durch deutsche Staatsbürger, die sich auf österreichischem Boden aufhielten, wurden vom österreichischen Gesetzgeber akzeptiert. Abschließend verpflichtete sich Bundeskanzler Schuschnigg, baldmöglichst die österreichischen Nationalsozialisten, die nach dem Juliputsch nach Deutschland geflüchtet oder ausgewiesen worden waren, wieder ins Land zu lassen.⁹³

Verantwortlich für die Unterzeichnung des „Juli-Abkommens“, waren für Schuschnigg die katastrophalen wirtschaftlichen Folgen der sogenannten „Tausend-Mark-Sperre“.⁹⁴ Besonders der Tourismus, einer der wichtigsten volkswirtschaftlichen Sektoren der österreichischen Wirtschaft, litt enorm darunter, dass die deutschen Gäste seit Anfang 1933 beim Grenzübertritt nach Österreich die übertrieben hohe Gebühr von 1.000 Reichsmark zahlen mussten. Der Umstand, dass Österreich ab 1935 immer stärker in außenpolitische Isolation geraten war, erhöhte den Druck weiter. Ausschlaggebend dafür war, dass sich Mussolini in Folge des Abessinienkrieges auf die Seite des NS-Regimes geschlagen hatte, sodass sich die „Achse“ bildete. Schuschnigg wurde gedrängt, sich mit dem NS-Regime sowie den Nationalsozialisten im eigenen Land zu arrangieren⁹⁵, und verlor damit seinen wahrscheinlich stärksten Verbündeten, der die deutschen Ansprüche auf Österreich bisher blockiert hatte. Für Hitler war die Einverleibung Österreichs nur noch eine Frage der Zeit, da der österreichische Bundeskanzler Schuschnigg durch die Aufdeckung des „Tavs-Plans“ nun sogar handfeste Beweise dafür hatte. Der „Tavs-Plan“ wurde bei einer Hausdurchsuchung im Büro des Nazi-Komiteemitglieds Leopold Tavs gefunden, dem Wiener Gauleiter der illegalen NSDAP und Stellvertreter Josef Leopolds, und sah die Absetzung Schuschniggs vor.⁹⁶

Obendrein hatten das deutsch-britische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935 sowie die kaum vorhandene Reaktion der Westmächte auf die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland und die Besetzung des Rheinlandes von österreichischer Seite Grund zu der Befürchtung gegeben, dass Großbritannien und Frankreich der offensiven und expansorischen Außenpolitik des NS-Regimes kaum Einwände entgegensetzen würden. All diese Punkte nährten den Verdacht, dass die Westmächte nicht in der Lage

⁹³ Volsansky, Juli-Abkommen, 94.

⁹⁴ Scheuch, Manfred: Der Weg zum Heldenplatz – eine Geschichte der österreichischen Diktatur 1933-1938, 228.

⁹⁵ Kriechbaumer, Robert: Die großen Erzählungen der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts für politisch- historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Bd. 12), Wien/Köln/Weimar 2001, 700-708.

⁹⁶ Portisch, Hugo: Österreich I: Die unterschätzte Republik. Kremayr & Scheriau, Wien 1989, 520, 523 ff.

wären, die staatliche Unabhängigkeit Österreichs im Bedarfsfall effektiv zu schützen. Somit schien ein multilaterales Sicherheitskonzept trotz aller Bemühungen der österreichischen Regierung unerreichbar, und man wurde zu einem bilateralen Arrangement mit dem Deutschen Reich gedrängt.⁹⁷

Trotz Schuschniggs Versuch, im Sinne einer „wirklichen Befriedung“ Vertreter der „nationalen Opposition“ in tagespolitischen Debatten mitwirken zu lassen⁹⁸ wurde Seyß-Inquart zunächst nicht ins Kabinett aufgenommen, obwohl er im Vorfeld der Vertragsverhandlungen in Regierungskreisen als einer der ministrablen Kandidaten der „nationalen Opposition“ gehandelt worden war. Seyß-Inquart wirkte aber aktiv an der Errichtung des sogenannten Volkspolitischen Referats mit, einer Organisation zur Heranführung der "Betont Nationalen" Opposition an die Vaterländische Front.⁹⁹

Mit dieser Initiative versuchte Schuschnigg ab 1937 mehrere Ziele auf einmal erreichen: Erstens wollte er alle Nationalen zusammenfassen, die zu einer Befriedung innerhalb der Strukturen des Dollfuß-Schuschnigg-Regime bereit waren.

Zweitens wollte er dadurch einen Keil zwischen die kooperationsbereiten Kräfte und die Hardliner des rechten politischen Spektrums treiben, um letztlich die unversöhnlichen Nationalsozialisten zu isolieren und den Nationalsozialismus in Österreich insgesamt zu schwächen. Unerlässliche Voraussetzung dafür war, dass das Volkspolitische Referat nur als Teil der Vaterländischen Front tätig werden durfte.¹⁰⁰

Durch Seyß-Inquarts Tätigkeiten im Volkspolitischen Referat machte er sich politisch interessant und wurde somit am 16. Juni 1937 durch Bundespräsident Wilhelm Miklas auf Vorschlag von Schuschnigg in den Staatsrat berufen, dessen Aufgabe die formale Vorbereitung von Gesetzen war.¹⁰¹

Damit hatte Seyß-Inquart zum ersten Mal ein staatliches Amt inne. Es hatte den Eindruck, dass sich Seyß-Inquart nie ernsthaft an den legislatorischen Arbeiten dieses ständestaatlichen Organs beteiligen wollte, sondern der Aufstieg in das offizielle

⁹⁷ Lassner, Alexander: The Foreign Policy of the Schuschnigg Government 1934–1938: The Quest for Security, in: Ders./Gunter Bischof/Anton Pelinka (Hrsg.): The Dollfuss/Schuschnigg Era in Austria. A Reassessment (= Contemporary Austrian Studies, Bd. 11), London 2003, 163–176.

⁹⁸ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 132.

⁹⁹ Volsansky, Gabriele: Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936 (= Böhlau Zeitgeschichtliche Bibliothek, Bd. 37), Wien/Köln/Weimar 2001, S. 91-101.

¹⁰⁰ Koll, Seyß-Inquart, 41.

¹⁰¹ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 131.

Establishment des autoritären Österreich das Ziel war, damit man nicht ohne weiteres an ihm vorbeigehen oder ihn totschweigen konnte.“¹⁰²

Aus der Ausrichtung seiner Arbeit als Staatsrat machte Seyß-Inquart keinen Hehl daraus, worin er seine Hauptaufgabe sah. Bereits vor seiner Ernennung als Staatsrat erläuterte er in einem Brief an Schuschnigg, dass sein Hauptaugenmerk auf der Befriedungstätigkeit lag und man jenen Nationalsozialisten freie politische Betätigung in Österreich zu ermöglichen habe, welche die Unabhängigkeit des Landes nicht in Frage stellten.¹⁰³

Im selben Atemzug forderte er, ebenfalls im Sinne des „Juli-Abkommens“, von Deutschland eine „aktive Nichteinmischung“. Weit über das „Juli-Abkommen“ hinaus aber ging seine Forderung, „dass Österreichs Kräfte und Möglichkeiten für das Deutsche Reich und mittelbar für den Nationalsozialismus der reichsdeutschen Art eingesetzt werden.“¹⁰⁴

Trotz seiner formellen Verpflichtung dem österreichischen Staat gegenüber, in seiner Funktion als Staatsrat und aufgrund des Volkspolitische Referats, war klar ersichtlich, dass er sich stark am NS-Staat orientierte.¹⁰⁵

Seyß-Inquarts Ausrichtung am Nationalsozialismus „reichsdeutscher Art“ zeigte sich auch dadurch deutlich, dass er bald nach seiner Ernennung zum Staatsrat in einem Gespräch mit Schuschnigg Hitler einmal als „Führer der Gesamtnation“ bezeichnete, der sich diesen Posten „nach seiner geschichtlichen Leistung“ verdient habe.¹⁰⁶

Trotz dieser eindeutigen Positionierung versicherte Seyß-Inquart Schuschnigg immer wieder seine Loyalität und unterstrich die Bindung an das Juli-Abkommen. Diese Bekenntnisse schienen für den Bundeskanzler eine ausreichende Grundlage zu sein, um Seyß-Inquart bis zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ Vertrauen entgegenzubringen.¹⁰⁷

Ein nicht unwesentlicher Faktor wird auch die persönlich Beziehung der beiden Männer zueinander gewesen sein und die Tatsache, dass beide im Ersten Weltkrieg den Kaiserjägern angehörten, den Beruf des Rechtsanwalts ausübten, aktive Katholiken waren, Straßengewalt und Terror ablehnten und einem großdeutschen Nationalismus frönten.¹⁰⁸

¹⁰² Wohnout, Helmut: Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich (= Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 43), Wien/Köln/Graz 1993, S. 408, ebenso hier Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 132.

¹⁰³ Koll, Seyß-Inquart, 41.

¹⁰⁴ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 41.

¹⁰⁵ Koll, Seyß-Inquart, 42.

¹⁰⁶ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 42.

¹⁰⁷ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 305.

¹⁰⁸ Koll, Seyß-Inquart, 42f.

Sympathisanten des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes hatten ihre berechtigten Zweifeln gegenüber Seyß-Inquart, trotz seiner vielfältigen Verbindungen zu katholischen Politikern und ungeachtet großdeutscher Neigungen konservativer Kreise. Sie verdächtigten Seyß-Inquart, im Auftrag der deutschen und österreichischen Nationalsozialisten die Selbstständigkeit Österreichs zu untergraben.¹⁰⁹

Außerdem war unschwer zu übersehen, dass ihm radikale und aktivistische Nationalsozialisten wie Josef Leopold von Anfang an mit Skepsis begegneten und innerparteilich gegen ihn intervenierten. Umso wichtiger war für Seyß-Inquart, sich nach allen Seiten abzusichern und unter keinen Umständen Schuschniggs Vertrauen aufs Spiel setzen, da es die Grundvoraussetzung für ein Gelingen seines Befriedungsprojekts darstellte. Hinzu kommt Seyß-Inquarts Verwendung der katholisch Betont-Nationalen, deren großdeutsche Einstellung einen fließenden Übergang zum Nationalsozialismus ermöglichte. Zu diesen Personen können Dr. Edmund Glaise von Horstenau¹¹⁰, Feldmarschall-Leutnant d. R. Dr. Carl Freiherr von Bardolff und der ehemalige Rektor der Universität Wien, Prof. Dr. Oswald Menghin¹¹¹, gezählt werden. Zu seinem Netzwerk gehörten auch gemäßigte Mitglieder der NSDAP wie Anton Reinthaller¹¹², Franz Langoth und Hermann Neubacher. Die engsten Mitarbeiter in Österreich schließlich fand er in den Kärntner Nationalsozialisten, dem späteren Reichsstatthalter von Salzburg bzw. Kärnten Friedrich Rainer¹¹³, und dessen engsten Wegbegleiter Odilo Globocnik¹¹⁴, 1938/39 Gauleiter von Wien und später SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin bzw. HSSPF in

¹⁰⁹ Jagschitz, Gerhard: Die österreichischen Nationalsozialisten, in: Gerald Stourzh/Brigitta Zaar (Hrsg.): Österreich, Deutschland und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des „Anschlusses“ vom März 1938 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs, Bd. 16), Wien 1990, 242 ff.

¹¹⁰ Broucek, Peter: Ein General im Zwielficht: Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau. : Band 2, Minister im Ständestaat und General im OKW (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs; 70). (1983).

¹¹¹ Pfefferle, Roman und Pfefferle, Hans: Glimpflich entnazifiziert. Die Professorenschaft der Universität Wien von 1944 in den Nachkriegsjahren. Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 124(1), 258-259.

¹¹² Reiter, Margit: Anton Reinthaller und die Anfänge der Freiheitlichen Partei Österreichs - Der politische Werdegang eines Nationalsozialisten und die „Ehemaligen“ in der Zweiten Republik. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Band 66, Heft 4, 551.

¹¹³ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 75.

¹¹⁴ Perz, Bertrand: The Austrian Connection: SS and Police Leader Odilo Globocnik and His Staff in the Lublin District, 400-430.

Triest.¹¹⁵ sowie dem Gauleiter von Kärnten Hubert Klausner¹¹⁶, die der SS angehörten oder nahestanden.¹¹⁷

Skubl sagte während seiner Befragung 1946 Ähnliches aus: „Dr. Seyß-Inquart hat sich als Nationalsozialist bekannt. Aber soviel ich weiß, wurde er von den sogenannten hundertzwanzig- und hundertfünfzigprozentigen Nationalsozialisten, also von den Führern der illegalen Bewegung, nicht als hundertprozentiger Nationalsozialist angesehen, wohl aber als sehr geeignete Person, um auf dem Schachbrett der nationalsozialistischen Bewegung als Schachfigur verwendet zu werden.“¹¹⁸

Der „Brückenbauer“ Seyß-Inquart benötigte unter allen Umständen Rückendeckung durch den NS-Staat, das beim Weg zum „Anschluss“ in steigender Intensität die Regie führte und von Berlin aus den Fäden in der Hand hielt.¹¹⁹

In der Reichshauptstadt war Seyß-Inquart schon im Frühjahr 1937 als der einzige Österreicher bezeichnet worden, der „angesichts seiner genauen Kenntnis der Wiener politischen Verhältnisse und seiner vielfaltigen Beziehungen“ aus Verhandlungen mit der Regierung Schuschnigg „im Interesse der nationalen Sache etwas machen kann“.¹²⁰

Da Seyß-Inquart sowohl von der deutschen als auch von der österreichischen Regierung als verlässlicher Verhandlungspartner betrachtet wurde, entwickelte er sich zu einer Schlüsselfigur im bilateralen Verhältnis beider Länder und wurde somit zu einem der wichtigsten „Anschluss“-Politiker in Österreich. Schon bald nach seiner Ernennung zum Staatsrat reiste er nach Berlin, wo er von Göring, Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß, Außenminister Konstantin von Neurath und Kriegsminister Werner von Blomberg empfangen wurde.¹²¹

Bei dieser Gelegenheit erläuterte Seyß-Inquart Franz von Papen¹²², der in den Jahren 1934 bis 1938 als Gesandter beziehungsweise ab 1936 als Botschafter des Deutschen Reiches in Wien fungierte, dem Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt, Ernst von Weizsäcker¹²³, und SS-Gruppenführer Dr. Wilhelm Keppler¹²⁴, einem Wirtschaftsfachmann in Görings Vierjahresplanbehörde und seit kurzem Hitlers Verbindungsmann zur österreichischen

¹¹⁵ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 77.

¹¹⁶ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 77.

¹¹⁷ Koll, Seyß-Inquart, 45.

¹¹⁸ Protokolle XVI, S. 197.

¹¹⁹ Koll, Seyß-Inquart, 45.

¹²⁰ Koll, Seyß-Inquart, 45.

¹²¹ Koll, Seyß-Inquart, 45f.

¹²² Overy, Verhöre, 161-167.

¹²³ Conze, Eckart: Norbert Frei, Peter Hayes und Moshe Zimmermann: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik. München 2010, S. 30.

¹²⁴ Overy, Verhöre, 81, 305ff.

NSDAP, seine Vorstellungen von einer „Hereinnahme der nationalen Opposition“ in die österreichische Politik.¹²⁵

Dank dieser Begegnungen verfügte er schon bald nach der Ernennung zum Staatsrat über exzellente Kontakte in die Partei- und Staatsführung des NS-Regimes. Außerdem gewann er über Ernst Kaltenbrunner, damals Führer des SS-Abschnitts VIII, das Vertrauen von Heinrich Himmler.¹²⁶

Als „Brückenbauer“ musste er vor dem „Anschluss“ den Anschein vermeiden, er agiere im Auftrag der deutschen Regierung.¹²⁷ Auf jeden Fall hatte er seit Sommer 1937 die Unterstützung der Reichsführung, und Seyß-Inquart durfte sich auch sicher sein, dass ihm die deutsche Führung gegenüber Josef Leopold und den aktivistischen Kreisen der österreichischen Nationalsozialisten den Vorzug gibt.¹²⁸

Seyß-Inquarts Bemühungen an einer gewaltfreien Annäherung der beiden Länder zu arbeiten wurde allerdings dadurch erschwert, dass die Reichsführung seit Herbst 1937 einem Legalitätskurs ablehnend gegenüberstand und eine gewaltsame Annexion Österreichs als immer realistischer betrachtete.¹²⁹

So hatte Hitler im November vor Kriegsminister Werner von Blomberg, Außenminister Konstantin von Neurath und den Oberbefehlshabern von Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe eine deutliche Verschärfung der deutschen Außenpolitik angekündigt und deutlich verkündet: „Zur Lösung der deutschen Frage könne es nur den Weg der Gewalt geben.“¹³⁰

Zu Jahresbeginn 1938 geriet Seyß-Inquart weiter unter Druck, durch die Veröffentlichung eines Artikels am 4. Jänner im „Völkischen Beobachter“, in dem „eine wachsende Ungeduld“ unter Nationalsozialisten konstatiert wurde, weil die bisher unternommenen Befriedungsbemühungen im Sand verlaufen waren. Das kann als Hinweis der Parteibasis verstanden werden, dass eine zunehmende Radikalisierung stattfand.¹³¹

Nur einen Tag später wurde der Druck auf Seyß-Inquart und das Volkspolitische Referat weiter erhöht. Am 5. Jänner veröffentlichte der „Daily Telegraph“ ein Interview, in dem Schuschnigg die Aufnahme von Nationalsozialisten in die österreichische Regierung kategorisch ablehnte. Auch wenn die Bundesregierung wenig später erklärte, das Interview sei vor dem „Juli-Abkommen“ geführt worden, wurde damit deutlich, dass die

¹²⁵ Der Griff nach Österreich, 410.

¹²⁶ Black, Peter: Ernst Kaltenbrunner, Vasall Himmlers: Eine SS-Karriere, Paderborn 1991, 107 f.

¹²⁷ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 132.

¹²⁸ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 218.

¹²⁹ Koll, Seyß-Inquart, 47

¹³⁰ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 47.

¹³¹ Koll, Seyß-Inquart, 47.

Toleranzgrenze gegenüber der nationalen Opposition für Bundeskanzler Schuschnigg erreicht worden war.¹³²

Unter Görings Federführung wurden in zunehmendem Tempo alle Weichen für den „Anschluss“ gestellt und das Deutsche Reich erhöhte in den ersten Wochen des neuen Jahres den Druck auf die österreichische Regierung.¹³³

Eine Verschärfung der angespannten Lage wurde durch den spektakulären Schlag der Wiener Polizei gegen die Leitung der illegalen österreichischen NSDAP weiter angeheizt. In der Nacht vom 25. auf den 26. Jänner hatte sie bei einer Hausdurchsuchung am Sitz des „Siebenerkomitees“ Unterlagen sichergestellt, in denen der Rücktritt der Regierung Schuschnigg sowie eine sofortige und umfassende Legalisierung der NSDAP und deren Inklusion in eine neu zu bildende Regierung gefordert wurde. Die Polizeiaktion in der Teinfaltstraße sowie die anschließende Verhaftung Leopolds bestärkte die Reichsführung in Berlin vermutlich in ihrer Entschlossenheit, den „Anschluss“ unter allen Umständen nun durchzuführen.

Damit die Zeit des Legalitätskurses für das Deutsche Reich vorüber und in Berlin wurden in die Voraussetzungen für eine aggressive Außenpolitik geschaffen. Im Zuge der „Blomberg-Fritsch-Krise“ wurde Neurath durch Ribbentrop ersetzt, Blomberg und der Oberbefehlshaber des Heeres Werner von Fritsch durch diffamierende Anschuldigungen zum Rücktritt gezwungen und somit die größten Kritiker einer aggressiven, konflikträchtigen Außenpolitik entsorgt.

In Folge dessen übernahm Hitler die Führung der Wehrmacht und unterstellte die Oberkommandos von Wehrmacht (OKW) und Heer den hörigen Generälen Wilhelm Keitel und Walther von Brauchitsch.¹³⁴

2.2.1 Das Ende Österreichs – das Berchtesgadener Abkommen¹³⁵

Der deutlichste Ausdruck der neuen deutschen Österreichpolitik war das Treffen zwischen Schuschnigg und Hitler in Berchtesgaden am 12. Februar 1938, das Seyß-Inquart im engen

¹³² Der Anschluß, in: NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Hg. v. Emmerich Tálos, Ernst Hanisch und Wolfgang Neugebauer, Wien 1988, S. 1–24. Neuauflage u. d. T.: Der „Anschluss“, in: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Hg. v. Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer und Reinhard Sieder, Wien 2000, S. 26–54.

¹³³ Koll, Seyß-Inquart, 48.

¹³⁴ Haas, der Anschluss, 33.

¹³⁵ Haas, der Anschluss, 37.

Zusammenwirken mit Papen und Keppler intensiv vorbereitete. Dieses Treffen fand unter erniedrigenden Umständen auf dem Obersalzberg statt, wo Hitler den österreichischen Bundeskanzler Schuschnigg mit dem Vorwurf konfrontiert, das „Juli-Abkommen“ nicht hinreichend umgesetzt zu haben.¹³⁶

Unter Androhung militärischer Gewalt zwang Hitler den Bundeskanzler zu einem Abkommen, das weit über das „Juli-Abkommen“ hinausging und nichts anderes war als ein deutsches Diktat an Österreich.¹³⁷

Schuschnigg musste auf dem Berghof eine Reihe von Zugeständnissen hinnehmen, die das Ende des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes als auch das Ende eines eigenständigen österreichischen Staates bedeuteten und in einer Machtübernahme der Nationalsozialisten Anfang März 1938 mündeten.¹³⁸

Nach einem zweistündigen Gespräch ohne Zeugen präsentierte Hitler schließlich den Entwurf eines Abkommens, durch das den österreichischen Nationalsozialisten weitreichende politische Entfaltungsmöglichkeiten zugesichert werden sollten. Außer dem Gedächtnisprotokoll des österreichischen Bundeskanzlers gibt es keine detaillierten Aufzeichnungen über dieses Treffen.¹³⁹

Die österreichischen Nationalsozialisten durften ab sofort ohne Beschränkung legal in Österreich aktiv werden und alle zum damaligen Zeitpunkt inhaftierten Personen, die wegen nationalsozialistischer Betätigung festgehalten wurden, mussten durch eine „sofortige und allgemeine Amnestie“ freigelassen werden. Eine Stärkung erfuhr die NSDAP auch durch die Selbstverpflichtung des österreichischen Staates, die wirtschaftlichen und sozialen „Diskriminierungen“ gegenüber Nationalsozialisten zu beseitigen und die volkswirtschaftlichen Beziehungen mit dem Deutschen Reich zu intensivieren.¹⁴⁰

Diese Aufgabe wurde Dr. Hans Fischböck zugewiesen, der Seyß-Inquart später in den Niederlanden als Wirtschaftsfachmann zur Seite stehen sollte, mehr über Fischböck folgt in Kapitel 3.1.1.¹⁴¹ Schließlich sollte Österreich erklären, seine Außenpolitik weitgehend an Deutschland anzupassen und das Bundesheer mit der deutschen Wehrmacht zu vereinigen.

Eine mögliche militärische Verteidigung gegen das hochgerüstete nationalsozialistische Deutschland war grundsätzlich schon eine problematische Angelegenheit und wurde auch

¹³⁶ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 133.

¹³⁷ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 134.

¹³⁸ Koll, Seyß-Inquart, 49.

¹³⁹ Haas, der Anschluss, 34.

¹⁴⁰ Haas, der Anschluss, 35.

¹⁴¹ Volksblatt vom 26. Februar 1938.

durch die Bestimmung erschwert, dass Nationalsozialisten ungehinderten Zugang zum Dienst in der Armee erhielten.¹⁴²

Hinzu kommt, dass der Chef des Generalstabs Alfred Jansa, dessen Arbeitsschwerpunkt die Abwehr eines deutschen Angriffs auf die österreichische Souveränität war, durch Generalmajor Franz Böhme¹⁴³ ersetzt wurde, einen willigen Offizier, der während des Zweiten Weltkriegs für Kriegsverbrechen in Serbien, verantwortlich war.¹⁴⁴ Das ganze Programm war in nicht einmal einer Woche umzusetzen, der Zeitdruck stellte für das Berchtesgadener Abkommen ein brutales Ultimatum dar.¹⁴⁵

Der zweite Punkt des Abkommens war besonders wichtig für den Weg zum „Anschluss“ da sich Schuschnigg bereit erklärte, Seyß-Inquart in die Regierung zu berufen und ihm das Innenressort zu übertragen.

Durch die Betrauung mit diesem sensiblen Ministerium war ein völkisch denkender „Politiker an den Schalthebeln der Macht, der das volle Vertrauen der Reichsregierung besaß und im Unterschied zum bisherigen Amtsinhaber Glaise-Horstenau keinen Hehl daraus machte, den „Anschluss“ mit allen Mitteln herbeizuführen.“¹⁴⁶

Als Innen- und Sicherheitsminister verfügte Seyß-Inquart jedenfalls seit dem 16. Februar 1938 über den Polizei- und Gendarmerieapparat des Landes, und sein Kompetenzbereich wurde sogar noch ausgeweitet.¹⁴⁷

Außerdem war Seyß-Inquart für die Überwachung der Umsetzung des Berchtesgadener Abkommens in Österreich zuständig, und nicht der Bundeskanzler. Durch die offizielle Übernahme der Leitung des Volkspolitischen Referats am 17. Februar wurde Seyß-Inquart zur zentralen Instanz bei Meinungsverschiedenheiten benannt, die bei politischen Streitfällen zwischen der nationalen Opposition und dem Dollfuß-Schuschnigg-Regime agierte.¹⁴⁸ Damit konnte Seyß-Inquart in Österreich Staat und Einheitspartei gleichermaßen zugunsten des Nationalsozialismus aufbrechen. Tatsächlich war er durch das Berchtesgadener Abkommen in eine Position gekommen, die ihn in Wien geradezu zum Manager des „Anschlusses“ werden ließ.¹⁴⁹

¹⁴² Koll, Seyß-Inquart, 49.

¹⁴³ Overy, Verhöre, 302-306.

¹⁴⁴ Manoschek, Walter: Serbien ist judenfrei. Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42. 2. Auflage. Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. München 1995.

¹⁴⁵ Haas, der Anschluss, 37.

¹⁴⁶ Koll, Seyß-Inquart, 49.

¹⁴⁷ BGBl. 48/1938, 215.

¹⁴⁸ Neue Freie Presse, Morgenblatt vom 17. Februar 1938.

¹⁴⁹ Koll, Seyß-Inquart, 51.

Die Politik des Innenministers Seyß-Inquart zeichnete sich durch Ambivalenzen aus, die besonders in zwei Weisungen zum Ausdruck kamen, die er wenige Tage nach Amtsantritt als Antwort auf Demonstrationen von Nationalsozialisten und Gegendemonstrationen von Anhängern des Dollfuß-Schuschnigg-Regime erließ.¹⁵⁰ Darin forderte der Minister ein Bekenntnis zur Vaterländischen Front und zur Verfassung des „christlichen, deutschen Bundesstaates auf ständischer Grundlage“ vom 1. Mai 1934, und ganz im Sinne des Legalitätskurses verbot er den Nationalsozialisten „parteimäßige Betätigung“ und „alle illegalen Aktionen“.

Zugleich aber forderte er die Mitglieder der Vaterländischen Front auf, „allfällige Demonstrationen der Nationalsozialisten [...] ruhig hinzunehmen“ und von Gegendemonstrationen Abstand zu nehmen.¹⁵¹

Am 1. März 1938 nahm Seyß-Inquart in Graz, einer österreichischen Hochburg nationalsozialistischer Agitation mit dem späteren Beinamen „Stadt der Volkserhebung“, an einer Parade von 20.000 SA- und SS-Männern teil, die ihn mit „Heil Hitler“ und „Heil Seyß-Inquart“-Rufen begrüßten. Obwohl es sich um eine nicht genehmigte Demonstration handelte und das verbotene Horst-Wessel-Lied gesungen wurde, unterließ es Seyß-Inquart, diese illegale Veranstaltung auflösen zu lassen.¹⁵²

Im Gegenteil: Der österreichische Innenminister erwiderte den Nationalsozialisten seinerseits den Deutschen Gruß und bestimmte ohne Absprache mit Bundeskanzler und Bundesregierung, „dass das Tragen von Hakenkreuzen und der Gruß ‚Heil Hitler‘ im privaten Leben jedem einzelnen freigegeben ist.“¹⁵³

2.2.2 Bundeskanzler und Reichsstatthalter¹⁵⁴

Seyß-Inquart hatte seine Funktion als „Brückenbauer“ schon längst aufgegeben; als Innenminister und zum Teil schon als Staatsrat agierte er als verlängerter Arm Berlins, der dem NS-Staat den Weg zum „Anschluss“ ebnete.¹⁵⁵ Nicht einmal die Ankündigung Schuschniggs, am 13. März 1938 eine Volksbefragung für „ein freies und deutsches,

¹⁵⁰ Kriechbaumer, Robert (Hrsg.): Österreich! und Front Heil! Aus den Akten des Generalsekretariats der Vaterländischen Front. Innenansichten eines Regimes (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg, Bd. 23), Wien/Köln/Weimar 2005, 415-417.

¹⁵¹ Haas, der Anschluss,

¹⁵² Rosar, deutsche Gemeinschaft, 237.

¹⁵³ Grazer Volksblatt vom 3. März 1938.

¹⁵⁴ Bauer, Kurt: Die dunklen Jahre, Politik und Alltag im nationalsozialistischen Österreich 1938-1945, Frankfurt am Main 2017.

Botz, Gerhard: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39, Wien 2008.

¹⁵⁵ Pohanka, Reinhard: Das Trojanische Pferd – Arthur Seyß-Inquart (1892–1946), in: Ders.: Pflichterfüller. Hitlers Helfer in der Ostmark, Wien 1997, 155–167.

unabhängiges und soziales, christliches und einiges Österreich“ durchzuführen, konnte zu diesem Zeitpunkt den „Anschluss“ verhindern.¹⁵⁶

Seyß-Inquart nutzte die Gelegenheit, dem Bundeskanzler als Gegenleistung zu einer Zustimmung zur Volksbefragung die Aufnahme von Nationalsozialisten ins Kabinett abzurufen.¹⁵⁷ Die Initiative aber übernahm jetzt Göring, der Schuschnigg unter Druck setzte, am 11. März zunächst zur Absage der Volksbefragung bewegte und anschließend zum Rücktritt zwang.

An seine Stelle trat Arthur Seyß-Inquart, der ab 13. März 1938 die verfassungsmäßigen Befugnisse von Bundespräsident Wilhelm Miklas übernahm.¹⁵⁸ Dazwischen erteilte Hitler der Wehrmacht den Befehl zum Einmarsch in Österreich, Seyß-Inquarts Einstellung war wie in den Monaten zuvor unverändert und er war gegen eine gewaltsame Lösung.¹⁵⁹

Er widersetzte sich Görings mehrfacher Aufforderung nachzukommen, von sich aus ein vorformuliertes Fernschreiben abzusenden, mit dem er im Namen einer österreichischen Übergangsregierung das Deutsche Reich um „baldmöglichste Entsendung deutscher Truppen“ hätten bitten sollen.¹⁶⁰ Dazu kommt Seyß-Inquarts vergebliche Bitte an Hitler, in der Nacht vom 11. auf den 12. März, den Einmarsch zu stoppen, da er auch als Bundeskanzler einen legalitätskonformen Weg zum „Anschluss“ favorisierte.¹⁶¹

Die Eigenständigkeit Österreich entsprach Seyß-Inquarts innerer Einstellung, auf die er laut seiner eigenen Darstellung, Hitler sogar am 17. Februar 1938 hinwies und Österreich als eigenständigen Staat hervorhob.¹⁶² Die Ursprünge seiner Überzeugung, die hiesige Bevölkerung müsse aus „freier EntschlieÙung“ und aus „eigener Kraft“ zu einer Vereinigung mit Deutschland gelangen, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass er der Ostmark in einem „Volksdeutschen Reich“ eine relativ autonome Rolle zuweisen wollte.¹⁶³

Diese Darstellung wiederholte Seyß-Inquart nach dem Krieg erneute und legte er Wert auf die Feststellung, dass er bis zum März 1938 „überhaupt nicht“ an einen Einmarsch der

¹⁵⁶ Von Schuschnigg, Kurt: Im Kampf gegen Hitler. Die Überwindung der Anschlussidee, Neuauflage Wien/München 1988, 15.

¹⁵⁷ Kriechbaumer, Die großen Erzählungen der Politik, 730.

¹⁵⁸ Rosar, deutsche Gemeinschaft, 312f.

¹⁵⁹ Koll, Seyß-Inquart, 54.

¹⁶⁰ Rosar, deutsche Gemeinschaft, 301f.

¹⁶¹ Haas, der Anschluss, 39.

¹⁶² Koll, Seyß-Inquart, 55.

¹⁶³ Linzer Rede vom 5. März 1938, zit. nach: IfZ, ED 116, Bd. 2, Bl. 65 f.

Wehrmacht gedacht habe. Es sei ihm lediglich um eine Rückkehr der Nationalsozialisten gegangen, die nach dem Juliputsch ins Reich geflüchtet waren.¹⁶⁴ Hitler sympathisierte mit der Eigenständigkeit Österreichs überhaupt nicht, das **„Bundesgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“** vom 13. März¹⁶⁵ führte zu einer Gleichschaltung des angeschlossenen Landes, eine politische oder staatsrechtliche Eigenständigkeit war nicht vorgesehen. Die rechtsverbindliche Interpretation erstellte der deutsche Staatssekretär und Verwaltungsjurist Dr. Wilhelm Stuckart, der das „Anschlussgesetz“ ausgearbeitet hatte.¹⁶⁶

„Österreich hat [...] dadurch, dass es zu einem Land des Deutschen Reiches erklärt worden ist, aufgehört, ein selbständiger Staat zu sein. Die Souveränität Österreichs ist erloschen.“¹⁶⁷

Das hatte auch Konsequenzen für Seyß-Inquarts Position, er war nun nicht mehr Bundeskanzler eines zumindest bedingt eigenständigen Landes, sondern wurde am 15. März zum Reichsstatthalter „degradiert“.¹⁶⁸

Dazu kam, dass sich Seyß-Inquart in seinem Dienstsitz im früheren Bundeskanzleramt am Wiener Ballhausplatz zu keinem Zeitpunkt in einer Monopolposition, sondern von Anfang an in einer strukturellen Konkurrenzsituation befand. In direkter Nachbarschaft befanden sich diverse Angliederungsbehörden, unter anderen den sogenannten Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, die eine besondere Bedeutung hatte.¹⁶⁹

Hinzu kam, dass Hitler durch die Ernennung Kepplers als Reichsbeauftragten für Österreich und des Saarpfalzer Gauleiters Joseph Bürckel zum Beauftragten für die Volksabstimmung weitere Nationalsozialisten auf Spitzenposten in Wien beordnete.¹⁷⁰ Nachdem dann die Volksabstimmung am 10. April 1938 eine überwältigende Mehrheit von fast 100 Prozent für die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ergeben hatte, galt Bürckel als der starke Mann in Österreich.¹⁷¹

¹⁶⁴ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 55.

¹⁶⁵ Koll, Seyß-Inquart, 55. Das Gesetz wurde veröffentlicht in: BGBl. 75/1938, 259.

¹⁶⁶ Haas, der Anschluss, 42.

¹⁶⁷ Haas, der Anschluss, 42.

¹⁶⁸ Botz, Nationalsozialismus in Wien, 111.

¹⁶⁹ Bauer, dunkle Jahre, 117.

¹⁷⁰ Bauer, dunkle Jahre, 117f.

¹⁷¹ Bukey, Hitlers Österreich, 58–66.

Bürckel konnte seine Position in Wien festigen und wurde am 23. April zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ernannt.¹⁷²

Seitdem gab es zwischen Reichsstatthalter und Reichskommissar eine Aufgabenverteilung, die zu Ungunsten Seyß-Inquarts fiel, da Bürckel für den Aufbau einer nationalsozialistischen Ostmark und die Reorganisation der dortigen NSDAP zuständig war, Seyß-Inquart jedoch für den Abbau des einst selbstständigen österreichischen Bundesstaates verantwortlich war.¹⁷³

Obwohl Hitler Seyß-Inquart im April 1938 aufforderte, konstruktiv mit Bürckel zusammenzuarbeiten, waren durch die Implementierung polykratischer Strukturen politische und persönliche Konflikte vorprogrammiert. Bürckels selbstherrlichen Politikstil und dessen Bestreben, sich in allen Fragen zur zentralen Instanz in der entstehenden Ostmark zu machen, sorgte für eine weitere Konflikte.¹⁷⁴

Zwar gab es durchaus Gemeinsamkeiten zwischen Bürckel und Seyß-Inquart, konnten beide doch auf die Eingliederung eines deutschen Grenzgebietes ins Reich verweisen, mussten beide zunächst davon ausgehen, dass ihre Funktionen mit dem Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes zum 1. Mai 1939 auslaufen würden.¹⁷⁵

Trotz aller Kontroversen darf an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass sich Reichsstatthalter Seyß-Inquart den Anforderungen seines Amtes bereitwillig und engagiert gestellt und sich allen Wendungen der Reichspolitik flexibel angepasst hat.¹⁷⁶

Im März 1938 nahm er den Einmarsch der Wehrmacht stillschweigend zur Kenntnis, und er akzeptierte, vom Bundeskanzler zum Leiter einer Landesregierung herabgestuft zu werden. In beiden Punkten war ihm bewusst, dass Protest sinnlos war.¹⁷⁷ Wollte er seine politische Karriere weiterverfolgen, musste er Hitlers Politik zum Mittelpunkt seiner eigenen Ambitionen und Zielsetzungen machen.¹⁷⁸

Er selber hat diese Ereignisse während seiner Inhaftierung in Nürnberg als bedeutende Zäsur für seinen persönlichen Werdegang beschrieben. Den „Anschluss“ Österreichs betrachtete Seyß-Inquart als „den Durchbruch“ seiner Person.¹⁷⁹

¹⁷² Rosar, deutsche Gemeinschaft, 325.

¹⁷³ Koll, Seyß-Inquart, 56.

¹⁷⁴ Bauer, dunkle Jahre, 116.

¹⁷⁵ Koll, Seyß-Inquart, 57 ebenso hier Rosar, deutsche Gemeinschaft, 338.

¹⁷⁶ Rosar, deutsche Gemeinschaft, 338.

¹⁷⁷ Rosar, deutsche Gemeinschaft, 178.

¹⁷⁸ Koll, Seyß-Inquart, 58.

¹⁷⁹ Rosar, deutsche Gemeinschaft, 317.

„Ich sah tatsaechlich einen Spruch des Schicksals darin [,] und von da ab folgte ich Hitler, teils aus einem Dankesgefuehl [,] teils in der Ueberzeugung, sein Weg sei richtig, wenn er mir auch nicht immer nach meiner bisherigen Ansicht schien. Und es war ja schlieÙlich der Weg um die Behauptung Großdeutschlands.“¹⁸⁰

Zweifellos hatte er auch vorher schon ein „völkisches“ Weltbild, Antisemitismus, Antikommunismus sowie die Ablehnung von Demokratie, Parlamentarismus und Liberalismus mit der NSDAP geteilt.¹⁸¹

Die Vereinigung Österreichs mit Deutschland machte ihn zu einem vorbehaltlosen Anhänger des NS-Systems, obwohl es innerhalb der nationalsozialistischen Elite Auffassungsunterschiede und Konkurrenzdenken gab, von dem er seine weitere politische Laufbahn abhängig machte. Es ist durchaus realistisch, dass der Nationalsozialismus, wie er von Hitler geprägt wurde, für Seyß-Inquart bis zum „Anschluss“ in erster Linie Mittel zum Zweck war.

„Mit Hilfe des NS-Regimes gelang Seyß-Inquart eine erfolgreiche Realisierung seines großdeutschen Traums auch, wenn das Verhältnis zwischen ihm und der Reichsführung bis dahin von wechselseitiger Instrumentalisierung geprägt war, aber spätestens seit dem 11. März 1938 bildete der Nationalsozialismus den zentralen Bezugspunkt seines gesamten politischen Denkens und Handelns.“¹⁸²

¹⁸⁰ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 59.

¹⁸¹ Rosar, deutsche Gemeinschaft, 215.

¹⁸² Koll, Seyß-Inquart, 59.

2.3 Stellvertretender Generalgouverneur im Generalgouvernement

Seyß-Inquart wurde am 25. September 1939 entsprechend der ursprünglichen Planung per Führererlass zum Chef der Zivilverwaltung im Militärbezirk Krakau ernannt.¹⁸³

Am 12. Oktober folgte die nächste berufliche Veränderung. Auf der Grundlage eines neuerlichen Führererlasses wurde Seyß-Inquart zum Stellvertreter von Hans Frank¹⁸⁴ bestellt, der ebenfalls Jurist war, im neu zu errichtenden Generalgouvernement. Diese Entwicklung entpuppte sich nach seiner beruflichen Stagnation zwischen Mai und September 1939 als geringfügiger Aufstieg.¹⁸⁵

Seyß-Inquart verfügte nicht über ein limitiertes Aufgabengebiet, und sogar das Verordnungsrecht, welches ihm die Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung verliehen hätte, blieb ihm vorenthalten. Diese wesentliche Kompetenz band der Generalgouverneur nämlich nicht an sein Amt, sondern an seine Person.¹⁸⁶

Insgesamt gesehen hatte Seyß-Inquart kaum die Möglichkeit, eigene politische Initiativen zu entfalten oder eigene Vorstellungen umzusetzen, und er hatte eine beamtenähnliche Funktion.

„Obwohl er den Titel eines Reichsministers trug, wurde er von Frank, der sich durch ein ausgesprochen autoritäres Gehabe auszeichnete, als ein horizontaler Erfüllungsgehilfe eingesetzt, der dem Generalgouverneur zuzuarbeiten hatte und völlig in dessen Schatten stand.“¹⁸⁷

Am 25. Oktober legte Hitler fest, dass die Wehrmacht die Verwaltung der polnischen Gebiete an die zivilen Verwaltungsstäbe zu übergeben hatte.¹⁸⁸ Im Gefolge der Bestellung zum Chef der Zivilverwaltung in Krakau sowie zum Stellvertretenden Generalgouverneur musste Seyß-Inquart zum ersten Mal seine administrativen und politischen Fähigkeiten unter Kriegsbedingungen unter Beweis stellen. Er engagierte sich entsprechend Hitlers Vorgaben vom 17. Oktober 1939, die er für die deutsche Politik im Generalgouvernement verbindlich gemacht hatte, aktiv beim Aufbau einer extrem brutalen und durch Repressalien geprägten Besatzungsverwaltung.¹⁸⁹

¹⁸³ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 341.

¹⁸⁴ Ueberschär, Nationalsozialismus, 293.

¹⁸⁵ Koll, Seyß-Inquart, 61.

¹⁸⁶ Koll, Seyß-Inquart, 67.

¹⁸⁷ Koll, Seyß-Inquart, 67.

¹⁸⁸ Koll, Seyß-Inquart, 67.

¹⁸⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 26, Dok. PS-864, 378 f.

Des Weiteren war er in die wirtschaftliche Ausbeutung des besetzten Polens, die für Verfolgung der jüdischen Bevölkerung, die Organisation extensiver ethnischer „Säuberungen“ und in den Versuch der Eliminierung der polnischen Führungsschicht sowie in die Knechtung der einheimischen Bevölkerung für Sklavenarbeit involviert.¹⁹⁰

Die Quellenlage über Einzel- und Massenhinrichtungen sowie die Massaker, die Wehrmachtssoldaten, SS- und Polizeikräfte sowie der von der SS kontrollierte Volksdeutsche Selbstschutz durchführten, ist defizitär, aber es kann angenommen werden, dass er als SS-Gruppenführer gut informiert war.¹⁹¹

Hinweise auf Seyß-Inquarts Einbindung in die ethnisch motivierten „Säuberungen“ sind auch darin zu erkennen, dass er am 30. Jänner 1940 zusammen mit dem Höheren SS- und Polizeiführer Ost, SS-Obergruppenführer Friedrich-Wilhelm Kruger, auf einer Konferenz in Berlin die Haltung des Generalgouvernements zu den gigantischen Umsiedlungen darlegte, die im polnischen Raum unter Himmlers Federführung nach ethnischen Kriterien durchgeführt wurden.¹⁹² Nach Heydrichs Angaben zufolge erhob Seyß-Inquart bei dieser Gelegenheit Einwände gegen die Zwangsumsiedlung von 87.000 Jüdinnen und Juden und nichtjüdischen Polen. Er erwähnte in diesem Zusammenhang lediglich, dass die geplante Zwangsumsiedlung von insgesamt 190.000 Menschen ins Generalgouvernement auf erhebliche logistische Probleme und Transportschwierigkeiten stoßen werde, und angesichts der prekären Ernährungslage im Generalgouvernement forderte er vom Reich weiterhin finanzielle Zuschüsse.¹⁹³

Seyß-Inquart ging es in diesem Zusammenhang ausschließlich um die technisch-organisatorische Realisierbarkeit von menschenverachtenden Maßnahmen, das Schicksal der betroffenen Personen spielte dabei keine Rolle. Die Legitimität, Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit ergaben sich für ihn aus dem „großen Entscheidungskampf, in dem wir uns zur Zeit befinden“.¹⁹⁴

Seyß-Inquart zögerte nicht, als Rache für die Ermordung einer fünfköpfigen „volksdeutschen“ Familie im Distrikt Lublin Odilo Globocnik, der dort als SS- und Polizeiführer eingesetzt war, den Auftrag zu erteilen, mit „schärfsten Maßregeln“ eine „Sühneaktion“ an der einheimischen Bevölkerung durchzuführen.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Koll, Seyß-Inquart, 63.

¹⁹¹ Bömelburg, Die deutsche Besatzungspolitik in Polen, 60, Anm. 33.

¹⁹² Koll, Seyß-Inquart, 64.

¹⁹³ Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, 1965, 92–94.

¹⁹⁴ Krakauer Zeitung vom 1./2. Mai 1940.

¹⁹⁵ Koll, Seyß-Inquart, 65.

Globocnik, der für unerbittliches Vorgehen gegen die polnische Zivilbevölkerung bekannt war, ließ sich nicht zweimal bitten: Als Vergeltungsmaßnahme ließ er Mitte April 1940 vermutlich weit über 160 Bewohner des polnischen Dorfes Jozefow durch SS und Volksdeutschen Selbstschutz erschießen.¹⁹⁶

Eine genauso unerbittliche Vorgehensweise legte der Stellvertretende Generalgouverneur gegenüber der polnischen Oberschicht an den Tag. Seyß-Inquart gehörte jenem kleinen Kreis von NS-Funktionären an, der im Herbst 1939 mit Himmler die „Sonderaktion Krakau“ diskutierte, deren Resultat eine Woche später die nichtsahnende Verhaftung von 183 Professoren und Assistenten der Krakauer Jagiellonen-Universität durch die Sicherheitspolizei war.¹⁹⁷

Seyß-Inquart nahm auch am 16. Mai 1940 an der Besprechung zur sogenannten „AB-Aktion“ („Außerordentliche Befriedungsaktion“) teil, bei der potentieller Widerstand durch gezielte Tötungen im Keim erstickt werden sollte. Dadurch trug er zu einem gewissen Teil Mitverantwortung für die „AB-Aktion“, die 4.000 bis 6.500 Angehörigen der geistig-politischen Elite des besetzten Landes das Leben kostete, und für ca. 20.000 Menschen mit der Einweisung in ein Konzentrationslager endete.¹⁹⁸

Einen Vorläufer der „AB-Aktion“ stellte die „Intelligenzaktion“ dar, die direkt nach dem deutschen Überfall auf Polen 1939 begann und über 60.000 Menschenleben kostete.¹⁹⁹ Ziel war die Ermordung der polnischen Intelligenz, wie beispielsweise von Ärzten, Lehrern oder Geistlichen.²⁰⁰

Während einer dienstlichen Inspektionsreise durch das Generalgouvernement nahm Seyß-Inquart im November 1939 unwidersprochen zur Kenntnis, dass sich das sumpfige Gebiet um den südostpolnischen Ort Nisko als „Judenreservat“ eignen könne und die Umsiedlung vermutlich eine starke Dezimierung der Juden initiieren könnte.²⁰¹

Auf Zustimmung stieß bei ihm lauter eigener Aussage auch die Zwangsrekrutierung polnischer Arbeiter. In einer handschriftlichen Notiz für seinen Verteidiger Gustav

¹⁹⁶ Black, Peter: Odilo Globocnik, Nazi Eastern Policy, and the Implementation of the Final Solution, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.): Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien 2012, 104 f.

¹⁹⁷ Pierzchała, Henryk: Den Fängen des SS-Staates entrissen. Sonderaktion Krakau 1939–1941, Krakau 1998, S. 161f.

¹⁹⁸ Koll, Seyß-Inquart, 65.

¹⁹⁹ Benz/Graml/Weiß (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 524.

²⁰⁰ Koll, Seyß-Inquart, 65.

²⁰¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 30, Dok. PS-2278, 95

Steinbauer in Nürnberg erklärte er, „dass ich die Arbeitseinsatzaktionen grundsätzlich kannte und billigte.“²⁰²

Die polenfeindliche Haltung Seyß-Inquarts kam auch auf dem Betätigungsfeld der Kulturpolitik zum Ausdruck, da er es in erster Linie darauf abzielte, das Kultur- und Bildungsniveau der polnischen Bevölkerung auf ein geringes Niveau herabzudrücken. Zweitens sollte die polnische Kultur des besetzten Landes so gut wie möglich dezimiert werden und dem Ganzen ein „deutscher“ Stempel aufgedrückt.²⁰³

Der polnische Kulturwandel wurde besonders gefördert, die Gründung des Instituts für Deutsche Ostarbeit, das Frank an Hitlers 51. Geburtstag feierlich in der Universität Krakau eröffnete, spiegelt sich darin wider.²⁰⁴

All diese Aktivitäten und Tätigkeiten stehen in einem diametralen Verhältnis zu Steinbauers Aussage vom Juli 1946, Seyß-Inquart sei in Polen „in der kurzen Zeit seines Aufenthalts überhaupt nicht in Erscheinung getreten“.²⁰⁵

Selbst die defizitäre Quellenlage zu seinem Aufenthalt im Generalgouvernement, lässt erkennen, dass Seyß-Inquart während dieser sechseinhalb Monate, einem inneren Plan einer „Germanisierungspolitik“ folgte. Vom Krakauer Wawel aus, lässt sich auf verschiedenen Arbeitsfeldern Seyß-Inquarts Handschrift erkennen, da er voller Überzeugung an einem Besatzungsregime teilgenommen hat, das mit enormer Brutalität einen ideologischen Vernichtungskrieg startete.²⁰⁶

²⁰² Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 65.

²⁰³ Koll, Seyß-Inquart, 66.

²⁰⁴ Koll, Seyß-Inquart, 66.

²⁰⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 81.

²⁰⁶ Koll, Seyß-Inquart, 67.

3 Reichskommissar für die Niederlande²⁰⁷

Am 18. Mai 1940 ernannte Adolf Hitler Arthur Seyß-Inquart zum Reichskommissar für die Niederlande. Es gab nach der Vorstellung von Seyß-Inquart ein hierarchisches Verhältnis zwischen der deutschen und der niederländischen Bevölkerung sowie deren Sprachen. Dieses Verhältnis spiegelt die Machtverhältnisse wider, die seit der Kapitulation der niederländischen Streitkräfte zwischen den beiden Ländern herrschten. Seyß-Inquart hielt es für konkludent, „dass die Verständigungssprache in diesem Bereich sich nach dem deutschsprechenden 90-Millionen-Volk richten wird, da die Niederländer als zweitstärkste Teilhaber nur 9 Millionen Köpfe aufweisen.“²⁰⁸

Seyß-Inquart war schon vor seiner Versetzung 1940 der niederländischen Presse aufgefallen²⁰⁹, denn er wurde in eine Reihe mit anderen europäischen Kollaborateuren gestellt, die ihr eigenes Land Nazi-Deutschland auslieferten. Doch eine Verbindung zwischen Seyß-Inquart und den Niederlanden oder einheimischen Nationalsozialisten wurde in solchen Beiträgen, die dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstanden, nicht hergestellt.²¹⁰

Selbst in den Planungen zum „Fall Gelb“²¹¹, wie der militärische Überfall auf die Beneluxstaaten und Frankreich genannt wurde, tauchte Seyß-Inquarts Name nicht auf. Für die Bestimmung Seyß-Inquarts zum Reichskommissar in den Niederlanden war entscheidend, dass der Betroffene selbst zu einem sehr geschickten Zeitpunkt auf sich aufmerksam machte. Es war alles andere als ein Zufall, dass er genau an dem Tag, an dem die Wehrmacht den Überfall auf Frankreich und die Beneluxländer begann, Hitler schriftlich darum bat, ihn „an die Front zu lassen“. Er ersuchte außerdem Himmler am selben Tag, sich beim „Führer“ für eine neue Verwendung für ihn einzusetzen.²¹²

Als Begründung gab er Folgendes an: „Es drängt mich, nach den Erlebnissen 1914-18 nun unter des Führers und Großdeutschlands Fahnen im Kampfe zu stehen.“²¹³

Dass er dennoch nicht allen Ernstes an eine wirkliche militärische Verwendung dachte, zeigt sich an seinem expliziten Hinweis, dass er mit seinem „steifen Bein“, welches er sich

²⁰⁷ Koll, Seyß-Inquart, 109-120.

²⁰⁸ Koll, Seyß-Inquart, 110.

²⁰⁹ Koll, Seyß-Inquart, 110.

²¹⁰ Koll, Seyß-Inquart, 111.

²¹¹ Koll, Seyß-Inquart, 111.

²¹² Koll, Seyß-Inquart, 111.

²¹³ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 111.

im Sommer 1928 bei einem Bergunfall am Ortler in Südtirol zuzog, „nicht mehr stürmen kann.“²¹⁴

Seyß-Inquart musste durchaus bewusst sein, dass Hitler keinen Spitzenfunktionär im Rang eines Reichsministers an die Front schicken würde, da Seyß-Inquart aufgrund dieses Ranges im Spätsommer 1939 nicht für die Stelle des Botschafters in der Slowakei herangezogen wurde.²¹⁵

Hitler und Himmler dürften am 15. Mai, der Tag der Kapitulation der niederländischen Streitkräfte, die „Bewerbung“ des österreichischen Nationalsozialisten tatsächlich gebilligt haben. Der wesentlichste Punkt, der für Seyß-Inquart sprach, war die Annahme der Reichsführung, dass er sich mit seinem diplomatischen Fingerspitzengefühl und der politischen Erfahrung, die er in Wien und Krakau an den Tag gelegt hatte, bewähren dürfte.²¹⁶

Mit seinem Schreiben vom 10. Mai an Reichsführer SS Himmler signalisierte er ernsthaftes Interesse und Bereitschaft, diese Erfahrungen in einem der westeuropäischen Länder zugunsten des rasch expandierenden Großdeutschen Reiches einzusetzen.²¹⁷

Ebenso für Seyß-Inquart sprach, dass er sich als Reichsminister gegenüber Wehrmacht und anderen Instanzen des NS-Staates durchzusetzen versprach, zugleich aber ohne eigene „Hausmacht“ innerhalb der NSDAP zu schwach war, um das ihm anvertraute Herrschaftsgebiet zu einer eigenständigen Territorialmacht auszubauen.²¹⁸

Infolge seiner überaus tatkräftigen Leistung zur Integration der österreichischen Bevölkerung in das Großdeutsche Reich, konnte man Seyß-Inquart durchaus zutrauen, die „germanisch“ betrachtete Bevölkerung der Niederländerinnen und Niederländer für das aufzubauende Großgermanische Reich zu gewinnen.²¹⁹

Himmler sah zusätzlich in der Ernennung des SS-Gruppenführers Seyß-Inquart eine Möglichkeit, seinen eigenen Einfluss in den besetzten Niederlanden gegenüber der Wehrmacht und anderen Machtgruppierungen des NS-Staates zu stärken.²²⁰

²¹⁴ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 111.

²¹⁵ Koll, Seyß-Inquart, 111.

²¹⁶ Koll, Seyß-Inquart, 113.

²¹⁷ Longerich, Peter: Heinrich Himmler. Biographie, München 2008, 510.

²¹⁸ Hirschfeld, Gerhard: Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940–1945 (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 25), Stuttgart 1984, 20.

²¹⁹ Koll, Seyß-Inquart, 114.

²²⁰ Kwiet, Konrad: Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 17), Stuttgart 1968, 48f.

Seyß-Inquart profitierte davon, dass sich Hitlers Überlegungen, in den Niederlanden eine Zivilverwaltung einzurichten, intensivierten und seine „Bewerbung“ für einen neuen Posten exakt in diesem Moment Hitler vorgelegt wurde.²²¹

Seyß-Inquart übte in seiner Funktion als Reichskommissar die höchste Regierungsgewalt im Lande aus und wurde dabei von vier Generalkommissaren unterstützt, die ihm persönlich direkt unterstanden und weisungsgebunden waren. Drei der Generalkommissare stammten wie Seyß-Inquart selbst aus Österreich:

Verwaltungsjurist Friedrich Wimmer²²² (Generalkommissar für Verwaltung und Justiz), Jurist Hans Fischböck²²³ (Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft) und als ranghöchster SS-Führer Hanns Rauter²²⁴ (Generalkommissar für das Sicherheitswesen und HSSPF) hatten sich, wie Seyß-Inquart, schon vor ihrer Versetzung in die Niederlande politisch profiliert und waren einander gut bekannt.²²⁵

Als Befehlshaber der Sicherheitspolizei war der deutsche SS Sturmbannführer Willy Lages²²⁶ direkt Hanns Rauter unterstellt und äußerte sich nach dem Krieg bezüglich der Stellung des „Donauklubs“ in den besetzten Niederlanden so: „Im Reichskommissariat tönte einem ein österreichischer und süddeutscher Sprachendialekt entgegen, dass man manchmal verführt war, zu glauben, in einem Wiener Café zu sitzen [...] Wir nannten diese unter uns die österreichische Invasion.“²²⁷

Seyß-Inquarts Ernennung zum Reichskommissar erfolgte inoffiziell am 17. Mai, offiziell wurde ihm der Führererlass über *Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden* am 19. Mai im Führerhauptquartier an der Westfront überreicht.²²⁸ Kurz darauf soll Seyß-Inquart bei einem Telefonat seiner Frau seine neue Stellung von Krakau nach Wien mit den Worten bekanntgegeben haben: „Du Trude, der Führer will, dass ich Tulpen pflanzen gehe.“ Hitler legte darauf Wert, dass auch Seyß-Inquarts Gertrud in den Niederlanden lebte

²²¹ Koll, Seyß-Inquart, 114.

²²² Moore, Bob: *Victims and Survivors: The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940-1945: Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands, 1940-45*, Ney York 1997, 51.

²²³ Moore, *Victims and Survivors*, 51.

²²⁴ Moore, *Victims and Survivors*, 51.

²²⁵ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), *Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus*, Wien 2014 (= Jahrbuch 2014), 196.

²²⁶ Moore, *Victims and Survivors*, 52.

²²⁷ Mathias Middelberg, *Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten niederländischen Gebieten 1940–1945*, Göttingen 2005, 99.

²²⁸ Aalders, *Geraubt*, 183.

und richtete diese Forderung direkt an Seyß-Inquart: „Nehmen Sie Ihre Frau mit, denn ich möchte [,] dass Sie sich mit den Holländern auf gesellschaftlichem Wege befreunden.“²²⁹

Die symbolische Bedeutung dieser Aufforderung wird durch die Gegensätzlichkeit zum Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete besonders augenfällig, denn in Krakau lebte Seyß-Inquart ohne seine Frau. In den Niederlanden sollte eine familiäre Note gleich von Anfang an einen positiven und entgegenkommenden Eindruck machen. Gertruds Anwesenheit in Den Haag sollte den Eindruck erwecken, dass die „germanischen“ Niederländer von höchster Stelle eine qualitativ bessere Behandlung erfahren sollten als den „slawischen“ Polen jemals vergönnt war.²³⁰

Die Ernennung zum Reichskommissar war für Arthur Seyß-Inquart zweifellos der Höhepunkt seiner politischen Karriere, nun stand er an der Spitze des niederländischen Verwaltungsapparats, eines größeren besetzten Gebietes und war unmittelbar Hitler unterstellt.²³¹

Der größte Unterschied zu seiner Stellung als Reichsstatthalter in Österreich war seine übergeordnete Funktion, die sein Amt mit sich brachte. Seyß-Inquart stand ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in einem direkten Spannungs- und Konkurrenzverhalten zu anderen Parteifunktionären, wie Reichskommissar Bürckel, und er war nicht mehr der zweite Mann hinter einer machtbewussten Person wie Generalgouverneur Frank.²³²

Seine primäre Aufgabe als Leiter der österreichischen Landesregierung bestand darin, einen Behördenapparat abzuwickeln und viele reichsrechtliche Regelungen weitestgehend ohne jeden eigenen politischen Spielraum für Österreich übernehmen zu müssen. Er hatte in den Niederlanden nun die Möglichkeit und explizite Aufgabe, aktiv am Aufbau einer neuen politischen Ordnung und Rechtsordnung mitzuwirken. Hier offenbart sich einer der größten Funktionsunterschiede.²³³

Die Tatsache, dass sein neues Amt einer temporären Befristung unterlag und mit Kriegsende, zusammen mit dem erwarteten Sieg des NS-Regimes, einer dauerhaften Neuordnung Europas²³⁴ würde weichen müssen, war ihm wahrscheinlich bewusst, da die Bezeichnung „Reichskommissariat“ einen interimistischen Charakter zum Ausdruck brachte.²³⁵

²²⁹ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 117.

²³⁰ Koll, Seyß-Inquart, 117.

²³¹ Moore, Victims and Survivors, 51.

²³² Koll, Seyß-Inquart, 117.

²³³ Moore, Victims and Survivors, 51f.

²³⁴ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 660ff.

²³⁵ Koll, Seyß-Inquart, 117.

Jedoch stellte die Entsendung in die Niederlande für Arthur Seyß-Inquart zwischenzeitlich einmal eine Emanzipation von den unangenehmen Funktionen in Polen dar, die der Stellvertretende Generalgouverneur als Hemmnis für sein politisches Potenzial und persönlichen Ehrgeiz erachtete.²³⁶ Er war nun nur mehr Adolf Hitler weisungsgebunden und erreichte als Chef einer nationalsozialistischen Zivilverwaltung eine Machtsphäre, die ihm bisher verwehrt wurde und die ihn noch enger an das Führungsnetzwerk des Reiches heranführte.²³⁷

Seyß-Inquart gehörte innerhalb des nationalsozialistischen Systems ab diesem Zeitpunkt zu den einflussreichen „Territorialfürsten“, seine Position als Reichskommissar und sein Einflussbereich wurden auch von den Angehörigen der engeren Führungsschicht des Großdeutschen Reiches respektiert.²³⁸ Mehr als zuvor galt Seyß-Inquart fortan als Angehöriger einer Personalisierung der Herrschaft, die ein zentrales Kennzeichen einer „charismatischen Herrschaft“ wie der des Hitler-Regimes war.²³⁹

Die neue Stelle als Reichskommissar verstand Seyß-Inquart als persönliche Herausforderung und Feuertaufe, um sich selbst als zuverlässiger Statthalter Hitlers beweisen zu können.²⁴⁰

Seyß-Inquart wollte die Funktion als Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete nicht nur beispielhaft nach Hitlers Willen und Auftrag ausführen, sondern wurde noch zusätzlich durch seinen persönlichen Ehrgeiz gefördert.²⁴¹ Aus Sicht des NS-Regimes wurde die Niederlande als politisch eher rand- bzw. rückständiges Land gesehen, dem man zu einer Vorbildfunktion innerhalb des Großdeutschen Reiches verhelfen sollte um seinen eigenen Herrschaftsbereich durch seine Amtsführung aufzuwerten.²⁴² Seyß-Inquart meinte, dass er das nationalsozialistische Ausführungsorgan wäre, welches im Osten „eine nationalsozialistische Mission“ zu erfüllen habe, wohingegen man im Westen „eine Funktion“ hätte.“²⁴³

Während seiner Besatzungszeit entwickelte er ein gewisses Missionierungsverhalten und seine gesamte Politik der Gleichschaltung und Nazifizierung brachte eine gewisse

²³⁶ Koll, Seyß-Inquart, 118.

²³⁷ Moore, Victims and Survivors, 51.

²³⁸ Koll, Seyß-Inquart, 118.

²³⁹ Hachtmann, Rüdiger: Elastisch, dynamisch und von katastrophaler Effizienz – zur Struktur der Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus, in: Sven Reichardt/Wolfgang Seibel (Hrsg.): Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M./New York 2011, 37.

²⁴⁰ Koll, Seyß-Inquart, 118.

²⁴¹ Koll, Seyß-Inquart, 118.

²⁴² Koll, Seyß-Inquart, 118.

²⁴³ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 120.

Differenzierung zum Ausdruck, in der deutlich erkennbar wird, dass der deutschen Besetzung der Niederlande eine andere Ausrichtung zugrunde liegt als jener in Polen.²⁴⁴ Während im Generalgouvernement die als minderwertig angesehene „slawische“ Bevölkerung der angeblich überlegenen deutschen Kultur zu unterwerfen war, betrachtete man die „germanischen“ Niederländer als ethnisch verwandte Bevölkerung, die man mit behutsamen Mitteln zum Nationalsozialismus bringen müsse.²⁴⁵

Der weitere Verlauf der niederländischen Besatzungszeit zeigte, dass die Brutalität der Besatzungspolitik zunahm, die Ausbeutung von Land und Leuten in den letzten Monaten des Krieges den Westen in vielen Punkten dem Osten Europas annäherte und der Unterschied zwischen „Mission“ und „Funktion“ kaum noch erkennbar war.²⁴⁶

Die rassistisch begründete Differenzierung zwischen „slawischem Osten“ und „germanischen“ Niederlanden hatte trotzdem einen intensiven Einfluss auf den Aufbau der deutschen Besatzungsverwaltung in den Niederlanden und auf die Realisierung der Politik, die Seyß-Inquart fünf Jahre lang durchführte.²⁴⁷

In den Niederlanden begann nach der militärischen Niederlage die nationalsozialistische Okkupationspolitik. Die grundlegenden Regierungsbefugnisse bzw. die organisatorische Gliederung wurden in Form eines Erlasses geregelt, durch welchen einzelne Posten umgehend besetzt wurden. An der Spitze stand der Reichskommissar Arthur Seyß-Inquart. Er übte das oberste Amt im Land aus und konnte zur Durchführung seiner Anweisungen auf deutsche Polizeiorgane bzw. betreffend die Ausübung der Verwaltung auf die niederländischen Behörden zurückgreifen.²⁴⁸

Dem Reichskommissar standen zur Ausübung seines Amtes vier Generalkommissare zur Seite, denen die Aufsicht über die niederländische Administration unterlag. Folgende Generalkommissariate wurden in den Niederlanden eingerichtet:

Generalkommissar für Verwaltung und Justiz (Friedrich Wimmer)²⁴⁹

Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft (Hans Fischböck)²⁵⁰

Generalkommissar für das Sicherheitswesen (Hanns Rauter)²⁵¹

Generalkommissar zur besonderen Verwendung (Fritz Schmidt)²⁵²

²⁴⁴ Koll, Seyß-Inquart, 120.

²⁴⁵ Koll, Seyß-Inquart, 120.

²⁴⁶ Koll, Seyß-Inquart, 120.

²⁴⁷ Heydecker, Joe., Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozess, 1. Aufl. Köln/Berlin 2015, 433.

²⁴⁸ Moore, Victims and Survivors, 51.

²⁴⁹ Moore, Victims and Survivors, 51-3.

²⁵⁰ Moore, Victims and Survivors, 51f.

²⁵¹ Moore, Victims and Survivors, 51f.

Die Generalkommissare wurden als Leiter der ihnen zugeordneten Dienststellen in ihrer Funktion dem Reichskommissar untergeordnet und galten als Vertreter der deutschen Besatzungsmacht. In der Realität teilten sie sich die Kontrolle über die Ministerien in den Niederlanden, somit bestand die Funktion von Seyß-Inquart und den vier Generalkommissaren in der Kontrolle und Lenkung des okkupierten Gebietes.²⁵³

Das Personal des Reichskommissariats erhielt zusätzlich Unterstützung durch die administrativen Sachkenntnisse der niederländischen Generalsekretäre. Nach der Besetzung behielten die Generalsekretäre ihre Positionen in den Ämtern und fungierten als Chefs der zuständigen Ministerien.²⁵⁴

Vier Österreicher wurden mit der Ernennung von Seyß-Inquart und den vier Generalkommissaren somit in politisch bedeutende und einflussreiche Positionen befördert, aus dem Gebiet der heutigen BRD kam somit nur der Generalkommissar zur besonderen Verwendung, Fritz Schmidt.²⁵⁵

Die Verfolgung der niederländischen Jüdinnen und Juden im Reichskommissariat folgte dem Schema des Gebiets „Altreich“.²⁵⁶ Durch die rücksichtslose und effektive Vorgehensweise des zivilen Verwaltungsapparates, durch „engagierte“ Mitarbeiter, die darin bereits einschlägige Erfahrung aufwiesen, wurden in einem Zeitraum von nicht einmal zwei Jahren mehr als 100.000 Angehörige der jüdischen Gemeinde in die osteuropäischen Vernichtungslager deportiert und ermordet.²⁵⁷

²⁵² Moore, *Victims and Survivors*, 51-3.

²⁵³ Gerhard Hirschfeld, *Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940–1945*, Stuttgart 1984, S. 17.

²⁵⁴ DÖW, *Österreichische Akteure im Nationalsozialismus*, 197.

²⁵⁵ Moore, *Victims and Survivors*, 191f.

²⁵⁶ DÖW, *Österreichische Akteure im Nationalsozialismus*, 195.

²⁵⁷ DÖW, *Österreichische Akteure im Nationalsozialismus*, 195.

3.1 Judenverfolgung in den Niederlanden²⁵⁸

Die Bevölkerungsgruppe, die vom NS-Regime am fanatischsten verfolgt und mittlerweile am intensivsten erforscht wurde, war die jüdische. Die Niederlande waren hier besonders betroffen: Es wurden aus keinem der besetzten westeuropäischen Länder derart viele Jüdinnen und Juden in die Vernichtungslager in Osteuropa deportiert.²⁵⁹

Bei den insgesamt ca. 160.000 Personen²⁶⁰, die im Sommer 1941 von den Nationalsozialisten als „Juden“ oder „Mischlinge“ ausgemacht wurden, handelte es sich sowohl um Angehörige einer gesellschaftlichen Gruppe, die seit Jahrzehnten, zum Teil seit Jahrhunderten in den Niederlanden ansässig war, als auch um Tausende von Juden, die im Zuge der Machtergreifung in Deutschland oder des „Anschlusses“ von Österreich und des Sudetenlandes hierhin geflüchtet waren.²⁶¹

Vor der Besatzungszeit waren die niederländischen Jüdinnen und Juden völlig assimiliert. Schon ab dem 16. Jahrhundert siedelten sich sephardische Juden aus Portugal und Aschkenasim aus Osteuropa im Land an.²⁶² Nachdem sie 1796 die vollen Bürgerrechte erhalten hatten, verschwammen im 19. Jahrhundert die Unterschiede zwischen Juden und Nichtjuden. Jüdische und christliche Kirchen existierten problemlos nebeneinander.²⁶³

Viele deutsche Jüdinnen und Juden flohen ab der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 vor dem Nationalsozialismus und der Verfolgung in Deutschland. Davon kamen Zehntausende in den darauffolgenden Jahren in die Niederlande. Die Mehrheit schiffte sich von Amsterdam oder Rotterdam aus nach Großbritannien oder die Vereinigten Staaten ein, viele ließen sich aber auch in den Niederlanden nieder. Ihnen fehlte oftmals das Geld für die Weiterreise.²⁶⁴

²⁵⁸ Happe, Katja: Viele falsche Hoffnungen. Judenverfolgung in den Niederlanden 1940 – 1945, Ferdinand-Schöningh, 2017.

Moore, Victims and Survivors, 42-155.

²⁵⁹ Moore, Victims and Survivors, 113.

²⁶⁰ Happe, Katja/Michael Mayer/Maja Peers (Bearb.): West- und Nordeuropa 1940 – Juni 1942 (= Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Bd. 5), München 2012, 26.

²⁶¹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 16.

²⁶² Moore, Victims and Survivors 20.

²⁶³ Moore, Victims and Survivors, 21.

²⁶⁴ Happe, falsche Hoffnungen, 20.

Ein weiterer Aspekt war die scheinbare kulturelle Ähnlichkeit zwischen Deutschland und den Niederlanden, durch die es attraktiv erschien, hier auf ein baldiges Ende der nationalsozialistischen Herrschaft zu warten.²⁶⁵

Diejenigen die in den Niederlanden blieben, wurden zunächst hilfsbereit und freundlich aufgenommen, aber ab Mitte der 1930er-Jahre wandelte sich das Verhalten der niederländischen Regierung den Flüchtlingen gegenüber, und im Mai 1938 wurde die Grenze für Flüchtlinge geschlossen. „Ein Flüchtling soll im Weiteren als unerwünschtes Element für die niederländische Gesellschaft und deshalb als unerwünschter Ausländer angesehen werden“, so Justizminister C.M.J.F. Goseling.²⁶⁶

Nach den November-Pogromen 1938 in Deutschland erhielten noch einmal 7.000²⁶⁷ Flüchtlinge, nach Protesten der niederländischen Bevölkerung, eine Einreisegenehmigung. Diverse Hilfsorganisationen, besonders das „Comité voor Bijzondere Joodse Belangen“, das sich zu einer Dachorganisation entwickelte, unterstützten die jüdischen Flüchtlinge. Um die Flüchtlinge trotzdem besser unter Kontrolle halten zu können, entschied sich die niederländische Regierung Anfang 1939 dafür, ein zentrales Flüchtlingslager in Westerbork²⁶⁸ zu errichten, das alle jüdischen Flüchtlinge beherbergen sollten. Neben den legal eingereisten Flüchtlingen, flüchteten viele deutsche Juden illegal über die Grenze, sodass sich Ende der 1930er-Jahre insgesamt etwa 20.000 ausländische Jüdinnen und Juden in den Niederlanden befanden.²⁶⁹

Bezüglich Radikalität, bürokratischer Effizienz und fanatischem Eifer, mit der der jüdische Bevölkerungsteil systematisch segregiert, beraubt und anschließend in den gezielten Massenmord geführt wurde, nimmt die Situation der Niederlande unter Reichskommissar Seyß-Inquart in der Geschichte des Nationalsozialismus eine einzigartige Stellung ein.²⁷⁰ Wenn man die nüchternen Zahlen betrachtet und die Niederlande mit anderen westeuropäischen Ländern vergleicht, gemessen in prozentualen und in absoluten Zahlen, liegen die Niederlande bei den Deportationen an der traurigen Spitze. „Mit der Vernichtung

²⁶⁵ Moore, Bob: Refugees from Nazi Germany in the Netherlands 1933 – 1940, Dordrecht 1986.

²⁶⁶ Happe, falsche Hoffnungen, 22.

²⁶⁷ Moore, Victims and Survivors, 33.

²⁶⁸ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27.

²⁶⁹ Gerhard Hirschfeld: Niederlande, in: Wolfgang Benz (Hrsg.): Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1996, S. 137-166.

²⁷⁰ Happe, falsche Hoffnungen, 9.

von knapp 76 Prozent der „Volljuden“ liegt das Ergebnis der Ausrottungspolitik hier weit über den Zahlen von Frankreich (80.000 = 25 Prozent) und Belgien (25.000 = 43 Prozent).²⁷¹

Unter der Prämisse, dass es kaum sichtbaren Antisemitismus vor dem deutschen Überfall in den Niederlanden gab und Juden bis 1940 einen selbstverständlichen und weitgehend gut integrierten Teil der niederländischen Bevölkerung darstellten, ist diese Dimension noch enormer.²⁷²

Der erste Deportationszug verließ Amsterdam mit 962 Männern, Frauen und Kindern in der Nacht vom 14. Juli 1942 und fuhr am Tag darauf mit 1.135 Juden vom Sammellager Westerbork ins Vernichtungslager Auschwitz.²⁷³ Es folgten ca. 100 weitere Transporte von Apeldoorn, Westerbork und Vught aus nach Auschwitz, Sobibor, Theresienstadt und Bergen-Belsen.²⁷⁴ Der letzte Deportationszug verließ Westerbork am 13.9.1944. Zu diesem Zeitpunkt standen die alliierten Truppen bereits an der Grenze zu Belgien und waren kurz davor, die Befreiung der Niederlande zu beginnen.²⁷⁵ Insgesamt wurden bis Kriegsende ca. 107.000²⁷⁶ Menschen, die nach nationalsozialistischen Kriterien als „Juden“ identifiziert wurden, in „den Osten“ transportiert, von denen nur knapp 5.200 Personen den Holocaust überlebten.²⁷⁷

Die besetzten Niederlande ragten im Kontext des Holocaust im negativen Sinne heraus, und dabei spielte der Chef der deutschen Zivilverwaltung eine zentrale Rolle. Wie auf anderen Politikfeldern war das Reichskommissariat unter der Leitung von Seyß-Inquart auch bei der Judenverfolgung in ein komplexes arbeitsteiliges Verfahren eingebunden und zum Großteil für die Judenverfolgung in den Niederlanden verantwortlich.²⁷⁸

Selbstverständlich spielten die Erwartungen Hitlers, Vorgaben des Reichssicherheitshauptamtes und die Kompetenzen und Interessen von unterschiedlichen Reichsministerien und anderen Reichszentralbehörden eine wesentliche Rolle, und es galt,

²⁷¹ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 334.

Ministerialdirektor Johannes Segelken (Reichsjustizministerium) an den Reichsminister des Innern

²⁷² Moore, Victims and Survivors, 28f.

²⁷³ Happe, falsche Hoffnungen, 100.

²⁷⁴ Happe, falsche Hoffnungen, 108.

²⁷⁵ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30.

²⁷⁶ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 31.

²⁷⁷ Zahlen nach: Hirschfeld, Niederlande, Anhänge I und II.

²⁷⁸ Koll, Seyß-Inquart, 322.

sie zu berücksichtigen, denn bei der Umsetzung von Verfolgungsmaßnahmen vor Ort waren nicht nur die Generalkommissariate einzubeziehen.²⁷⁹ Auch Mitarbeiter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei, die den höheren SS- und Polizeiführern unterstanden und sich damit außerhalb der unmittelbaren Weisungsbefugnis des Reichskommissars befanden, waren genauso involviert wie einheimische Kollaborateure und Denunzianten, die teilweise mit Hilfe von Kopfgeldprämien an der Juden Verfolgung beteiligten.²⁸⁰

Die rechtliche Situation in den besetzten Niederlanden war ähnlich wie in Deutschland zur damaligen Zeit, Juden galten von Anfang an als weitgehend entrechtete Bevölkerungsgruppe, die juristisch und terminologisch aus dem Begriff des „niederländischen Volkes“ ausgeschlossen wurde.²⁸¹ Ihre Angehörigen wurden sukzessive von der nichtjüdischen Bevölkerung segregiert, durch Enteignung und die Verhängung von Berufsverboten entmenschlicht. Damit wurde die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Isolation vorangetrieben und alle bürokratischen Mittel angewandt um die jüdische Bevölkerung an einem bestimmten, zugewiesenen Orten zu konzentrieren und ab Juli 1942 in nach Osteuropa zu deportiert.²⁸²

Unter dem Vorwand des Arbeitseinsatzes und einer Neuansiedlung fand der überwiegende Teil während des Krieges dort den Tod. Die verschiedenen Formen der Enteignung jüdischen Besitzes, die noch geplant waren, liefen im Prinzip ebenfalls nach deutschen und österreichischen Mustern ab, und an anderen deutsch beherrschten Gebieten seit Jahren durchgeführt wurden.²⁸³ Es begann mit einer verpflichtende Anmeldung und Registrierung, dann wurden die betreffenden Werte oder Güter durch einen „Verwalter“ oder „Treuhandler“ übernommen. Diese „Treuhandler“ wurden von der Besatzungsverwaltung eingesetzt und beauftragt, den Verkauf und dessen Erlös nicht den entrechteten Juden, sondern den deutschen Institutionen zugutekommen zu lassen.²⁸⁴

Nur ausgewählten und ausschließlich vermögenden Jüdinnen und Juden gelang es in den ersten Monaten der Besatzungszeit, durch immens hohe Geldzahlungen für sich und ihre

²⁷⁹ Koll, Seyß-Inquart, 322.

²⁸⁰ Koll, Seyß-Inquart, 322.

²⁸¹ Happe, falsche Hoffnungen, 46.

²⁸² Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 26.

²⁸³ Moore, Victims and Survivors, 62f.

²⁸⁴ Middelberg, Mathias: Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden 1940–1945 (= Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 5) 109 ff.

Familien die Ausreise aus deutschem Herrschaftsgebiet zu erkaufen, ab 1942 gab es keinen offiziellen Fluchtweg mehr, lediglich einen zeitlichen Aufschub der Deportation.²⁸⁵ Nach der Wannseekonferenz, auf der hochrangige Vertreter der nationalsozialistischen Reichsregierung und SS-Behörden am 20. Jänner 1942 die Durchführung der „Endlösung der Judenfrage“ abgeklärt hatten, kaum mehr möglich.²⁸⁶ Eine Überlebensgarantie besaßen auch jene Gruppen von Juden nicht, die lediglich für eine gewisse Zeit von Deportationen verschont blieben: Mitarbeiter des Judenrats, die unter Zwang in die Deportation der niederländischen jüdischen Bevölkerung eingebunden wurden: „Halb-“ oder „Vierteljuden“, Jüdinnen und Juden, deren Arbeitskraft in rüstungsrelevanten Betrieben ausgenutzt wurden, die im NS-Jargon „Diamantjuden“ genannten Spezialisten, die mit ihren Fachkenntnissen für die Bearbeitung von Edelsteinen gebraucht wurden und ausländische Jüdinnen und Juden, von deren Freipressung sich das Regime Deviseneinkünfte versprach.²⁸⁷

In der Zeit zwischen Februar 1942 und den ersten Deportationen im Juli 1942 blieb den restlichen Angehörigen der jüdischen Bevölkerung blieben sonst nur mehr illegale Optionen, um zu überleben. Unterzutauchen, zu fliehen oder Ausweise und Ausreisedokumente ausländischer Staaten zu kaufen, waren die einzigen Optionen. Untergetauchte Juden wurden häufig Ziel von Razzien, die die Besatzungsmacht mit aller Brutalität durchführte. Juristische, polizeiliche, wirtschaftliche und propagandistische Mittel griffen ineinander, um die jüdische Bevölkerung zunächst systematisch zu isolieren, zu vertreiben und in den sicheren Tod zu schicken.²⁸⁸

Auf der Wannseekonferenz am 20. Jänner 1942 bezifferten Heydrich und sein Referent Adolf Eichmann die Zahl der in den Niederlanden lebenden Juden auf 160.800.²⁸⁹ Von diesen sollten zunächst ab Juli 1942 15.000 deportiert werden. Diese Zahl wurde dann jedoch deutlich nach oben korrigiert, am 22. Juni 1942 sprach Eichmann in einem Schreiben an das Auswärtige Amt bereits von 40.000 zu deportierenden Juden aus den Niederlanden.²⁹⁰

²⁸⁵ Happe, falsche Hoffnungen, 47.

²⁸⁶ Moore, Victims and Survivors, 91.

²⁸⁷ Middelberg, Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer, Kap. II D.

²⁸⁸ Moore, Victims and Survivors, 79.

²⁸⁹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 26.

²⁹⁰ Moore, Victims and Survivors, 100.

Wenige Tage später, am 26. Juni, teilte SS-Hauptsturmführer Ferdinand aus der Fünter, Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Amsterdam, dem Jüdischen Rat mit, dass jüdische Arbeitskräfte für den „Arbeitseinsatz in Deutschland“ aufgerufen werden sollten.²⁹¹

Zögerlich erklärten sich die beiden Vorsitzenden des Jüdischen Rats, David Cohen und Abraham Asscher, zur Mitarbeit bereit.²⁹² Als vermeintliche Konzessionen wurde ihnen zugesagt, Familien würden nicht auseinandergerissen werden, für Erwachsene und Familienoberhäupter gelte eine Altersgrenze von 16 bis 40 Jahren, der Postverkehr sei möglich und bestimmte Berufsgruppen sowie Mitarbeiter des Jüdischen Rates würden vom Arbeitseinsatz ausgenommen werden.²⁹³ Infolgedessen erhielten am 5. Juli und an den darauffolgenden Tagen mehr als 4000 Personen die Verfügung, sich angesichts medizinischer Kontrollen zum Arbeitseinsatz im „Polizeilichen Durchgangslager Westerbork“ einzufinden.²⁹⁴

Das „Polizeiliche Judendurchgangslager Westerbork“ war neben dem Durchgangslager Amersfoort eines der beiden, von den nationalsozialistischen Besatzern in den Niederlanden eingerichteten, zentralen Durchgangslager für die Deportation niederländischer Juden in andere Konzentrations- und Vernichtungslager.²⁹⁵

Zusammen mit dem Aufruf wurde eine Liste mit der erlaubten Kleidung sowie eine Reisegenehmigung für die Fahrt nach Westerbork ausgestellt.²⁹⁶

Die Resonanz auf diese Aufrufe war sehr gering, zu groß war die Angst, da Gerüchte über die Deportation in die osteuropäischen Vernichtungslager aufgekommen waren. „Als sich auch nach Zustellung des schriftlichen Aufrufs durch die Amsterdamer Polizei nicht mehr Menschen an den Sammelpunkten einfanden, führte die deutsche Ordnungspolizei am 14. Juli Razzien in Amsterdam durch, nahm mehr als 500 und Juden als Geiseln und drohte damit, sie in das Konzentrationslager Mauthausen zu schicken“, falls sich die gesuchten Personen noch immer nicht melden würden.²⁹⁷

Der Name der österreichischen Ortschaft „Mauthausen“ war in den Niederlanden seit dem Februarstreik des Jahres 1941, der mit der Verschleppung jüdischer Männer nach

²⁹¹ Moore, Victims and Survivors, 91.

²⁹² Moore, Victims and Survivors, 107.

²⁹³ Moore, Victims and Survivors, 92.

²⁹⁴ Moore, Victims and Survivors, 93.

²⁹⁵ Moore, Victims and Survivors, 49f.

²⁹⁶ Moore, Victims and Survivors, 116.

²⁹⁷ Zitat nach Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 26.

Moore, Victims and Survivors, 72.

Mauthausen vergolten worden war, und nach den vielen Todesmeldungen, die von dort nur wenige Monate später in den Niederlanden eintrafen, ein Synonym für den Tod.²⁹⁸

Diese Drohung, zusammen mit einer erneuten Aufforderung des Jüdischen Rats, zeigte Wirkung und in den darauffolgenden Tagen leisteten viele Amsterdamer Jüdinnen und Juden dem Aufrufen Folge und wurden nach Westerbork gebracht. „Von dort fuhr am 15. Juli 1942 der erste Deportationszug Richtung Auschwitz ab. Er brachte 1.135 Juden nach Auschwitz.“²⁹⁹

Nach einer dreitägigen Zugfahrt wurden einige hundert Deportierte sofort in die Gaskammern geschickt und getötet, die verbleibenden in das Konzentrationslager eingewiesen. Von da an bis Ende November 1942 gingen etwa zweimal pro Woche Transportzüge ab und brachten 36.084 Jüdinnen und Juden von Westerbork nach Auschwitz.³⁰⁰ Von den bis Februar 1943 insgesamt etwa 42.000 deportierten Jüdinnen und Juden überlebten lediglich.³⁰¹

Da seit Mitte Juli 1942 die Deportationszüge über das Sammellager Westerbork in die Vernichtungslager in Osteuropa rollten, hatte Seyß-Inquart in den Niederlanden bereits die notwendigen juristischen und administrativen Grundlagen gelegt.³⁰² „Hitler hat sich mit Seyß-Inquarts Beiträgen zur Judenverfolgung an keiner Stelle unzufrieden gezeigt.“³⁰³ Die Effizienz, mit der die niederländische jüdische Bevölkerung fast vollständig ausgerottet wurde, bediente Hitlers Vorstellung von der „Endlösung der Judenfrage“ in vollem Maße, deren Durchführung im gesamten deutschen Herrschaftsbereich Reinhard Heydrich unterstand.³⁰⁴ Reinhard Heydrich war während der Diktatur des Nationalsozialismus Leiter des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) und Stellvertretender Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, in dieser Funktion leitete er am 20. Jänner 1942 in Berlin die Wannseekonferenz, auf der die Vernichtung der europäischen Juden beschlossen wurde.³⁰⁵

²⁹⁸ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 26.

²⁹⁹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande 26.

³⁰⁰ Happe/Mayer/Peers, Niederlande 26.

³⁰¹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande 26.

³⁰² Koll, Seyß-Inquart, 371.

³⁰³ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 371.

³⁰⁴ Kreuzmüller, Christoph: Die Erfassung der Juden im Reichskommissariat der besetzten niederländischen Gebiete, in: Johannes Hurter/Jürgen Zarusky (Hrsg.): Besatzung, Kollaboration, Holocaust. Neue Studien zur Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 97), München 2008, 35 f.

³⁰⁵ Moore, Victims and Survivors, 52, 74.

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes in Den Haag, Otto Bene, notierte zu Beginn der Transporte in seinem Bericht vom 17. Juli 1942, „daß die ersten beiden Züge ohne irgendwelche Schwierigkeiten abgerollt sind.“ Doch bereits einige Wochen später erkannte er, dass sich die jüdische Bevölkerung in den Niederlanden die Situation richtig einschätzten und mitbekamen was „bei dem Abtransport bzw. bei dem Arbeitseinsatz im Osten gespielt wird“, massenhaft der geplanten Deportation entzog. „Von 2000 für diese Woche Aufgerufenen erschienen nur ca. 400. In ihren Wohnungen sind die Aufgerufenen nicht mehr zu finden. Es macht also Schwierigkeiten, die beiden Züge zu füllen“.³⁰⁶ Um die hohe Auslastung der Züge trotzdem zu gewährleisten, änderte die deutsche Besatzungsmacht die Vorgehensweise, da die schriftliche Aufforderung alleine nicht mehr zielführend war.³⁰⁷ Einheiten der deutschen Ordnungspolizei und Mitglieder niederländischer Polizeieinheiten verhafteten die aufgerufenen Juden in den Abendstunden direkt zu Hause und brachten sie zusammen mit ihrem Gepäck zu den Sammelstationen für die Fahrt nach Westerbork.³⁰⁸ Wesentliche Erleichterung garantierte eine Verordnung des Generalkommissars für das Sicherheitswesen, Hanns Rauter, die die jüdische Bevölkerung seit Ende Juni 1942 zwang, sich zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens in ihrer Wohnstätte aufzuhalten.³⁰⁹ Die deutschen Besatzer hielten sich an keine Versprechen, die sie dem Jüdischen Rat gegeben hatten. Minderjährige Kinder und alte Menschen wurden gleichermaßen aufgerufen, Briefe oder Karten aus Auschwitz erreichten den Jüdischen Rat erst nach mehreren Wochen, sofern sie überhaupt ankamen.³¹⁰ Lediglich die Freistellungen, oder auch Sperrstempel, nach einer in den Pass gestempelten Nummer, versprachen temporären Schutz vor der Deportation.³¹¹ Die Belegschaftszahl des Jüdischen Rates erhöhte sich aufgrund der Freistellungsmöglichkeiten und der zunehmenden Tätigkeitsfelder rasant, sodass eine Höhe von bis zu 10.000 Personen bald erreicht wurde.³¹² Der jüdische Rat entwickelte sich damit immer mehr zu einem „Staat im Staate“, der alle Lebensbereiche der Jüdinnen und Juden abdeckte, von der Sozialhilfe über die

³⁰⁶ Zitat nach Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 26.

³⁰⁷ Moore, Victims and Survivors, 95.

³⁰⁸ Moore, Victims and Survivors, 94f.

³⁰⁹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande 26.

³¹⁰ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 26.

³¹¹ Moore, Victims and Survivors, 95.

³¹² Happe/Mayer/Peers, Niederlande 26.

Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen sowie das Kulturprogramm bis hin zur Betreuung der Aufgerufenen, und somit von elementarer Bedeutung war.³¹³

Der Reichweite des Jüdischen Rates waren durch deutsche Anordnungen und Befehle jedoch strikte Grenzen gesetzt und diese schmälerte sich im weiteren Verlauf der Besatzungszeit kontinuierlich.³¹⁴ „Er protestierte deshalb oft nicht mehr grundsätzlich, sondern nur in Einzelfällen. Seine Rolle als Instrument oder willfähriger Helfer der Besatzer war bereits während der Besatzung heftig umstritten und polarisierte.“³¹⁵

Die nun regelmäßig stattfindenden Deportationen jüdischer Bürger provozierten Protest von verschiedenen Seiten, deshalb wandten sich die christlichen Kirchen der Niederlande am 11. Juli 1942 in einem Telegramm an Reichskommissar Arthur Seyß-Inquart und baten darum, die Maßnahme aufzuheben.³¹⁶

Sie setzten sich besonders für jene Menschen ein, die getauft waren, aber nach den nationalsozialistischen Rassegesetzen als Jüdinnen und Juden betrachtet wurden. Für diese Bevölkerungsgruppe erreichten die Kirchen die Zustimmung des Reichskommissars, sie nicht zu deportieren, vorausgesetzt sie konvertierten vor Jänner 1941 zum Christentum.³¹⁷

Am 26. Juli sollte das Protest-Telegramm in allen Kirchen der Niederlande verlesen werden, Reichskommissar Seyß-Inquart knüpfte die Freistellung der Getauften jedoch an die Vorgabe, dieses Telegramm nicht verlesen zu lassen. Die Niederländisch-Reformierte Kirche kam dem nach, die meisten anderen Kirchen hielten sich nicht an diese Bedingung.³¹⁸ Reichskommissar Seyß-Inquart versuchte nun, die Einigkeit der niederländischen Kirchen zu schwächen, indem er die zum Protestantismus konvertierten Jüdinnen und Juden freistellte, während die katholisch getauften als Bestrafung für die Verlesung des Telegramms deportiert werden sollten. „Es gelang ihm jedoch nicht, die Kirchen gegeneinander auszuspielen. Dennoch hatten Katholiken jüdischer Herkunft insgesamt eine sehr viel geringere Überlebenschance als „nichtarische“ Protestanten.“³¹⁹ Die niederländische Exilregierung in London meldete sich zu Beginn der Deportationen zu Wort. Ministerpräsident Pieter Sjoerds Gerbrandy kommunizierte am 25. Juli 1942 über Radio Oranje, dem offiziellen Sender der niederländischen Exilregierung, dass alle

³¹³ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 26.

³¹⁴ Moore, Victims and Survivors, 254-258.

³¹⁵ Zitat nach Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 26f.

³¹⁶ Moore, Victims and Survivors, 128.

³¹⁷ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27.

³¹⁸ Moore, Victims and Survivors, 127f.

³¹⁹ Zitat nach Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27 ebenso hier Moore, Victims and Survivors, 128.

Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz gleich sind und die Deportationen dem niederländischen Grundgesetz diametrale gegenüberstanden.³²⁰ Die niederländische Exilregierung unternahm in den ersten Monaten kaum etwas um die Situation der verfolgten jüdischen Bevölkerung in den Niederlanden zu verbessern.³²¹

Zu Beginn des Jahres 1942 hatten das NS-Regime bereits über 5.000 Jüdinnen und Juden in Arbeitslagern in den Niederlanden interniert, eine Bestimmung, die anfänglich nur für arbeitslose Niederländer vorgesehen war. Dadurch brachten die deutschen Besatzungsbehörden aber auch ein Segment der niederländischen jüdischen Bevölkerung unter ihre Zwangsgewalt.³²²

Im Herbst 1942 berichtete Rauter dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler über seine weiteren Pläne³²³: „Wir hoffen, bis zum 1. Oktober auf 8000 Juden zu kommen. Diese 8000 Juden haben ca. 22000 Angehörige im ganzen Lande Holland. Am 1. Oktober werden schlagartig die „Werkveruimingslager“ von mir besetzt und am selben Tage die Angehörigen draußen verhaftet“.³²⁴

Das Polizeiliche Durchgangslager Westerbork war bereits im Herbst 1939 als zentrales Flüchtlingslager gegründet worden. Aus diesem Grund standen jüdische Flüchtlinge aus Deutschland, die dort schon seit der Gründung des Lagers interniert waren, auch nach dessen Übernahme durch die deutschen Besatzungsbehörden im Sommer 1942 an der Spitze der jüdischen Zwangshäftlingshierarchie.³²⁵

Der ehemalige Polizist und Mitarbeiter der Sicherheitspolizei Konrad Gemmeker³²⁶ verwaltete das Lager, das von Mitgliedern der deutschen SS und der niederländischen Feldgendarmarie gemeinsam bewacht wurde. Die interne Organisation wurde den jüdischen Insassen selbst überlassen, um innerhalb des Lagers Konflikte zu schüren und Zwietracht zwischen den niederländischen und deutschen Juden zuzüchten. Die sogenannten „alten Kampinsassen“ besetzten häufig Schlüsselstellen und konnten Freunden und Bekannten ebenfalls gute Positionen verschaffen und manchmal sogar Einfluss auf die Zusammenstellung der Transportlisten nehmen.³²⁷

Mehr als solche internen Konflikte und alle Bedrängnisse im Lager aber bestimmte die ständige Angst vor der Deportation das Leben in Westerbork. Vorteilhafte Positionen im

³²⁰ Zitat nach Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27

³²¹ Moore, Victims and Survivors,

³²² Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27.

³²³ Moore, Victims and Survivors, 98.

³²⁴ Zitat nach Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27.

³²⁵ Moore, Victims and Survivors, 43.

³²⁶ Moore, Victims and Survivors, 220.

³²⁷ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27.

Krankenhaus, in der Lagerverwaltung oder dem Lagerkabarett „Westerbork-Revue“, mit bekannten jüdischen Künstlern und Musikern, boten nur temporär Schutz. Hinzu kommt, dass viele der Insassen immer wieder Freunde und Verwandte verabschieden mussten, die deportiert und ermordet wurden.³²⁸

Neben Westerbork bestanden noch zwei weitere Lager in den Niederlanden, in denen Juden für längere Zeit interniert wurden. Im Jänner 1943 eröffnete die SS das Konzentrationslager Vught nahe der Stadt Herzogenbusch, weshalb im Deutschen oft vom KZ Herzogenbusch die Rede ist.³²⁹

Außer nichtjüdischen „Schutzhäftlingen“, Studenten und Geiseln wurden hier auch Tausende von Juden vorübergehend interniert. Viele von ihnen mussten bei schlechter Behandlung Schwerstarbeit in Außenkommandos leisten. Glück hatte zunächst, wer zum Elektrokonzern Philips abkommandiert wurde, das betraf Juden und Nichtjuden gleichermaßen. Die Arbeit dort war verhältnismäßig erträglich, und die Konzernleitung wie auch Mitarbeiter versuchten, das Los der Juden zu erleichtern.³³⁰

Das Unternehmen konnte aber nicht verhindern, dass im November 1943 ein Transport mit über 1.000 Juden von Vught direkt nach Auschwitz abging und die übrigen jüdischen Insassen des Lagers nach Westerbork deportiert wurden.³³¹ Die nach Auschwitz Deportierten überlebten dort bis Jänner 1944, dann wurden etwa 300 Männer und fünf Frauen auf verschiedene Arbeitslager verteilt, alle übrigen Personen ermordet. Nur 38 Menschen überlebten den Holocaust.³³²

Im dritten Lager in den Niederlanden, in Barneveld, einer kleinen Stadt in der Provinz Gelderland, wurden von Dezember 1942 an mehrere hundert Intellektuelle, Künstler oder sonstige bekannte Persönlichkeiten in zwei kleinen Schlössern interniert.³³³

Im September 1943 wurde das Lager aufgelöst, die Internierten wurden zunächst nach Westerbork und später nach Theresienstadt deportiert.³³⁴

Nachdem die niederländischen Generalsekretäre Karel Frederiks³³⁵ und Jan van Dam³³⁶, als höchste Beamte der Ministerien der niederländischen Verwaltung, in den ersten

³²⁸ Moore, Victims and Survivors,

³²⁹ Hajkova, Anna: Das Polizeiliche Durchgangslager Westerbork, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Terror im Westen. Nationalsozialistische Lager in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg 1940–1945 (= Geschichte der Konzentrationslager, Bd. 5), Berlin 2004, 241.

³³⁰ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27 eben so Moore, Victims and Survivors, 143.

³³¹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27.

³³² Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 27f.

³³³ Moore, Victims and Survivors, 132-134.

³³⁴ Happe, falsche Hoffnungen, 180.

³³⁵ Moore, Victims and Survivors, 53f.

Jahren der Besetzung mehrmals gegen die Behandlung der Juden protestiert hatten, sind konkrete Aktionen zu deren Schutz nach dem Beginn der Deportationen, kaum noch nachweisbar.³³⁷

Deshalb wurden die „Freistellungen“, von denen sich viele Juden Schutz vor der Deportation erhofften, immer wichtiger. Zugleich besaßen die deutschen Behörden damit ein Instrument, um Juden zu kategorisieren und die jeweiligen Gruppen nach Bedarf unterschiedlich zu behandeln und gegeneinander auszuspielen. Immer wieder tauchten neue Freistellungslisten auf und neue Kategorien, die eine Deportationssperre versprachen.³³⁸

Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung vergab von Herbst 1942 an Stempel für „ausländische Juden“ und zudem für „portugiesische Juden“, deren Zugehörigkeit zum Judentum aufgrund der unklaren Herkunft ihrer Urahnen in Frage stand.³³⁹

„Abstammungsjuden“ blieben vorerst verschont, weil ihre „rassische“ Herkunft noch geklärt werden musste, und „Angebotsjuden“, weil sie für einen eventuellen Austausch gegen im Ausland internierten Deutsche von Bedeutung waren.³⁴⁰

Daneben existierten Listen für den Jüdischen Rat, für Protestanten jüdischer Abkunft, für die „Rüstungs-“ und die „Diamant-Juden“ sowie für die jüdischen Männer und Frauen, die mit einem nichtjüdischen Partner in einer sogenannte „Mischehe“ lebten.³⁴¹

Viele Juden versuchten mit allen Mitteln, auf eine ihnen sicher erscheinende Liste zu gelangen, was bis Ende Dezember 1942 über 30.000 Personen gelang.³⁴²

Sich zu verstecken oder unterzutauchen war die einzige Möglichkeit, der Deportation zu entgehen, die mehr als 20.000 Jüdinnen und Juden in den Niederlanden wählten.³⁴³ Das Phänomen des Untertauchens entwickelte sich auch bei der Nichtjüdischen Bevölkerung zu einem ernsthaften Problem für die deutsche Besatzungsmacht, denn die menschlichen Ressourcen waren für den Einsatz in der deutschen oder niederländischen Industrie und Landwirtschaft gedacht, und fehlten nun.³⁴⁴

Dabei gab es verschiedene Möglichkeiten: Entweder man versuchte, mit einem gefälschten Pass ohne das verräterische „J“ an einem neuen Wohnort ein möglichst normales Leben zu

³³⁶ Moore, *Victims and Survivors*, 79.

³³⁷ Happe/Mayer/Peers, *Niederlande*, 28.

³³⁸ Happe/Mayer/Peers, *Niederlande*, 28.

³³⁹ Happe/Mayer/Peers, *Niederlande*, 28.

³⁴⁰ Happe/Mayer/Peers, *Niederlande*, 28.

³⁴¹ Happe/Mayer/Peers, *Niederlande*, 28.

³⁴² Happe/Mayer/Peers, *Niederlande*, 28.

³⁴³ Happe/Mayer/Peers, *Niederlande*, 28.

³⁴⁴ Koll, *Seyß-Inquart*, 447.

führen, z.B. als Erntehelfer auf dem Land. Viele Juden suchten als angeblich entfernte Verwandte Unterschlupf bei Freunden und Bekannten. Eltern versuchten ihre Kinder unter falschen Namen bei fremden Familien in Sicherheit zu bringen, wo Widerstandsgruppen viele von ihnen mit Lebensmittelkarten versorgten. Wer sich keinen falschen Pass besorgen konnte, dem blieb nur das Leben im Untergrund und im Versteck hierzu dienten kleine Zimmer, Keller oder Dachbodenverschlüsse als Unterschlupf, den die Untergetauchten manchmal monatelang nicht verlassen durften. Viele Niederländer waren hilfsbereit und nahmen gefährdete Juden, auch ihnen völlig unbekannte Menschen, in ihren Häusern auf und gingen dabei selbst ein hohes Risiko ein. Andere ließen sich ihre Hilfsbereitschaft bezahlen.³⁴⁵

Nicht selten mussten Untergetauchte ihr Versteck wechseln, wenn eine Razzia drohte oder sie verraten worden waren. Jeder Wechsel war mit neuen Gefahren und Anpassungsschwierigkeiten verbunden. Konflikte zwischen den Gastgebern und ihren illegalen Gästen waren durch das Leben auf engstem Raum und die Gefährlichkeit der Situation an der Tagesordnung.³⁴⁶

Die Flucht in die Schweiz war ebenso sehr riskant, obwohl es vom Sommer 1942 an eine geheime Verbindungen zwischen Mitgliedern des Widerstands in den besetzten Niederlanden und der Schweiz gab. Auf dem „Schweizer Weg“ wurden auch Informationen an die niederländische Exilregierung nach London übermittelt. Dennoch gelangten nur wenige hundert Juden über Belgien und Frankreich in die neutrale Schweiz.³⁴⁷

Bis Anfang des Jahres 1943 wurden bereits ca. 40.000 Menschen³⁴⁸, das entspricht einem Drittel aller in den Niederlanden lebenden Juden, nach Osteuropa deportiert. Die Transporte gingen in regelmäßigen Abständen mindestens einmal wöchentlich von Westerbork ab.³⁴⁹

Von den bis dahin deportierten Jüdinnen und Juden überlebten meist nicht mehr als eine Handvoll Menschen pro Transport den Krieg.³⁵⁰ Die deutsche Zielsetzung bekräftigte Generalkommissar Rauter bei einer Rede vor der SS am 22. März 1943 noch einmal: „Wir

³⁴⁵ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 28.

³⁴⁶ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 28.

³⁴⁷ Moore, Victims and Survivors, 168f

³⁴⁸ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 28.

³⁴⁹ Moore, Victims and Survivors, 100.

³⁵⁰ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 28.

hoffen, in absehbarer Zeit in den Niederlanden keinen Juden mehr zu haben, der frei in den Straßen umherläuft“.³⁵¹

Die deutschen und niederländischen Polizisten machten bei ihren Verhaftungen auch vor Kranken, Alten und Kindern nicht mehr halt. Ziel der Transportzüge war von März bis Juli 1943 nicht mehr Auschwitz, sondern das Vernichtungslager Sobibor. Von den 34.313 Menschen, die mit 19 Transporten dorthin deportiert wurden, überlebten nur 19 den Krieg. Nahezu alle anderen Personen wurden unmittelbar nach ihrer Ankunft in Sobibor in den Gaskammern ermordet.³⁵²

Für die noch legal in den Niederlanden lebenden Juden brachte das Frühjahr 1943 eine weitere Einschränkung. Im März mussten sie auf Anordnung des Generalkommissars für das Sicherheitswesen die Provinzen Friesland, Groningen, Drente, Overijssel, Gelderland, Limburg, Nordbrabant und Seeland räumen und ins Lager Vught umziehen.³⁵³ Nur einen Monat später traf dasselbe Los auch die noch verbliebenen jüdischen Bewohner der übrigen Provinzen Utrecht, Nord- und Südholland.³⁵⁴

Damit waren alle noch in Freiheit lebenden Juden in Amsterdam konzentriert, was den Besatzern Razzien und Verhaftungen erleichterte.³⁵⁵ Im Frühjahr 1943 wandelte sich die Stimmung in der niederländischen Bevölkerung, die sich schon im Laufe des Jahres 1942 zunehmend gegen die Besatzer gekehrt hatte, als immer mehr Niederländer Zwangsarbeit in Deutschland leisten mussten.³⁵⁶

Die mehr als 250.000 Angehörigen der Armee, die nach der Kapitulation 1940 schnell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren, sollten sich nach dem Willen der deutschen Besatzer Ende April 1943 erneut in Kriegsgefangenschaft begeben, um zur Zwangsarbeit in Deutschland herangezogen zu werden.³⁵⁷

Daraufhin brachen fast im gesamten Land Streiks aus, Fabrikarbeiter verweigerten ebenso die Arbeit wie Angestellte in Kaufhäusern und Geschäften. Bauern lieferten kein Getreide mehr ab. Nur in Amsterdam blieb nach den Erfahrungen des Februarstreiks von 1941 die Lage ruhig.³⁵⁸

³⁵¹ Zitat nach Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 28.

³⁵² Lehnstaedt, Stephan: Der Kern des Holocaust. Bełżec, Sobibór, Treblinka und die Aktion Reinhardt. München, Beck 2017. oder Moore, Victims and Survivors, 102.

³⁵³ Moore, Victims and Survivors, 140-144.

³⁵⁴ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

³⁵⁵ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

³⁵⁶ Koll, Seyß-Inquart, 468.

³⁵⁷ Koll, Seyß-Inquart, 626.

³⁵⁸ Koll, Seyß-Inquart, 78.

Die deutschen Besatzer schlugen mit voller Härte zurück und beendeten den Streik innerhalb einer Woche gewaltsam, sodass knapp 200 Personen dabei ums Leben kamen.³⁵⁹ Seyß-Inquart geriet durch den Februarstreik 1941 enorm unter Druck. „Dass ausgerechnet die „germanische“ Bevölkerung in „seinen“ Niederlanden derart ablehnend gegen das NS-Regime auftrat“, war mit seinem ideologischen Selbstverständnis kaum vereinbar und prolongierte seine Position innerhalb des NS-Machtgefüges, denn die Ereignisse vom Februar 1941 trafen ihn vollkommen unvorbereitet.³⁶⁰

Um der Zwangsarbeit in Deutschland zu entgehen, tauchten danach auch immer mehr nichtjüdische Niederländer unter.³⁶¹ Die Streiks vom April und Mai bildeten einen Wendepunkt in der Besatzungszeit. Seither nahm sowohl der zuvor noch gering organisierte Widerstand zu als auch die Unterstützung von untergetauchten Menschen.³⁶² Nun konnten auch Juden mit größerer Hilfe in der Illegalität rechnen. Für viele kam der Paradigmenwechsel der öffentlichen Meinung zu spät, mehr als 50 Prozent der 140.000 niederländischen Jüdinnen und Juden waren zu diesem Zeitpunkt bereits deportiert oder ermordet worden.³⁶³

Die in „Mischehe“ lebenden Juden konnten zunächst in den Niederlanden bleiben. Unbehelligt blieben sie nicht. Die deutschen Pläne sahen nach Angaben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei, Wilhelm Harster³⁶⁴, im Mai 1943 vor, dass Frauen über 45 Jahre, von denen man annahm, dass sie keine Kinder mehr bekommen könnten, den gelben Stern ablegen durften. Weiter schrieb er: „Für den Rest der Juden und Jüdinnen soll die freiwillige Sterilisierung angestrebt und in Amsterdam durchgeführt werden“.

Gegen diese Pläne protestierten die christlichen Kirchen bei Seyß-Inquart: „Die Sterilisierung bedeutet eine Schändung sowohl göttlicher Gebote wie menschlichen Rechts“.³⁶⁵

Betroffen von den Sterilisationsplänen waren etwa 8.000 bis 10.000 Familien, von denen ca. 2.500 Personen entweder aufgrund ihres Alters den Nachweis ihrer Sterilität erbringen konnten oder sterilisiert wurden.³⁶⁶ Die übrigen konnten der Sterilisation oder der bei Verweigerung angedrohten Deportation auf verschiedene Arten entgehen oder fielen im Laufe der Zeit nicht mehr in das Raster der deutschen Behörden.

³⁵⁹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

³⁶⁰ Koll, Seyß-Inquart, 79.

³⁶¹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

³⁶² Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

³⁶³ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

³⁶⁴ Moore, Victims and Survivors, 77f.

³⁶⁵ Zitat nach Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

³⁶⁶ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

Die Zahl der tatsächlich vorgenommenen Zwangssterilisationen lässt sich nicht genau ermitteln, vermutlich handelte es sich um knapp 500 Männer und etwa 20 Frauen.³⁶⁷ Reichskommissar Seyß-Inquart äußerte sich im Oktober 1943 sehr zufrieden über die Vorgehensweise und Geschwindigkeit der Judenverfolgung in den Niederlanden, der Vertreter des Auswärtigen Amts, Otto Bene, nahm die „Fortschritte“ in den Niederlanden als enorme Leistung wahr. „Die Judenfrage kann für die Niederlande als gelöst bezeichnet werden, nachdem das Gros der Juden außer Landes verbracht worden ist. Die noch hier befindlichen Juden befinden sich in Lagern oder stehen sonst unter ständiger Kontrolle. Von den untergetauchten Juden werden fast täglich einige ausgehoben und in Lager verbracht.“³⁶⁸

Die Feststellung des Reichskommissars bedeutete nicht, dass die Deportationen aus den Niederlanden als abgeschlossen zu betrachten waren. Den Jüdinnen und Juden in Westerbork war eine nur kurze Atempause vergönnt, da zwischen Mitte November 1943 und Mitte Jänner 1944 keine Deportationszüge fuhren. Das Lager Westerbork, in dem Seuchen ausgebrochen waren, stand unter Quarantäne, während gleichzeitig die Züge für militärische Zwecke benötigt wurden.³⁶⁹

Am 11. Jänner 1944 wurden die Transporte jedoch wieder aufgenommen und 1.037 Juden in das Lager Bergen-Belsen deportiert. Wenngleich in der Folgezeit in größeren Intervallen, so verließen doch bis September 1944 noch 19 Züge das Lager. Bestimmungsorte waren neben Auschwitz nun auch Theresienstadt und Bergen-Belsen.³⁷⁰

Das von den Nationalsozialisten als Altersghetto propagierte und als jüdische Mustersiedlung auch ausländischen Besuchern vorgeführte Ghetto Theresienstadt war bereits im November 1941 eingerichtet worden. Von 1942 an sollten Juden, die entweder älter als 65 Jahre waren oder sich aus der Sicht der deutschen Behörden besondere Verdienste erworben hatten, dorthin deportiert werden.³⁷¹

Aus den Niederlanden schickte das Judenreferat viele der bis dahin als privilegiert geltenden Juden, die in Barneveld interniert gewesen waren, außerdem die Gruppe der „portugiesischen Juden“³⁷², deren Anträge auf Nichtzugehörigkeit zur „jüdischen Rasse“

³⁶⁷ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

³⁶⁸ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30.

³⁶⁹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 29.

³⁷⁰ Moore, Victims and Survivors, 104.

³⁷¹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30.

³⁷² Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30.

abschlägig beschieden worden waren, sowie viele Protestanten jüdischer Herkunft nach Theresienstadt.³⁷³

Auch zahlreiche führende Mitglieder des Jüdischen Rates und Personen, „die sich um die Entjudung der Niederlande und das Lager Westerbork verdient gemacht haben“, wurden nach Theresienstadt deportiert. 1944 fuhr insgesamt fünf Transportzüge mit 4.270 in das Ghetto im heutigen Tschechien.³⁷⁴

Theresienstadt galt aufgrund der deutschen Propaganda in Westerbork als weniger schrecklich als Auschwitz oder Sobibor, die Sterberate (40,5%)³⁷⁵ war verglichen mit Bergen-Belsen (58,7%)³⁷⁶ oder Auswitz (98,25%)³⁷⁷ wesentlich niedriger. Ein Platz auf den Transportlisten nach Theresienstadt wirkte demnach als das kleinere Übel, obwohl auch Theresienstadt keine Überlebensgarantie war. Mehr als 3.000 Juden aus den Niederlanden wurden von Theresienstadt weiter nach Auschwitz deportiert, wo die meisten von ihnen ermordet wurden.³⁷⁸

Bis zu diesem Zeitpunkt waren 99.216 Jüdinnen und Juden aus den Niederlanden deportiert worden.³⁷⁹ Bis zum endgültig letzten Transport, der Westerbork am 13. September 1944 verließ, kamen noch einmal 3.776 Personen hinzu.³⁸⁰ Die noch für den Philips-Konzern arbeitenden Jüdinnen und Juden, das sogenannte „Philips-Kommando“, wurden vom Lager Vught aus direkt nach Auschwitz deportiert.³⁸¹

Von den mehr als 20.000 Untergetauchten wurden vermutlich etwas mehr als 10.000 meist aufgrund von Verrat in ihren Verstecken von der Polizei aufgespürt.³⁸²

Mit der Invasion der Alliierten in der nordfranzösischen Normandie am 6. Juni 1944 und dem Vorstoß ihrer Truppen hoffte die niederländische Zivilbevölkerung auf ein rasches Ende der Besatzungszeit. Der Widerstand wurde intensiver und die noch in den Niederlanden lebenden Jüdinnen und Juden, ob versteckt, inhaftiert oder in „Freiheit“ lebend, mobilisierten die verbleibenden Kräfte um bis zur herbeigesehnten Befreiung durchzuhalten.³⁸³

³⁷³ Moore, Victims and Survivors, 132f.

³⁷⁴ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30

³⁷⁵ Moore, Victims and Survivors, 105.

³⁷⁶ Moore, Victims and Survivors, 105.

³⁷⁷ Moore, Victims and Survivors, 103.

³⁷⁸ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30, ebenso hier Moore, Victims and Survivors, 105.

³⁷⁹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30.

³⁸⁰ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30.

³⁸¹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30

³⁸² Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30.

³⁸³ Koll, Seyß-Inquart, 102.

Am 5. September 1944 kam das Gerücht auf, dass die erste niederländische Stadt im Südwesten des Landes befreit worden sei. Diese Nachricht löste auf Seiten der deutschen Besatzern und der niederländischen Kollaborateure Unruhe aus, sodass viele fluchtartig den Westen der Niederlande oder gar das besetzte Land verließen.³⁸⁴

Die Niederländer dagegen bereiteten sich auf ein Ende der Besatzungsherrschaft und die Begrüßung der alliierten Truppen vor. Das Gerücht erwies sich jedoch als falsch. Seither trägt der 5. September 1944 in den Niederlanden den Beinamen „Dolle Dinsdag“ (verrückter Dienstag).³⁸⁵

Die im äußersten Süden des Landes gelegene Stadt Maastricht wurde als erste niederländische Stadt erst zehn Tage danach befreit. Daraufhin rückten die alliierten Streitkräfte weiter vor und befreiten ein breites Territorium im Süden.³⁸⁶ Die Überquerung des Rheins bei Arnheim schlug fehl und die Gebiete nördlich des Rheins konnten erst im Frühjahr 1945 von den NS-Truppen zurückerobert werden. Bis dahin blieben der größte Teil der Niederlande und auch die großen Städte im Westen des Landes weiterhin unter deutscher Kontrolle.³⁸⁷

Die Jüdinnen und Juden im Westen und Norden der Niederlande mussten noch den langen und kräfteaubenden Winter 1944/45 überstehen. Um den Vormarsch der Alliierten zu unterstützen und die Truppen des NS-Regimes zu stören, rief die Exilregierung die niederländischen

Eisenbahner im September 1944 zum Streik auf.³⁸⁸ Als Reaktion darauf stoppte das Reichskommissariat sechs Wochen lang alle Nahrungsmittel- und Heizmaterialtransporte in die westlichen Niederlande. Besonders stark waren die dicht besiedelten Gebiete zwischen Utrecht, Amsterdam und Rotterdam betroffen, die unter einer Hungerkatastrophe litten.³⁸⁹

Der harte, eisige Winter verschärfte die Situation, mehr als 20.000 Niederländer starben an Hunger und Kälte.³⁹⁰ Besonders schlimm war die Lage für die untergetauchten Juden, da sie von der Hilfe ihrer Gastgeber abhängig waren, die meist selbst nicht ausreichend Nahrungsmittel besaßen. Hamsterfahrten in die ländliche Umgebung stellten eine besondere Gefahr dar, denn noch immer suchten die deutschen Besatzer und ihre Helfer

³⁸⁴ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30 ebenso hier Koll, Seyß-Inquart, 102.

³⁸⁵ Koll, Seyß-Inquart, 467 ebenso hier Moore, Victims and Survivors, 226.

³⁸⁶ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30.

³⁸⁷ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 30.

³⁸⁸ Koll, Seyß-Inquart, 555.

³⁸⁹ Koll, Seyß-Inquart, 563.

³⁹⁰ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 31.

nach ihnen. Der Besitz von Wertgegenständen der versteckten Juden nach all den Jahren garantierte kein Tauschgeschäft gegen Brennstoff oder Lebensmittel, da sich oft keine Möglichkeit dazu ergab.³⁹¹

Anfang des Frühjahres setzten die Alliierten ihre Offensive fort. Nach der Eroberung der Rheinbrücke bei Remagen bogen einige Verbände nach Nordwesten ab und befreiten den nördlichen Teil der Niederlande von der deutschen Kontrolle. Kanadische Truppen erreichten am 12. April 1945 das Lager Westerbork, das kurz zuvor von den deutschen Wachmannschaften verlassen worden war.³⁹²

Am 5. Mai, nach fast genau fünf Jahren Besatzungszeit, kapitulierten die deutschen Truppen in den Niederlanden, es dauerte aber noch drei weitere Tage, bis auch in Amsterdam die Besatzungszeit endgültig vorbei war.³⁹³

Zusammenfassend kann man die hohen Opferzahlen damit begründen, dass es der deutschen Besatzungsmacht gelang, die antijüdischen Maßnahmen in den Niederlanden besonders schnell durchzusetzen und die Deportationen von Juli 1942 an kontinuierlich und in rascher Folge durchzuführen. Hinzu kommt, dass die jüdischen Opfer lange an eine ungewisse Sicherheit glaubten, da sie aufgrund der niederländischen Neutralität und ihrer ausgeprägten Integration in die Gesellschaft keine Angriffe auf ihr Leben befürchteten. Der von den Besatzern im Februar 1941 etablierte Jüdische Rat entschied sich für die Zusammenarbeit mit ihnen, in der Hoffnung, dadurch Schlimmeres verhindern zu können. Die Solidarität der nichtjüdischen Niederländer kam letztlich zu spät.³⁹⁴

3.1.1 Rechtliche Grundlagen³⁹⁵

Obwohl Seyß-Inquart und seine Behörde nicht autonom agierten, war Seyß-Inquart als Hitlers Reichskommissar und Statthalter in Den Haag für die Judenverfolgung in seinem Einflussgebiet verantwortlich. In diesem Bereich engagierte er sich so energisch wie in kaum einem anderen Politikfeld. Hierfür waren zwei Momente ausschlaggebend³⁹⁶:

³⁹¹ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 31.

³⁹² Moore, Victims and Survivors, 229.

³⁹³ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 31.

³⁹⁴ Happe/Mayer/Peers, Niederlande, 31.

³⁹⁵ Happe, falsche Hoffnungen, 46-99.

Aalders, Gerald: Geraubt! - Die Enteignung jüdischen Besitzes im Zweiten Weltkrieg, 2000.

³⁹⁶ Koll, Seyß-Inquart, 325.

Seyß-Inquart kokettierte seit den Zwanzigerjahren des 20. Jahrhunderts mit politisch fragwürdig ausgerichteten Vereinigungen wie in Kapitel 2.1.1 bereits erwähnt, die neben dem staatlichen Zusammenschluss von Deutschland und Österreich die Zurückdrängung der Juden aus dem politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Alltag anstrebten. Wie bereits in Seyß-Inquarts biographische Entwicklung erwähnt, war er Mitglied in der Deutschen Gemeinschaft und im Deutschen Klub, teilweise auch im Österreichisch-Deutschen Volksbund, die während der Dreißigerjahre einen militanten Antisemitismus repräsentierten. Hinzu kommen Vereinigungen wie der Verband deutsch-arischer Rechtsanwälte in Österreich, der Steirische Heimatschutz und die NSDAP.³⁹⁷

Wien war seit langem bekannt als eine der „Hochburgen der Judenfeindschaft in Europa“, latenter Antisemitismus war ein omnipräsenter Bestandteil Seyß-Inquarts politischer Sozialisation. Für seine Karriere im Kontext und in der Folge des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich war Seyß-Inquarts Bereitschaft zur Verfolgung der jüdischen Bevölkerung ideale Qualifikation gewesen.³⁹⁸

Als Reichsstatthalter hatte er auch für die reibungslose Einführung der deutschen Rassegesetzgebung in Österreich gesorgt, als Führer des Deutschen Alpenvereins hatte er konsequent die Segregation von Juden aus den einzelnen Sektionen durchgeführt.³⁹⁹

An die gesammelten Erfahrungen aus seiner österreichischen Heimat, konnte der überzeugte Antisemit, nun unter den Bedingungen des Krieges, in Krakau anknüpfen. Denn als Stellvertretender Generalgouverneur nahm er in Polen an den ethnischen „Säuberungen“ teil, mit denen das NS-Regime seine „Neue Ordnung“⁴⁰⁰ in Europa zu etablieren suchte.⁴⁰¹

„Während ihm allerdings Hans Frank in Krakau kaum die Möglichkeit gelassen hatte, ein eigenes politisches Profil zu entwickeln, bot die Berufung nach Den Haag Seyß-Inquart die Chance, sich stärker noch als in Wien und Krakau in den Augen der Reichsführung zu profilieren.“⁴⁰²

³⁹⁷ Koll, Seyß-Inquart, 325.

³⁹⁸ Koll, Seyß-Inquart, 325.

³⁹⁹ Koll, Johannes: Aufbau der „Volksgemeinschaft“ durch Vereinspolitik. Arthur Seyß-Inquart und der Alpenverein 1938–1945, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 60 (2012), 134f.

⁴⁰⁰ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 660ff.

⁴⁰¹ Koll, Seyß-Inquart, 325.

⁴⁰² Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 325f.

Das zweite Moment zeigt sich hier, das sein hohes persönliches Engagement auf diesem Gebiet zu erklären hilft: Als Reichskommissar diente Seyß-Inquart die Judenverfolgung dazu, sich durch Effizienz und Radikalität innerhalb der nationalsozialistischen Funktionselite auszuzeichnen, da die Eliminierung der jüdischen Bevölkerung auf allen Rängen des NS-Systems als ein Herzstück der zu errichtenden „Neuen Ordnung“ galt.⁴⁰³ Aufgrund der großen Gesamtverantwortung die Seyß-Inquart für ein von Deutschland besetztes Land trug, widmete er dieser Tätigkeit besonders viel Aufmerksamkeit. Die Absicht, die jüdische Bevölkerung aus den Niederlanden zu eliminieren, hatte also seinen Ursprung in einem persönlichen Anliegen, das auf seine politische Sozialisation zurückging, als auch in einem strategischem Kalkül, da es seine Karriere fördern sollte. „Ideologiehörigkeit und Utilitarismus gingen Hand in Hand.“⁴⁰⁴

Dies lief in der Praxis darauf hinaus, dass Seyß-Inquart als Reichskommissar in erster Linie die Schaffung rechtlicher Grundlagen vorantrieb. Retrospektiv sieht man in ihnen die verschiedenen Formen und Etappen der Judenverfolgung. Auf dieser Vorgehensweise wurde das Fundament für den Prozess der Ausgrenzung, Enteignung und Deportation der Jüdinnen und Juden errichtet. Grundsätzlich wurden die einschlägigen Verordnungen und sonstigen Rechtstexte auf der Grundlage von Seyß-Inquarts Vorgaben durch die Experten der Abteilung Rechtsetzung und Staatsrecht von Wimmers Generalkommissariat präzise ausgearbeitet und nach gemeinsamen Beschluss mit anderen betroffenen deutschen oder niederländischen Behörden dem Reichskommissar zur Zustimmung vorgelegt.⁴⁰⁵

Im zustimmenden Fall wurden sie dann von Seyß-Inquart in Kraft gesetzt, im Verordnungsblatt verkündet und vor hauptsächlich von Rauters Sicherheitswesen mit exekutiven Mitteln gnadenlos realisiert.⁴⁰⁶

Im Rahmen ihres spezifischen Aufgabenbereichs haben auch die vier Generalkommissare Verfügungen erlassen, die das jüdische Leben in den Niederlanden einschränkten und in der Vorbereitung und Durchführung der Deportationen nach Osteuropa mündeten.⁴⁰⁷

Besonders Rauter erließ zahlreiche „Anordnungen“ und „Bekanntmachungen“, zu denen er die durch Seyß-Inquarts Ordnungsschutzverordnung von 1941 eine Rechtsgrundlage erhielten. Darüber hinaus waren die niederländischen Generalsekretariate in den Erlass von antijüdischen Anordnungen eingespannt. So ordnete beispielsweise Generalsekretär

⁴⁰³ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 660ff.

⁴⁰⁴ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 326.

⁴⁰⁵ Happe, falsche Hoffnungen, 46-89.

⁴⁰⁶ Koll, Seyß-Inquart, 326.

⁴⁰⁷ Happe, falsche Hoffnungen, 67.

Jan van Dam im September 1941 an, dass jüdische Kinder fortan nur noch eine der 34 jüdischen Schulen besuchen durften, an denen ausschließlich jüdische Lehrer zum Unterrichten befugt waren.⁴⁰⁸

Es steht außer Zweifel, dass diese und ähnliche Anordnungen auf Wunsch oder Anweisung des Reichskommissars oder eines Generalkommissars ausgearbeitet und nicht ohne Seyß-Inquarts Zustimmung in Kraft gesetzt wurden. Darauf weist besonders das folgende Beispiel hin:

Am 11. Februar 1941 ermächtigte Seyß-Inquart Van Dam⁴⁰⁹ auf dem Verordnungsweg, den Zugang von jüdischen Studierenden zu den Hochschulen des Landes erheblich zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, und tatsächlich erlies der Generalsekretär für Erziehung, Wissenschaft und Kulturverwaltung am selben Tag eine Vorschrift, die für Juden ab dem Studienjahr 1941/42 die Aufnahme eines Studiums sowie das Ablegen von Prüfungen von seiner Genehmigung abhängig machte.⁴¹⁰

Hier wird gut ersichtlich, dass niederländische Beiträge zur Antijüdischen Rechtsetzung vom deutschen Reichskommissariat dirigiert wurden und, dass das Besatzungsregime auf keinem Gebiet derart konsequent alle Fäden in der Hand hielt wie auf dem der Judenverfolgung.⁴¹¹

Seyß-Inquart, stellte die Weichen für entscheidende rechtliche Rahmenbedingungen der Judenverfolgung, ohne die Mitwirkung von niederländischen Behörden, für die er sich einige Jahre später vor dem Nürnberger Gericht verantworten musste.⁴¹²

Wichtige Schritte auf dem Weg zur Judenverfolgung in den Niederlanden stellten die folgenden Rechtsvorschriften dar, die Seyß-Inquart selber in Kraft setzte oder die Vorbereitung einleitete. Es folgt ein Auszug der wichtigsten Verordnungen und Gesetze, die Seyß-Inquart zu verantworten hatte, da er an deren Entstehung aktiv beteiligt war.

Durch die *Verordnung 189/1940* vom 22. Oktober 1940 wurden alle niederländischen Unternehmen, die in jüdischem Besitz waren oder deren Einfluss standen bzw. an denen Jüdinnen und Juden als persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrats

⁴⁰⁸ Moore, *Victims and Survivors*, 79.

⁴⁰⁹ Moore, *Victims and Survivors*, 132f

⁴¹⁰ Happe, *falsche Hoffnungen*, 49.

⁴¹¹ Koll, *Seyß-Inquart*, 327.

⁴¹² *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher*, Bd. 15, 724.

oder Anteilseigner beteiligt waren, verpflichtet, sich bei der Wirtschaftsprüfstelle in Den Haag zu melden.⁴¹³

Diese Verordnung, bildete die Grundlage der Verdrängung der Juden aus dem niederländischen Wirtschaftsleben und zielte auf deren Enteignung, weil hiermit erstmals rechtsverbindlich für das Reichskommissariat definiert wurde, wer als „Jude“ galt⁴¹⁴, und weil hier alle als „jüdisch“ geltenden Unternehmungen zum Zweck der Arisierung erfasst wurden.⁴¹⁵

Die Wirtschaftsprüfstelle war Hans Fischböcks Generalkommissariat für Finanz und Wirtschaft eingegliedert, stand zu diesem Zeitpunkt unter der Leitung von Legationssekretär Dr. Ernst Kühn⁴¹⁶ und wurde von Seyß-Inquart angehalten, die Arisierung der niederländischen Wirtschaft durchzuführen. Die vage Bezeichnung der Zielgruppe, die diese Verordnung betraf, zeigt, dass die Besatzungsverwaltung gewillt war, ihre Eingriffsmöglichkeiten so weit zu sichern, wie es ihren Interessen entsprach.⁴¹⁷

Im März 1941 erließ Seyß-Inquart im Hinblick auf die Verordnung vom 22. Oktober 1940 die *Wirtschaftsentjudungsverordnung*. Unter der Bezeichnung *48/1941* erhielten Fischböck und seine Beamten unterschiedlichen Werkzeuge und Instrumente, um jüdische Betriebe umfassend unter die Kontrolle des NS-Regimes zu bringen.⁴¹⁸

Einerseits bestimmte das Reichskommissariat, dass Neugründungen jüdischer Betriebe oder jegliche Änderungen an bestehenden jüdischen Unternehmen eine Zustimmung durch das Generalkommissariat für Finanz und Wirtschaft brauchten. Diese Verordnung galt rückwirkend bis zum Vorabend des Fünf-Tage-Krieges am 9. Mai 1940. Alle, vom Generalkommissar in dieser Angelegenheit getroffenen Entscheidungen, waren auch für die niederländischen Gerichte und Verwaltungsbehörden gültig und zu vollziehen.⁴¹⁹

Zum anderen erhielt Fischböck durch Seyß-Inquarts Verordnung *48/1941* die Möglichkeit, jüdische Unternehmen mit deutschen „Treuhandern“ zu besetzen. Diese übernahmen die operative Leitung der Unternehmen und wurden berechtigt, frei über das Unternehmen zu verfügen und diente als „Verordnung zur Entfernung von Juden aus der Wirtschaft.“ Dies

⁴¹³ Happe, *falsche Hoffnungen*, 48, Aalders, *Geraubt*, 196.

⁴¹⁴ Moore, *Victims and Survivors*, 58.

⁴¹⁵ Moore, *Victims and Survivors*, 60.

⁴¹⁶ Koll, *Seyß-Inquart*, 328.

⁴¹⁷ Keipert, Maria/Peter Grupp (Hrsg.): *Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945* Bd. 2, 686.

⁴¹⁸ Aalders, *Geraubt*, 197.

⁴¹⁹ Koll, *Seyß-Inquart*, 328f.

beinhaltete das Recht, einen jüdischen Betrieb teilweise oder ganz zu veräußern. Zusätzlich durfte der Treuhänder auch noch die Verkaufsbedingungen festlegen.⁴²⁰ All diese rechtlichen Bestimmungen dienten dazu die Kontrolle auf das jüdische Wirtschaftsleben in den Niederlanden zu festigen und den niederländischen Behörden jegliche Mitwirkungsmöglichkeit zu entziehen, da die Judenverfolgung unbedingt in die Hände des Reichskommissars der deutschen Besatzungsverwaltung gelegt werden sollte. Hier war Seyß-Inquart daran interessiert, das Feld nicht dem Sicherheitsapparat alleine zu überlassen, sondern auch Fischböck eine Machtstellung zu verschaffen. Die Zustimmung zu einer „durchgreifenden Arisierung“ hatte er sich bereits einige Monate zuvor von Hitler geholt. Der Februarstreik 1941 war ein idealer Anlass, die Verordnung in Kraft zu setzen, und damit die „Entjudung“ der niederländischen Wirtschaft zu finalisieren.⁴²¹

Die Verordnung 189/1940 bildete auch die Grundlage für Seyß-Inquarts Anordnung, dass alle als jüdisch Betriebe im August 1941 angehalten wurden ihren Grundbesitz inklusive Häusern und Baugrund sowie Hypotheken innerhalb eines Monats bei der extra dafür errichteten Niederländischen Grundstücksverwaltung (NGV) registrieren zu lassen.⁴²² Die NGV erhielt die Ermächtigung, „jüdischen Grundbesitz in ihre Verwaltung [zu] übernehmen“, ganz oder teilweise zu verkaufen oder zu belasten.⁴²³ Die Leitung der NGV hatte der Wiener Dipl. Ing. Walter Münster inne, der in Fischböcks Generalkommissariat das Amt des Bevollmächtigten für das Wohnungs- und Siedlungswesen bekleidete und im Reichskommissariat für den Wiederaufbau zuständig war.⁴²⁴

In der ersten *Liro-Verordnung* 1940, wurde festgelegt, dass Jüdinnen und Juden Barbeträge und Schecks ab einer Gesamtsumme von 1.000 Gulden auf das Amsterdamer Bankhaus Lippmann, Rosenthal & Co. (Liro) einzahlen mussten.⁴²⁵ Auch alle Wertpapiere, Guthaben und Depots, die Juden bei anderen Banken besaßen, waren auf dieses Privatbankhaus zu übertragen.⁴²⁶

⁴²⁰ Zitat nach Aalders, *Geraubt*, 197.

⁴²¹ Koll, *Seyß-Inquart*, 330.

⁴²² Koll, *Seyß-Inquart*, 330.

⁴²³ Happe, *falsche Hoffnungen*, 50

⁴²⁴ Koll, *Seyß-Inquart*, 330.

⁴²⁵ Moore, *Victims and Survivors*, 83, Aalders, *Geraubt*, 257.

⁴²⁶ Happe, *falsche Hoffnungen*, 51.

Mit der Liro bediente sich das Reichskommissariat eines angesehenen Bankinstituts, mit der Zentrale in der Nieuwe Spiegelstraat. Damit versuchte das NS-Regime in erster Linie den Anschein gegenüber der jüdischen Bevölkerung und dem Ausland zu erwecken, dass unter deutscher Besatzungsmacht normale Bankgeschäfte getätigt werden. In Wahrheit diente diese Fassade sogar dazu, geraubte Aktien und Obligationen anerkannt an der Börse zu verkaufen.⁴²⁷

Mit der Beibehaltung der Liro-Zentrale schuf man eine Tarnung, denn die beiden jüdischen Gesellschafter Edgar Fuld und Robert May bereits im Mai 1941 gezwungen, die Leitung ihres Instituts dem Präsidenten der Deutschen Handelskammer für die Niederlande, Alfred Flesche⁴²⁸, zu übertragen. Um den Arierungsprozess entscheidend voranzutreiben, baute die Besatzungsverwaltung in der Sarphatistraat, einer belebten Straße im Herzen Amsterdams, eine Filiale auf, die außer dem Namen Lippmann, Rosenthal & Co. nichts mit der Zentrale gemein hatte und erhielt den Auftrag, das gesamte Vermögen von niederländischen Jüdinnen und Juden zu arisieren.⁴²⁹

Dass die Aneignung jüdischen Vermögens durch die oben genannten pseudolegalen Verordnungen im Zusammenhang mit der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung der Niederlande in den Vernichtungslagern in Osteuropa stand, fixierte Seyß-Inquart am 19. Mai 1941.⁴³⁰

Bei einer Unterhaltung mit der Sicherheitspolizei und den Generalkommissaren gab er seine Entscheidung bekannt, „dass er die Hortung des jüdischen Vermögens und seine Widmung für die Finanzierung der Endlösung billige“.⁴³¹

Auf Basis dieser Grundsatzentscheidung arbeiteten Fischböck und sein ihm unterstelltes Generalkommissariat in den kommenden Wochen Pläne aus, wie die Arierung der jüdischen Vermögenswerte bewerkstelligt werden kann. Der Kern dieser Überlegungen wurde ein Jahr später in der sogenannten *Zweiten Liro-Verordnung* veröffentlicht.⁴³²

In dieser Verordnung wurden Juden verpflichtet, innerhalb von einem Monat Forderungen aller Art sowie Kunstsammlungen, Kunstgegenstände oder andere wertvolle Güter bei der Liro zu registrieren. Diese Bestimmung richtete sich jedoch nicht nur auf das Vermögen an

⁴²⁷ Moore, *Victims and Survivors*, 61.

⁴²⁸ Aalders, *Geraubt*, 258.

⁴²⁹ Aalders, *Geraubt*, 258.

⁴³⁰ Aalders, *Geraubt*, 258.

⁴³¹ Zitat nach Koll, *Seyß-Inquart*, 331.

⁴³² Aalders, *Geraubt*, 311.

sich sondern auch auf die Verfügung über Vermögenswerte der niederländischen Jüdinnen und Juden, die sie im Großdeutschen Reich lagerten.⁴³³

Das NS-Regime hatte es auch auf den ideologisch überhöhten Grundbesitz abgesehen, obwohl nicht mehr als 0,9 Prozent (9000 Hektar) des landwirtschaftlich genutzten Bodens der Niederlande in jüdischem Besitz war. Nichtsdestotrotz wurde den niederländischen Jüdinnen und Juden vom Regime auch ihre Unternehmen die im Landbau und der Fischerei aktiv waren genommen und mittels *Landwirtschaftsentjudungsverordnung* am 27. Mai 1941 verpflichtet, landwirtschaftliche Grundstücke bei sogenannten „Pachtbüros“ zu registrieren und innerhalb von drei Monaten in urkundlich zu verkaufen. Weder als Pächter noch als Nießnutzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks durften Jüdinnen und Juden ab 1. September 1941 auftreten. Seyß-Inquart kündigte, ähnlich wie bei anderen Verordnungen auch, enorme Gefängnisstrafen, Geldbußen und die Konfiskation der besagten Güter im Falle eines Verstoßes an.⁴³⁴

„Insgesamt brachte der Verkauf von landwirtschaftlichem Grundbesitz aus jüdischem Besitz 17 Millionen Gulden ein.“ Zur Arisierung von Besitz auf die unterschiedlichsten Arten wurden Jüdinnen und Juden aus dem Berufsleben gedrängt.⁴³⁵

Mit dem Rundschreiben über das „Ausscheiden der Juden aus dem öffentlichen Dienst“ wurden Regelungen veröffentlicht die nicht nur für staatliche Behörden im engeren Sinne galten, sondern sich auf alle Institutionen ausweiteten, an denen die haushaltsorientierten Gebietskörperschaften finanziell beteiligt waren.

Außerdem wurden mit Hilfe der Grundlage der *Vierten Verordnung über besondere verwaltungsrechtliche Maßnahmen* niederländische Beamte und Angestellte verpflichtet, eine Ariererklärung einzureichen, wer die Kriterien eines „Ariers“ nicht erfüllte, musste aus dem Staatsdienst auszuscheiden.⁴³⁶

Zusammengefasst mussten 2.092 von 192.205 Personen ihre Posten in Reichs-, Provinzial- und Kommunalbehörden aufgeben.⁴³⁷ Dieser Vorgang ging sehr unspektakulär und unbemerkt vonstatten, da Seyß-Inquart den Inhalt seines Rundschreibens vom 4.

⁴³³ Aalders, Geraubt, 312.

⁴³⁴ Aalders, Geraubt, 209.

⁴³⁵ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 335, auch hier Aalders, Geraubt, 210.

⁴³⁶ Aalders, Geraubt, 185.

⁴³⁷ Lademacher, Horst: Zwei ungleiche Nachbarn. Wege und Wandlungen der deutsch-niederländischen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert, Darmstadt 1990.

November 1940 nicht in eine eigene Verordnung einbettete und somit das „Ausscheiden der Juden aus dem öffentlichen Dienst“ völlig unsichtbar vollzog.⁴³⁸

Seyß-Inquart verfügte im Oktober 1941, dass die jüdische Bevölkerung nun auch aus den freien Berufen und der gewerblichen Wirtschaft ausgeschlossen wurde und, da „die Ausübung einer beruflichen, gewerblichen oder sonstigen, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit“ durch Jüdinnen und Juden genehmigungspflichtig wurde, mit Auflagen versehen oder untersagt werden konnte.⁴³⁹

Außerdem erhielten Arbeitgeber die Möglichkeit, bei Entlassungen von Jüdinnen und Juden, abweichend von geltendem Recht oder laufenden Verträgen, die Kündigungsfristen auf drei Monate zu verkürzen. „Ansprüche auf Ruhegehälter, Beiträge zur Hinterbliebenenfürsorge oder ähnliche Sozialleistungen konnten auf Antrag des Arbeitgebers in eine einmalige Abfindung umgewandelt werden.“⁴⁴⁰

Selbst Dienstverhältnisse in Privathaushalten wurden von der Besatzungsverwaltung nach rassistischen Aspekten geordnet, bereits im Dezember 1940 war es verboten, dass „deutsche Staatsangehörige, deutschen oder artverwandten Blutes“ in Haushalten angestellt wurden, „in denen ein Jude der Haushaltung vorstand“ oder denen eine Jüdin oder ein Jude über eine längere Zeit angehörte.⁴⁴¹

Schwerwiegende Folgen hatte die Verordnung, dass Juden einer Meldepflicht unterworfen wurden. In Verordnung 6/1941⁴⁴² wurden die niederländischen Meldebehörden von Reichskommissar Seyß-Inquart veranlasst, „die Eigenschaft des Angemeldeten als Person jüdischen Blutes im Melde- oder Aufenthaltsregister zu vermerken.“⁴⁴³

Um Unschlüssigkeit, ob eine Person „als ganz oder teilweise jüdischen Blutes anzusehen ist“, wurde innerhalb des Reichskommissariats die „Entscheidungsstelle über die Meldepflicht aus der Verordnung 6/41“ eingerichtet. Unter der Leitung des deutschen Rechtsanwalts Dr. Hans Georg Calmeyer wurde auf der Grundlage von

⁴³⁸ Happe, falsche Hoffnungen, 49.

⁴³⁹ Happe, falsche Hoffnungen, 89.

⁴⁴⁰ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 336, Happe, falsche Hoffnungen, 87.

⁴⁴¹ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 337f.

⁴⁴² Moore, Victims and Survivors, 64.

⁴⁴³ Zitat nach Koll, Koll, Seyß-Inquart, 338.

Abstammungsnachweisen über die „jüdischen“ oder „arischen“ Qualitäten der einzelnen Personen entschieden.⁴⁴⁴

Die gefahrlos wirkende Registrierung auf den Gemeindeämtern stellte die Grundlage dar, auf der die staatlich organisierte Aneignung und die Vorbereitung und Durchführung der Deportationen der Jüdinnen und Juden effektiv eingefügt werden konnten.⁴⁴⁵

All diese Maßnahmen gingen im Laufe der Besatzungszeit Hand in Hand. Nicht zu unterschätzen sind auch die praktischen Auswirkungen der Verordnung vom 10. Jänner 1941.⁴⁴⁶ Jüdinnen und Juden, die sich nicht registrieren ließen und untertauchten, waren automatisch vom Bezug von Lebensmittelkarten ausgeschlossen und waren somit entweder auf die Unterstützung durch andere angewiesen oder liefen Gefahr, zu verhungern.⁴⁴⁷

Doch auch bei den Jüdinnen und Juden, die sich gemäß Verordnung 6/1941 eintragen ließen, provozierte das Reichskommissariat Mangelernährung und Hunger, denn ab 1. Februar 1942 war die jüdische Bevölkerung von Sonderzuteilungen von Nahrungsmitteln ausgenommen.⁴⁴⁸

Eine zielgerichtete Politik von „Vernichtung durch Aushungern“ ist hieraus schwerlich abzuleiten. Die Tatsache, dass Reichskommissar Seyß-Inquart schon lange Zeit vor dem Deportationsbeginn im Juli 1942 eine existenzgefährdende Schwächung und in weiterer Folge den Tod der jüdischen Bevölkerung in Kauf nahm und diesen sogar forcierte, ist sehr deutlich zu erkennen.⁴⁴⁹

Die deutsche Besatzungsmacht erhöhte den Druck auf die jüdische Bevölkerung mit der Einführung der Meldepflicht, auf Verordnung 6/1941 aufbauend, weitere. Es wurden zusätzliche Maßnahmen verabschiedet, wie die Kennzeichnung nach deutschem Vorbild in den Personalausweisen der Jüdinnen und Juden mit den Abkürzungen „J“, „G I“ oder „G II“ für „Voll-“, „Halb-“, oder „Vierteljude“.⁴⁵⁰

Hinzu kam im Laufe des Jahres 1941 auch für alle anderen niederländischen Staatsbürger ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein neu entwickelter und fälschungsresistenter

⁴⁴⁴ Middelberg, Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer 117.

⁴⁴⁵ Kreuzmüller, Christoph: Eichmanns Zahlen für die Niederlande, in: Norbert Kampe/Peter Klein (Hrsg.): Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Dokumente – Forschungsstand – Kontroversen, Köln/Weimar/Wien 2013, 364–366.

⁴⁴⁶ Koll, Seyß-Inquart, 339.

⁴⁴⁷ Koll, Seyß-Inquart, 339.

⁴⁴⁸ Moore, Victims and Survivors, 83.

⁴⁴⁹ Koll, Seyß-Inquart, 339.

⁴⁵⁰ Happe, falsche Hoffnungen, 47f.

Personalausweis, der stets bei sich zu tragen und auf Verlangen befugten Personen vorzuzeigen war.⁴⁵¹ Die spezielle Markierung der Ausweise für Jüdinnen und Juden führten zu einer schnelleren Identifizierung, Segregation, Ergreifung und Deportation.⁴⁵²

Dem gleichen Ziel diene die Verpflichtung, ab Mai 1942 alle Jüdinnen und Juden in der Öffentlichkeit, die älter als sechs Jahre waren, einen gelben Davidstern auf der Kleidung zu tragen.⁴⁵³

Zu all diesen perfiden Regelungen erfuhr die jüdische Bevölkerung eine weitere gesellschaftliche, kulturelle und religiöse Strangulierung in den besetzten Niederlanden und einen voranschreitenden Ausschluss aus dem Kulturleben und Bildungswesen des Landes. Aufgrund dessen wurde die soziale und wirtschaftliche Isolierung und Segregation noch weiter verschärft. Schon frühzeitig erlies Seyß-Inquart beispielsweise eine Verordnung, mit der das rituelle Schächten eingeschränkt wurde.⁴⁵⁴

Waren von dieser Bestimmung zunächst einmal religiös lebende Juden betroffen, folgten 1941 Maßnahmen, die alle betrafen, die die nationalsozialistischen Besatzer als Juden betrachteten. Dazu kamen Aufenthaltsverbote in Konzerten, Theatern, Kinos, Bibliotheken, oder Ausstellungen und das Verbot, an Märkten und Versteigerungen teilzunehmen. Auch war es Jüdinnen und Juden verboten, gemeinsam mit nichtjüdischer Bevölkerung Sport- oder Freizeitbeschäftigungen nachzugehen oder sich in öffentlichen Bädern aufzuhalten.

Nicht einmal in Hotels, Pensionen, Restaurants oder Kaffeehäusern durften sie sich ab September 1941 aufhalten.⁴⁵⁵ In Amsterdam wurde die Teilnahme von Jüdinnen und Juden an kulturellen Veranstaltungen auf ein jüdisches Symphonieorchester und ein jüdisches Theater beschränkt.⁴⁵⁶

Zum Ausschluss der jüdischen Bevölkerung von Bildung gehört auch, dass jüdischen Kindern, wie bereits oben erwähnt, der Besuch von nichtjüdischen Schulen untersagt und jüdischen Studierenden der Zugang zu den Universitäten behindert wurde. Dies zeigte sich auch an den Universitäten, wo über 40 Prozent der jüdischen Studienanträge des Studienjahres 1942/43 abgelehnt wurden.⁴⁵⁷

⁴⁵¹ Happe, falsche Hoffnungen, 49.

⁴⁵² Koll, Seyß-Inquart, 340.

⁴⁵³ Happe, falsche Hoffnungen, 94.

⁴⁵⁴ Happe, falsche Hoffnungen, 51.

⁴⁵⁵ Moore, Victims and Survivors, 79.

⁴⁵⁶ Happe, falsche Hoffnungen,

⁴⁵⁷ Moore, Victims and Survivors, 80.

Im April 1942 kündigte Seyß-Inquart an, dass es den niederländischen Jüdinnen und Juden, laut des Generalkommissars für das Sicherheitswesen, verboten war die Einrichtungen der niederländischen Universitäten zu betreten, was somit einen endgültigen Ausschluss aus dem Hochschulbetrieb bedeutete.⁴⁵⁸

⁴⁵⁸ Moore, *Victims and Survivors*, 80f.

3.2 Weitere Opfer der Nationalsozialisten in den Niederlanden

Als Reichskommissar war Seyß-Inquart nicht nur der Chef eines umfangreichen Verwaltungsapparats und hatte neben seinen administrativen Funktionen von Anfang an, unter Wahrung der „Reichsinteressen“, zwei zentrale politische Aufgaben zu erfüllen.⁴⁵⁹ Seyß-Inquart musste ersten die als „germanisches Volk“ betrachtete niederländische Bevölkerung zum Nationalsozialismus führen und einen Implementierungsprozess starten. In diesem Sinn sah etwa Himmler in Seyß-Inquarts Tätigkeit „die historisch so wichtige Aufgabe, 9 Millionen germanisch-niederdeutscher Menschen, die jahrhundertlang dem Deutschtum entfremdet wurden, mit fester und doch sehr weicher Hand wieder zurückzuholen und der deutsch-germanischen Gemeinschaft wieder einzufügen.“ Ein weiterer entscheidender Punkt war, dass Reichskommissar Seyß-Inquart mit seiner Behörde die Niederlande dem NS-Regime anpassen musste und in einer sukzessiven Umgestaltung der niederländischen Verwaltung entsprechend der Prinzipien, die ein nationalsozialistisches Verwaltungssystem mündete.⁴⁶⁰

Die Niederlande sollten nach dem Führerprinzip ausgerichtet werden und eine typische Bevorzugung von „aufrechten“ Nationalsozialisten bei der Besetzung von „politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich relevanten“ Funktionen wurde etabliert.⁴⁶¹ Damit ging die Förderung von faschistischen Parteien und Organisationen, die gleichzeitige Verdrängung und daraus resultierende Ausschaltung aller Vereinigungen einher, die nicht zu vollständig auf NS-Parteilinie waren.⁴⁶²

Neben der jüdischen Bevölkerung und jenen Personen, die aus ideologischen und politischen Gründen erbarmungslos bekämpft wurden, waren die Angehörigen jener Bevölkerungsgruppe das Opfer staatlicher Tötungspolitik, die im damaligen Sprachgebrauch als „Zigeuner“ bezeichnet wurden.

Wie bei der Judenverfolgung kamen bei der Verfolgung von Roma und Sinti richtungsweisende Weisungen von Reichszentralstellen, insbesondere von Himmler bzw. vom Reichssicherheitshauptamt, wurden aber vom Reichskommissariat der besetzten Niederlande bereitwillig ausgeführt und umgesetzt.⁴⁶³

⁴⁵⁹ Kwiet, Reichskommissariat Niederlande, 92 ff.

⁴⁶⁰ Koll, Seyß-Inquart, 193.

⁴⁶¹ Koll, Seyß-Inquart, 193.

⁴⁶² Koll, Seyß-Inquart, 193.

⁴⁶³ Koll, Seyß-Inquart, 377.

Der in absoluten Zahlen weitaus geringere Umfang und die Tatsache, dass die Deportation dieser Bevölkerungsgruppe in Richtung Osteuropa später einsetzte als die der Juden und weniger systematisch vorbereitet und durchgeführt wurde, unterscheiden die deutschen Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung von denen gegen Roma und Sinti. Auch hier aber ging die Besatzungsmacht letztendlich mit brutalem Völkermordgedanken vor.⁴⁶⁴

Arthur Seyß-Inquarts konkreten Anteil an der Verfolgung von Roma und Sinti, lässt sich mangels Quellen kaum hinreichend analysieren. Verglichen mit der kontinuierlichen Hetze gegen die jüdische Bevölkerung, „hielt er sich im Hinblick auf Roma und Sinti in der Öffentlichkeit auffallend zurück.“⁴⁶⁵

Die elementaren Richtlinien und Verordnungen kamen von Reichsführer SS Himmler und dem Reichssicherheitshauptamt, bei der Exekution der Verfolgungsmaßnahmen dürfte Reichskommissar Seyß-Inquart dem Polizeiapparat vor Ort kaum Weisungen erteilt haben. Im Gegensatz zur Judenverfolgung erließ Seyß-Inquart kaum spezielle Verordnungen in Bezug auf Roma und Sinti.⁴⁶⁶

Extreme Brutalität und Verfolgung erfuhren nicht nur jene Bevölkerungsgruppen die aus rassistischen Gründen vom NS-Regime verfolgt wurden, denn auch organisierter Widerstand wurde mit allen Mitteln vom NS-Regime bekämpft. Politische Opposition und alle Formen von Widerstand oder Meinungspluralität standen im Widerspruch zum ideologischen Herrschaftsanspruch des Nationalsozialismus und wurden als Bedrohung der deutschen Macht über die besetzten Niederlande aufgefasst.⁴⁶⁷

Bereits kurz nach dem Ende des Westfeldzugs wurde der öffentliche Verwaltungsapparat personell „gesäubert“ und politischer Gegner wie Sozialisten und Kommunisten wurden inhaftiert. Die Besatzungsmacht betrachtete diese Personengruppen grundsätzlich als Gefahr für die deutsche Herrschaft und als Hindernis bei der Restrukturierung der niederländischen Gesellschaft, viele von ihnen wurden in Konzentrationslager gebracht.⁴⁶⁸ Exemplarisch werden hier weitere Ereignisse aufgelistet die die deutsche Vorgehensweise in den Niederlanden darstellen sollen. Beispielsweise führte die Auflösung der bürgerlichen Partei im Juli 1941 zu weitere Festnahmen einheimischer Politiker und es folgten zahlreiche Inhaftierung, ausgelöst durch die großen Streiks vom Februar 1941 und vom

⁴⁶⁴ Koll, Seyß-Inquart, 377.

⁴⁶⁵ Koll, Seyß-Inquart, 380.

⁴⁶⁶ Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg, 1996.

⁴⁶⁷ Koll, Seyß-Inquart, 383f.

⁴⁶⁸ Koll, Seyß-Inquart, 383.

April/Mai 1943.⁴⁶⁹ Diese wurden mit erbarmungsloser Härte niedergeworfen und der organisierte Widerstand systematisch verfolgt. Rückblickend kann man erkennen, dass sich in der fünfjährigen Besatzungsherrschaft die Repression gegen potenziellen oder tatsächlichen Widerstand durch einen sukzessiven Anstieg an Gewalt charakterisieren lassen.⁴⁷⁰

Die ersten Monate nach dem Fünf-Tage-Krieg waren im Allgemeinen durch Zurückhaltung der deutschen Behörden gekennzeichnet, jedoch wurden ab Anfang 1941 die Maßnahmen zur Bekämpfung von Widerstand sukzessive rigoroser. Härte und Umfang von Sanktionen nahmen kontinuierlich zu, je mehr die der organisierte Widerstand sein Vorgehen veränderte, desto brutaler war die Vorgehensweise der Sicherheitskräfte.⁴⁷¹

Die Spirale der Gewalt wurde durch die zunehmende militärische Niederlage der deutschen Armee ab dem Winter 1942/43 verstärkt, da sich eine Wende zum Nachteil des NS-Regimes erkennen ließ. Die Gewalteskalation spitzte sich weiter dramatisch zu, als die Besatzungsmacht ab Sommer 1944 vor dem Hintergrund des Vormarschs der Alliierten alle Hemmungen fallen ließ und blanke Willkür und blutiger Terror alltäglich wurden, die Verhängung des Ausnahmezustands am 4. September 1944 bildete den Höhepunkt der Eskalation.

Generell war das Regime nicht primär an der Bekämpfung von Widerstand und der strafrechtlichen Verfolgung der tatsächlichen Urheber von Sabotageakten interessiert, noch wichtiger erscheint die Einschüchterung und Abschreckung des Untergrunds und der gesamten Bevölkerung gewesen zu sein.⁴⁷²

Das Reichskommissariat inhaftierte tausende Niederländer, die nicht unmittelbar mit Aktionen des Widerstands in Verbindung standen. Ab 1942 wurden unbescholtene Bürger ohne ordentliches Gerichtsverfahren in Konzentrations- oder speziell eingerichtete Geisellager gebracht oder zum Arbeitsdienst nach Deutschland transportiert. Unzählige von ihnen wurden einfach erschossen.⁴⁷³

⁴⁶⁹ Koll, Seyß-Inquart, 383.

⁴⁷⁰ Koll, Seyß-Inquart, 383.

⁴⁷¹ Koll, Seyß-Inquart, 383.

⁴⁷² Koll, Seyß-Inquart, 384.

⁴⁷³ Moore, Bob: Niederlande: Anpassung-Opinion-Widerstand, in: Gerd R. Ueberschar (Hrsg.): Handbuch zum Widerstand gegen Nationalsozialismus und Faschismus in Europa 1933/39 bis 1945, Berlin/New York 2011, 111–123.

4 Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher⁴⁷⁴

Als „größter Strafprozess der Geschichte“ wird der Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal (IMT) in Nürnberg bezeichnet. Die Verhandlung begann am 20. November 1945 in Nürnberg und dauerte bis 14. April 1946. Die Urteile wurden am 30. September und 1. Oktober 1946 verkündet. Die Hauptverhandlung dauerte 218 Tage, das Protokoll umfasst 16.000 Seiten und wurde in 22 Bänden in deutscher, englischer und französischer Sprache veröffentlicht.⁴⁷⁵

4.1 Historischer Hintergrund

Auf der Moskauer Außenministerkonferenz⁴⁷⁶ der Alliierten im Oktober/November 1943 verabschiedeten die „Großen Drei“, der amerikanische Präsident Franklin Delano Roosevelt⁴⁷⁷, der britische Premierminister Winston Churchill⁴⁷⁸ und sowjetische Diktator Josef Stalin⁴⁷⁹ eine Deklaration, in der die Sanktionierung der beispiellosen Verbrechen in den von NS-Regime eroberten Gebieten als Kriegsverbrechen verlangt wurde.⁴⁸⁰

Hierfür wurde in London die „United Nations War Crimes Commission“ gegründet, die mit der Beobachtung der Verbrechen und der Ausforschung der Täter begann. Es dauerte jedoch bis zum Sommer 1945 um über die Verfahrensbestimmungen und die zu verfolgenden Tatbestände Klarheit zu erlangen. Auf Druck der US Amerikaner einigten sich die USA, Großbritannien und die Sowjetunion auf einen von ihnen selbst gebildeten Gerichtshof, der nach angelsächsischem Prozessrecht verhandeln sollte.⁴⁸¹

Die Alliierten stellten für das Nürnberger Verfahren zusätzlich zu dem im Völkerrecht bereits verankerten Straftatbestand „Kriegsverbrechen“⁴⁸² zwei weitere, neue Tatbestände (rückwirkend) unter Strafe – „Verbrechen gegen den Frieden“⁴⁸³ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.⁴⁸⁴

⁴⁷⁴ Heydecker, Joe., Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozess, 1. Aufl. Köln/Berlin 2015.
Overy, Richard: Verhöre – Die NS-Elite in den Händen der Alliierten 1945, Berlin 2005.
Ueberschär, Gerd R.: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, FaM 1999, 40.

⁴⁷⁵ Annette Weinke: Die Nürnberger Prozesse, C.H. Beck, München 2006, 22 f.

⁴⁷⁶ Ueberschär, Nationalsozialismus, 22.

⁴⁷⁷ Ueberschär, Nationalsozialismus, 23.

⁴⁷⁸ Ueberschär, Nationalsozialismus, 21.

⁴⁷⁹ Ueberschär, Nationalsozialismus, 21ff.

⁴⁸⁰ Ueberschär, Nationalsozialismus, 33f.

⁴⁸¹ Ueberschär, Nationalsozialismus, 17-29.

⁴⁸² Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 695.

Rückwirkende Gesetze wurden in den ersten Monaten nach der Befreiung vom NS-Regime in ganz Europa erlassen, da auch unter Rechtswissenschaftlern Einigkeit darüber herrschte, dass das bestehende strafrechtliche Werkzeug zur Sanktionierung von Verbrechen in den Dimensionen des NS-Regimes nicht ausreichte. Diese temporäre und partielle Außerkraftsetzung eines der wichtigsten rechtlichen Grundsätze des Rechtsstaats (*nulla poena sine lege*⁴⁸⁵ – „keine Tat kann bestraft werden, wenn sie nicht zur Tatzeit strafbar war“) wurde nicht nur von den alliierten Siegern vertreten, sondern auch vom Großteil der kontinentaleuropäischen Juristen.⁴⁸⁶

Fragwürdig war der im Londoner Statut für das Internationale Militärtribunal geschaffene Tatbestand der „kriminellen Verschwörung“, der aus dem amerikanischen Recht stammte und dort ursprünglich für Kriminalisierung von Streikführern verwendet wurde. Die Angeklagten wurden beschuldigt, sich zur Durchführung ihrer Verbrechen verabredet zu haben, womit sie für alle Verbrechen verantwortlich gemacht werden konnten, die bei der Durchführung des von ihnen erdachten Plans, die Welt in einen Krieg zu stürzen, begangen worden waren, einschließlich jener in Deutschland selbst. Der Hintergrund dieser Vorgangsweise war, einen für den Prozess handlichen Straftatbestand zu erschaffen, der es möglich machen sollte, die obersten „Schreibtischtäter“ des NS-Regimes für begangenen Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen.⁴⁸⁷

Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher setzte damit bisher nie dagewesene Maßstäbe für das internationale Recht und ermöglichte ein Völkerstrafrecht, das auch individuelle Straftäter zur Verantwortung zieht.⁴⁸⁸

Neben den 22 angeklagten Hauptkriegsverbrechern wurden in Nürnberg außerdem sechs Organisationen angeklagt:⁴⁸⁹

1. Die Reichsregierung⁴⁹⁰,
2. das Korps der politischen Leiter der NSDAP⁴⁹¹,

⁴⁸³ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 692.

⁴⁸⁴ Ueberschär, Nationalsozialismus, 17-32.

⁴⁸⁵ Ueberschär, Nationalsozialismus, 36.

⁴⁸⁶ Ueberschär, Nationalsozialismus, 20.

⁴⁸⁷ Ueberschär, Nationalsozialismus, 19.

⁴⁸⁸ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 693.

⁴⁸⁹ Ueberschär, Nationalsozialismus, 262.

⁴⁹⁰ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 698.

⁴⁹¹ Ueberschär, Nationalsozialismus, 292.

3. Die SS (Allgemeine SS, SS-Totenkopfverbände, SS Polizeiregimenter & Waffen-SS)⁴⁹²,
4. die Gestapo und der Sicherheitsdienst (SD) der SS⁴⁹³,
5. die SA⁴⁹⁴,
6. der Generalstab und das OKW⁴⁹⁵.

Der Sinn des Verfahrens gegen die Organisationen war, Verfahren gegen tausende Einzelpersonen zu vermeiden und bereits die Zugehörigkeit zu Organisationen, die vorher durch Gerichtsurteil für verbrecherisch erklärt worden waren, unter Strafe stellen zu können.

Das Urteil über die Organisationen nahm einige Untergliederungen wie die Grenzpolizei von der Verurteilung zu kriminellen Vereinigungen aus. Nicht davon betroffen war jedoch die Waffen-SS, obwohl der Gerichtshof während des Prozesses klarstellte, dass ihr nicht alle freiwillig angehört hatten. Die zwangsrekrutierten Mitglieder der Waffen-SS sollten, sofern sie sich persönlich keiner Verbrechen schuldig gemacht hatten, nicht als Mitglieder einer verbrecherischen Organisation verfolgt werden.⁴⁹⁶

Alle Gestapo- und SD-Angehörigen, sowie die ca. 600.000 Politischen Leiter der NSDAP, wurden im Zuge des Prozesses zu Mitgliedern einer kriminellen Organisation erklärt. Die Anklage gegen den Generalstab und das OKW wurde lauter der Richter nicht erfüllt und aus formalen Gründen abgewiesen, da Armeestäbe keine „Organisation“ darstellten.⁴⁹⁷

Die Reichsregierung wurde nicht zur kriminellen Vereinigung erklärt, da sie einerseits seit 1937 nicht mehr konventionell gearbeitet hatte und die Richter eine individuelle Verurteilung der Angeklagten für passender hielten.⁴⁹⁸

Auch die SA wurde vom Vorwurf der kriminellen Organisation freigesprochen. Ein wesentlicher Faktor war hierfür, dass der Gerichtshof nur die Tätigkeit dieser Vereinigung nach Kriegsbeginn zum Untersuchungsgegenstand machte und die SA nach 1934 drastisch an Bedeutung verlor.⁴⁹⁹

Zwischen Dezember 1946 und April 1949 fanden in Nürnberg zwölf weitere Verfahren

⁴⁹² Ueberschär, Nationalsozialismus, 292.

⁴⁹³ Ueberschär, Nationalsozialismus, 292.

⁴⁹⁴ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 698.

⁴⁹⁵ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 698.

⁴⁹⁶ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 716f.

⁴⁹⁷ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 714f.

⁴⁹⁸ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 699f.

⁴⁹⁹ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 699f.

statt, die sogenannten Nürnberger Nachfolgeprozesse, die aber ausschließlich vor amerikanisch zusammengesetzten Gerichten ausgetragen wurden. Während dieser Prozesse mussten sich 177 Mitglieder des Oberkommandos der Wehrmacht⁵⁰⁰, der Einsatzgruppen von Polizei und SS, des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS⁵⁰¹, des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, des Auswärtigen Amtes und des Reichsjustizministeriums sowie Einzelpersonen (hohe Militärs, Euthanasie-Ärzte, Unternehmer) vor Gericht verantworten.⁵⁰²

Neben diesen großen Verfahren hielten die Amerikaner zwischen 1945 und 1949 in Dachau eine Reihe von weiteren Prozessen ab, die sich gegen die Verantwortlichen für Verbrechen in den Konzentrationslagern Dachau, Mauthausen, Flossenbürg, Mühldorf, Buchenwald und Nordhausen/Mittelbau-Dora richteten.⁵⁰³ Des Weiteren wurde gegen NS-Verbrecher, die sich an der Erschießung amerikanischer Kriegsgefangener beteiligt hatten, ermittelt.⁵⁰⁴

Retrospektiv kann man sagen, dass durch diesen Prozess ein Bewusstsein für die Trennung zwischen Täterschaft und Mittäterschaft begünstigt wurde, womit auch die Frage über eine moralische Verantwortung aufgezeigt wurde.⁵⁰⁵ Im Laufe des Prozesses schwand das Gefühl für die „gesamte nationale Mitverantwortung“, da angesichts der „unvorstellbaren Schrecklichkeit der Taten“ die Frage nach der Einzelverantwortung immer stärker in den Vordergrund rückte.⁵⁰⁶

⁵⁰⁰ Ueberschär, Nationalsozialismus, 42.

⁵⁰¹ Ueberschär, Nationalsozialismus, 155-164.

⁵⁰² Ueberschär, Nationalsozialismus, 73-199.

⁵⁰³ Ueberschär, Nationalsozialismus, 227-240.

⁵⁰⁴ Ueberschär, Nationalsozialismus, 164-176.

⁵⁰⁵ Ueberschär, Nationalsozialismus, 39.

⁵⁰⁶ Ueberschär, Nationalsozialismus, 41.

4.2 Angeklagte

Verteidiger	Angeklagte	Strafmaß
Bergold, Dr. Friedrich, Nürnberg	Bormann, Martin	(in Abwesenheit) Tod durch den Strang
Dix, Dr. Rudolf, Berlin	Schacht, Hjalmar	Freispruch
Flächsner, Dr. Hans, Berlin	Speer, Albert	Zwanzig Jahre Gefängnis
Fritz, Dr. Heinz	Fritzsche, Hans	Freispruch
Horn, Dr. Martin, München	von Ribbentrop, Joachim (ab 5.1.1946)	Tod durch den Strang
Jahreiss, Prof. Dr. Hermann, Köln	Jodl, Alfred	Tod durch den Strang
Kauffmann, Dr. Kurt	Kaltenbrunner, Ernst	Tod durch den Strang
Kranzbühler, Flottenrichter Otto, Hamburg	Dönitz, Karl	Zehn Jahre Gefängnis
Kubuschok, Dr. Egon	von Papen, Franz	Freispruch
von Lüdinghausen, Dr. Otto Freiherr, Berlin	von Neurath, Constantin	Fünfzehn Jahre Gefängnis
Marx, Dr. Hanns	Streicher, Julius	Tod durch den Strang
Nelte, Dr. Otto	Keitel, Wilhelm	Tod durch den Strang
Pannenbecker, Dr. Otto, Düsseldorf	Frick, Wilhelm	Tod durch den Strang
von Rohrscheidt, Dr. Günther	Heß, Rudolf (bis 5.2.1946)	Lebenslängliche Haft
Sauter, Dr. Fritz, München	Funk, Walter	Lebenslängliche Haft
	von Ribbentrop, Joachim (bis 5.1.1946)	Tod durch den Strang
	von Schirach, Baldur	Tod durch den Strang
Schilf, Dr. Alfred	Fritzsche, Hans	Freispruch
Seidl, Dr. Alfred, München	Heß, Rudolf (ab 5.2.1946)	Lebenslängliche Haft
	Frank, Hans	Tod durch den Strang
Servatius, Dr. Robert, Köln	Sauckel, Fritz	Tod durch den Strang
Siemers, Dr. Walter	Raeder, Erich	Lebenslängliche Haft
Stahmer, Dr. Otto	Göring, Hermann	Tod durch den Strang
Steinbauer, Dr. Gustav, Wien	Seyß-Inquart, Arthur	Tod durch den Strang
Thoma, Dr. Alfred, Nürnberg	Rosenberg, Alfred	Tod durch den Strang

⁵⁰⁷

⁵⁰⁷ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 732. Ueberschär, Nationalsozialismus. 293f.

4.3 Anklagepunkte⁵⁰⁸

In dem vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 laufenden Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher mussten sich 22 führende Politiker, Beamte, Funktionäre der NSDAP und Generäle verantworten. Die deutsche Partei- und Staatsführung wurde nach vier hauptsächlichen Punkten aus dem Statut für das Internationale Militärtribunal (IMT) angeklagt:

1. Gemeinsamer Plan oder Verschwörung (Grundlage: Artikel 6a IMT-Charta)⁵⁰⁹
2. Verbrechen gegen den Frieden (Art. 6a IMT-Charta)⁵¹⁰
3. Kriegsverbrechen (Art. 6b IMT-Charta)⁵¹¹
4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 6c IMT-Charta)⁵¹²

Auf der Anklagebank des „Nürnberger Prozesses“ saßen 21 der ursprünglich 24 angeklagten Vertreter des NS-Regimes. Gegen Martin Bormann wurde in Abwesenheit verhandelt, das Verfahren gegen Gustav Krupp von Bohlen und Halbach wurde wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt⁵¹³, Robert Ley hatte bereits vor Prozessbeginn Selbstmord begangen.⁵¹⁴

4.4 Hauptankläger

Die vier Hauptankläger waren:

Robert H. Jackson (USA),⁵¹⁵

Roman Rudenko (UdSSR),⁵¹⁶

Sir Hartley Shawcross⁵¹⁷ (Großbritannien) und

François de Menthon,⁵¹⁸ nach seinem Rücktritt Auguste Champetier de Ribes⁵¹⁹ (Frankreich).

⁵⁰⁸ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 690-695.

⁵⁰⁹ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 691.

⁵¹⁰ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 692.

⁵¹¹ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 692.

⁵¹² Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 695.

⁵¹³ Ueberschär, Nationalsozialismus, 294.

⁵¹⁴ Ueberschär, Nationalsozialismus, 41.

⁵¹⁵ Overy, Verhöre, 51.

⁵¹⁶ Ueberschär, Nationalsozialismus, 55.

⁵¹⁷ Ueberschär, Nationalsozialismus, 292.

⁵¹⁸ Ueberschär, Nationalsozialismus, 292.

⁵¹⁹ Ueberschär, Nationalsozialismus, 292.

Sie bedienten sich eines umfangreichen juristischen Mitarbeiterstabs, um die Anklage vertreten und den Prozess zügig vorantreiben zu können.

4.4.1 Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen⁵²⁰

In Art. 16 und 23 des Londoner Statuts (IMTSt) sowie in Regel 2 lit. d der Verfahrensordnung des Gerichtshofs legten die Rechte der Angeklagten im Prozess bezüglich ihrer Verteidigung im fest.⁵²¹

Gemäß Art. 16 lit. d IMTSt stand es jedem Angeklagten zu, sich selbst zu verteidigen oder sich verteidigen zu lassen.⁵²²

Art. 23 IMTSt besagte, dass die Verteidigung eines Angeklagten von jedem übernommen werden kann, der berechtigt ist, vor den Gerichten seines Heimatlandes als Rechtsbeistand aufzutreten, oder der vom Gerichtshof mit der Verteidigung betraut wurde.

Regel 2 lit. d der Verfahrensordnung legte fest, dass der Gerichtshof einen Verteidiger für jeden Angeklagten bestellen werde, der keinen Antrag auf Zuordnung eines bestimmten Verteidigers stelle, oder wenn der beantragte Verteidiger binnen zehn Tagen nicht auffindbar oder verfügbar sei. Ausgenommen, der betreffende Angeklagte erklärte schriftlich, dass er sich selbst verteidigen wolle.

Außerdem untersagte es das Gericht, dass kein Angeklagter mehr als einen Verteidiger haben dürfe und begründete diese Entscheidung der zahlenmäßigen Beschränkung aufgrund der großen Zahl an Angeklagten und dem Bedürfnis nach Prozessbeschleunigung. Dieser Beschluss gibt aber auch aussagendes Urteil über das strukturelle Ungleichgewicht zwischen den personell bestens ausgestatteten Anklageteams und der zahlenmäßig extrem unterlegenen Verteidigung.⁵²³

⁵²⁰ Safferling, Christoph & Graebke, Philipp: . Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess: Strategien und Wirkung. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 123(1)(2001).

⁵²¹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 48.

⁵²² Harris, Tyrannen vor Gericht, 2008, S. 23.

⁵²³ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 48.

4.5 Arthur Seyß-Inquarts Verfahren⁵²⁴

Arthur Seyß-Inquart war einer der 24 führenden Repräsentanten⁵²⁵ des NS-Regimes, die von den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs als Hauptkriegsverbrecher angeklagt wurden.

Mit Hans Frank⁵²⁶ (Generalgouvernement), Alfred Rosenberg⁵²⁷ (besetzte Ostgebiete), Konstantin von Neurath⁵²⁸ und Wilhelm Frick⁵²⁹ (beide Reichsprotektorat) stand er als einer der Leiter einer nationalsozialistischen Verwaltung vor Gericht, die das NS-Regime ab 1939 in besetzten Gebieten Europas eingesetzt hatten.⁵³⁰

Vor Beginn des Verfahrens bewerteten die Siegermächte, welche Einzelpersonen und NS-Organisationen sich vor dem internationalen Gericht zu verantworten hätten.

Seyß-Inquart wurde von der britischen Regierung zu Beginn nicht als Hauptkriegsverbrecher gehandelt, sondern eher als Kandidat für einen möglichen Prozess in den Niederlanden.⁵³¹ Auch wenn Clemens R. Attlee, der Stellvertretende Premierminister, im Sommer 1944 kritisierte, dass die Namen von Seyß-Inquart und Papen auf Listen für einen internationalen Prozess fehlten: „I should have thought they were well qualified for inclusion.“⁵³²

Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten jedoch sehr wohl die Absicht, Seyß-Inquart in Nürnberg vor Gericht zu stellen, da seine Amtsführung dem amerikanischen Verständnis der Verschwörung zur Vorbereitung eines Angriffskrieges entsprach.⁵³³

Seyß-Inquart wurde nach allen vier Anklagepunkten angeklagt: gemeinsamer Plan oder Verschwörung, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität.⁵³⁴

Außerdem war er automatisch Mitangeklagter als Angehöriger von nationalsozialistischen Organisationen, die von der Anklage als verbrecherisch eingestuft wurden. Als

⁵²⁴ Koll, Seyß-Inquart, 577-616.

⁵²⁵ Koll, Seyß-Inquart, 577.

⁵²⁶ Ueberschär, Nationalsozialismus, 293.

⁵²⁷ Ueberschär, Nationalsozialismus, 293.

⁵²⁸ Ueberschär, Nationalsozialismus, 293.

⁵²⁹ Ueberschär, Nationalsozialismus, 293.

⁵³⁰ Koll, Seyß-Inquart, 577.

⁵³¹ Koll, Seyß-Inquart, 577.

⁵³² Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 577.

⁵³³ Smith, Bradley F.: Der Jahrhundert-Prozess. Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung, Frankfurt a. M. 1977, 235.

⁵³⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 26–99.

Reichsminister ohne Geschäftsbereich hatte Seyß-Inquart formell der Reichsregierung angehört, als Gruppen- bzw. Obergruppenführer der SS.⁵³⁵

Während des Prozesses verneinte Seyß-Inquart, jemals an einer Sitzung des Reichskabinetts, das während des Krieges gar nicht mehr zusammengetreten war, oder des geheimen Reichsverteidigungsrates teilgenommen zu haben.⁵³⁶ Im zusammenfassenden Urteil lehnte es das Gericht schließlich sogar ab, die Reichsregierung als verbrecherische Organisation einzustufen.⁵³⁷

Seine Einzelklage gegen Seyß-Inquart als Reichsstatthalter, Stellvertretender Generalgouverneur und Reichskommissar hatte allerdings genug Gewicht und darauf richtete er seine Verteidigung aus. Thomas J. Dodd berichtet als Angehöriger der amerikanischen Anklagevertretung über seine Haltung bei Entgegennahme der Anklageschrift, dass er Seyß-Inquart mehrfach in dessen Nürnberger Gefängniszelle verhört hatte und dieser mutlos, niedergeschlagen und verärgert wirke: „Seyß-Inquart was obviously upset but appeared despondent and dejected.“⁵³⁸

Das Hauptverfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher wurde am 20. November 1945 im Schwurgerichtssaal des Nürnberger Justizpalastes eröffnet. Drei Hauptkriegsverbrecher saßen nicht auf der Anklagebank. Das Verfahren gegen den Industriellen Gustav Krupp von Bohlen und Halbach⁵³⁹ wurde aus gesundheitlichen Gründen eingestellt, Robert Ley begann am 25. Oktober in seiner Gefängniszelle Suizid⁵⁴⁰, und Martin Bormann konnte nicht aufgespürt werden, da er zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr am Leben war.⁵⁴¹

„Das Verfahren gegen die verbleibenden 21 führenden Nationalsozialisten aus Verwaltung, Partei, Wirtschaft und Militär sowie gegen ausgewählte NS-Organisationen wurde von den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich durchgeführt, die mit dem Londoner Viermächteabkommen vom 8. August 1945 die Rechtsgrundlage für den historisch einmaligen Prozess geschaffen.“⁵⁴²

⁵³⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 107–111.

⁵³⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 15, 694.

⁵³⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 310.

⁵³⁸ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 579.

⁵³⁹ Ueberschär, Nationalsozialismus 294.

⁵⁴⁰ Ueberschär, Nationalsozialismus 294.

⁵⁴¹ Ueberschär, Nationalsozialismus 294.

⁵⁴² Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 579, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 7–9.

Andere Ländern, wie die den ehemals besetzten Länder, hatten keine eigene Anklagevertretung, ein Umstand, der in der niederländischen Presse stark kritisiert und bedauert wurde.⁵⁴³

Wie alle anderen Angeklagten erklärte Seyß-Inquart sich zu Beginn des Verfahrens für nicht schuldig.⁵⁴⁴ Die Anklage gegen ihn wurde in der Nachmittagssitzung des 16. Jänner 1946 von Leutnant Henry K. Atherton begründet, einem der amerikanischen Hilfsankläger. Sein Fall wurde dann zwischen dem 10. und 14. Juni verhandelt.⁵⁴⁵ Dreieinhalb Sitzungstage lang „würfelte [er] um Leben und Freiheit.“⁵⁴⁶ Am 19. und 22. Juli fand Steinbauers Schlussplädoyer statt,¹⁹ nach den Schlusserklärungen der Angeklagten am 31. August vertagte sich das Gericht bis zur Urteilsverkündung.²⁰ Nach insgesamt 218 Verhandlungstagen mit 403 öffentlichen Sitzungen fällte es am 1. Oktober 1946 zwölf Todesurteile, verhängte sieben Haftstrafen von unterschiedlicher Dauer und sprach drei Angeklagte frei.⁵⁴⁷ Arthur Seyß-Inquart gehörte zu denen, die zum Tode verurteilt wurden.⁵⁴⁸ Diese Entscheidung stand während der Beratungen des Richterkollegiums allerdings nicht von vornherein fest, eine lebenslange Haftstrafe galt in seinem Fall nicht als ausgeschlossen. Auch auf die Frage, in welchen der vier Anklagepunkte er für schuldig zu befinden war, hatten die Richter im Laufe des September 1946 keine einheitliche Antwort gefunden. Umstritten war vor allem, ob die Beweise für eine Verurteilung in den ersten beiden Anklagepunkten ausreichend waren.⁵⁴⁹ Schließlich sprach das Gericht Seyß-Inquart m Vorwurf des Gemeinsamen Plans oder der Verschwörung frei. Interessanterweise war das der Anklagepunkt, der ihn ursprünglich für die Vereinigten Staaten als Kandidaten für ein internationales Gerichtsverfahren erschienen ließ.⁵⁵⁰

⁵⁴³ Koll, Seyß-Inquart, 579.

⁵⁴⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 102.

⁵⁴⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 15, 664–726 und Bd. 16, 7–260.

⁵⁴⁶ Steinbauer, Gustav: Ich war Verteidiger in Nürnberg. Ein Dokumentenbeitrag zum Kampf um Österreich, Klagenfurt 1950, 158.

⁵⁴⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 189-386.

⁵⁴⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 413.

⁵⁴⁹ Der Jahrhundert-Prozess, 236 f.

⁵⁵⁰ Koll, Seyß-Inquart, 580.

Seyß-Inquart wurde wegen Verbrechen gegen den Frieden (Art.6a), wegen Kriegsverbrechen (Art.6b) und wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art.6c) schuldig gesprochen.⁵⁵¹

Ausdrücklich verwies das Gericht in der Urteilsbegründung darauf, dass Seyß-Inquarts Politik für „unbarmherzigen Terror“, für wirtschaftliche Ausbeutung unter Einschluss der Rekrutierung von „Sklavenarbeitern“, für Judenverfolgung und aktive Mitwirkung am Holocaust sowie für den vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts stand.⁵⁵²

Schwerer als die Tätigkeiten in Österreich und Polen wog, dass Seyß-Inquart in seiner Funktion als Reichskommissar ein „wissender und freiwilliger Teilnehmer an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, die während der Besetzung der Niederlande begangen wurden.“

„Seine Tätigkeit in Den Haag hat ihm im wahrsten Sinn des Wortes das Genick gebrochen.“

Noch am Tag der Urteilsverkündung legte der Alliierte Kontrollrat fest, dass Seyß-Inquart und die anderen Todeskandidaten am Mittwoch, dem 16. Oktober, zu exekutieren waren. Von den anderen Nationalsozialisten, die zum Tod am Strang verurteilt wurden, war wie bereits erwähnt Martin Bormann nicht anwesend, da er bereits tot war, und Hermann Göring entzog sich in der Nacht vor der Exekution durch Selbstmord der Hinrichtung.⁵⁵³

Mit den restlichen neun Todeskandidaten wurde Seyß-Inquart am frühen Morgen des 16. Oktober 1946 in der Sporthalle des Nürnberger Justizpalastes gehängt, und zwar als Letzter der Hauptkriegsverbrecher.⁵⁵⁴

„Ich weiß, dass mein Strick aus holländischem Hanf gedreht wird. Aber ich halte es für meine Aufgabe, hier die Vorgeschichte des Anschlusses zu klären. Vorwürfe aus anderen Gebieten interessieren mich nicht. Sie fallen in sich zusammen, sobald neue Konflikte in der Welt entstehen und sobald man meine Tätigkeit nicht mehr durch die Brille des Hasses betrachtet.“⁵⁵⁵

Obwohl Seyß-Inquart in der Gefängniszelle eigens ein detailliertes Manifest über seine Tätigkeit als Reichskommissar verfasste, standen für seine Verteidigungslinie nicht die fünf Jahre seiner niederländischen „Periode“ im Vordergrund, sondern der Wunsch, vom Gerichtshof als großdeutscher Idealist wahrgenommen zu werden, der mit dem Kampf

⁵⁵¹ Koll, Seyß-Inquart, 580.

⁵⁵² Koll, Seyß-Inquart, 580

⁵⁵³ Koll, Seyß-Inquart, 581.

⁵⁵⁴ Koll, Seyß-Inquart, 581.

⁵⁵⁵ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 588.

gegen die Nachkriegsordnung der Verträge von Versailles und Saint-Germain ein vollkommen legitimes Anliegen verfolgt habe.

Das sollte den Anschein erwecken, dass er sich für sein eigenes Volk einsetzte und an der Beseitigung der Diskriminierungen arbeitete, die durch die beiden oben erwähnten Verträge entstanden waren. Solch eine Darstellung kann nur als Provokation gegenüber den Alliierten aufgefasst werden.⁵⁵⁶

Auch seine politischen Handlungen als Reichskommissar in den Niederlanden versuchte Seyß-Inquart mit einer „nationalen“ Einstellung begründen zu können, wie er vor Gericht erörterte: „Die deutsche Politik war damals die Politik des Erhaltungskampfes des deutschen Volkes, geführt von der nationalsozialistischen Partei; aber das materielle Wesen war nicht die Durchsetzung von 25 Punkten des Parteiprogramms, sondern die Durchfechtung dieses Existenzkampfes.“⁵⁵⁷

Seyß-Inquart versuchte seine ideologische Nähe zum Nationalsozialismus nebensächlich wirken zu lassen, da der eigentliche Handlungsimpuls die „berechtigte Verteidigung deutscher Bedürfnisse“ war, selbst in den Niederlanden.⁵⁵⁸

Was die Rechtfertigung seiner Tätigkeit als Reichskommissar vor Gericht betrifft, kristallisieren sich sechs „Argumentationsstränge“ heraus:⁵⁵⁹

1) Begrenzter Handlungsspielraum - Befehlsnotstand⁵⁶⁰: Seyß-Inquart behauptete, dass sein Handlungsspielraum in den Niederlanden minimal gewesen wäre und dass viele Befehle oder Anordnungen von der Wehrmacht bzw. Reichszentralstellen ausgegangen wären. Hinzu kommt, dass andere Maßnahmen in der Verantwortung der einheimischen Behörden gelegen wären und er selbst kaum die Möglichkeit gehabt hätte, eigenständige Akzente zu setzen.⁵⁶¹

2) Geringer Einfluss: Auf Wehrmacht, SS und Polizei hätte er keinen unmittelbaren Einfluss gehabt, sie hätten in den besetzten Niederlanden weitestgehend unabhängig vom Reichskommissariat agiert.

⁵⁵⁶ Koll, Seyß-Inquart, 580.

⁵⁵⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 22, 458.

⁵⁵⁸ Koll, Seyß-Inquart, 588f.

⁵⁵⁹ Koll, Seyß-Inquart, 589.

⁵⁶⁰ Ueberschär, Nationalsozialismus, 36.

⁵⁶¹ Koll, Seyß-Inquart, 589.

3) Verringerung der Maßnahmen: Unterschiedliche brutale Maßnahmen, die von deutschen Zentralinstanzen unter Einschluss von SS, SD oder von namhaften Persönlichkeiten aus dem Umfeld der Reichsführung wie Himmler, Heydrich, Göring oder gar Hitler angeordnet wurden, hätte er sogar abzumildern versucht, und er sei für eine humanistischere Behandlung eingetreten.⁵⁶²

4) Rechtlich bedeutungslos: Seyß-Inquart wäre davon ausgegangen, dass die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung keine Gültigkeit besäßen und beispielsweise im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Zwangsarbeitern „überholt und in einem modernen Krieg nicht anzuwenden“ wären.⁵⁶³ Mit Blick auf das Völkerrecht ist ihm zu keinem Zeitpunkt der Gedanke gekommen, „rechtswidrig zu handeln oder gar sich strafbar zu machen“, in seiner Amtsführung hätte er „stets gutgläubig“ gehandelt.⁵⁶⁴ Bedauerlicherweise erforderten die Kriegs- und Besatzungssituation besondere Maßnahmen, die der deutschen Politik in den Niederlanden unweigerlich einen harten Charakter verliehen hätten.⁵⁶⁵

5) *Bona Fide*: Seyß-Inquart wäre immer um das Wohl des besetzten Landes besorgt gewesen und hätte stets darauf Wert gelegt, den niederländischen Institutionen und Individuen Entfaltungsmöglichkeiten zu lassen, ohne eine gezielte „Nazifizierung“ anzustreben. „In den Niederlanden wurde kein Mensch zu einem politischen Bekenntnis gezwungen oder in seiner Freiheit und seinem Vermögen beschränkt, weil er während der Besetzung eine dem Reich oder dem Nationalsozialismus feindliche Gesinnung hatte, ohne sich feindselig zu betätigen.“⁵⁶⁶

6) Unwissenheit: Der Völkermord an den Juden wäre ihm während der Besatzungszeit nicht bekannt gewesen, erst nach Kriegsende habe er die wahre Bedeutung der „Endlösung“ und das Ausmaß des Holocausts erfahren.⁵⁶⁷

Um diesen Standpunkt zu untermauern las Steinbauer den Brief eines, in den Niederlanden tätigen Richters vor, um eine „objektive Beurteilung“ über Seyß-Inquart zu präsentieren:

⁵⁶² Koll, Seyß-Inquart, 589.

⁵⁶³ Koll, Seyß-Inquart, 589, ebenso hier: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 16, 13.

⁵⁶⁴ Koll, Seyß-Inquart, 589, ebenso hier: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 84.

⁵⁶⁵ Koll, Seyß-Inquart, 589, ebenso hier: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 22, 459.

⁵⁶⁶ Koll, Seyß-Inquart, 589, ebenso hier: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 22, 455.

⁵⁶⁷ Koll, Seyß-Inquart, 589f., ebenso hier: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 22, 455.

„Ich bin aber der festen Überzeugung, daß er, wie ein großer Teil unseres Volkes, so mehr unbewußt ein Opfer, als ein williges Werkzeug der dämonischen Kraft Hitlers war.“⁵⁶⁸

Abschließend versuchte Steinbauer noch mit zweifelhaften Analogien den Angeklagten als positive, gebildete und kultivierte Person darzustellen: „Jemand der so feinsinnig über Bach, Mozart, Beethoven und Bruckner reden kann, das kann kein Unmensch und vor allem kein grausamer kaltblütiger Verbrecher sein, denn die Liebe zur Natur und zur Musik kann nur im Herzen eines guten Menschen eine Heimstätte finden.“⁵⁶⁹

Während Steinbauer und Seyß-Inquart bei allen anderen Punkten argumentativ an einem Strang zogen, traten bei den Stellungnahmen zur Judenverfolgung Unterschiede zwischen Anwalt und Angeklagtem zutage. Steinbauer erkannte immerhin an, dass die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung in deren Ermordung mündete, exkulperte seinen Mandanten gleichwohl durch die Behauptung, dies alles sei ausschließlich auf das Konto „einer besonderen Henkersgruppe Himmlers“ gegangen.

Seyß-Inquart erwähnte in seiner Schlusserklärung mit keinem einzigen Wort die Tatsache der Deportation oder den Genozid an den niederländischen Juden, dessen enormes Ausmaß während des Prozesses durch unzählige Dokumente, Zeugenbefragungen und Filmvorführungen deutlich wurden.⁵⁷⁰

Einen besonders schlechten Eindruck bei den Richtern musste Seyß-Inquarts Analogie mit der Deportation der jüdischen Bevölkerung in eine Reihe mit der Vertreibung von Deutschen seit 1944 stellen.⁵⁷¹

Seine Aussagen zur Judenverfolgung in den Niederlanden ließen jede Einsicht in den verbrecherischen Charakter der nationalsozialistischen Politik vermissen. Das alles war Teil der konsequenten Strategie, vor Kriegsende nichts von der systematischen Vernichtung der jüdischen Bevölkerung gewusst zu haben, und waren einer politisch motivierten Relativierung des Holocaust behilflich.⁵⁷²

Angesichts des exzessiven Maßes, in dem Seyß-Inquart für die verschiedenen Formen der Judenverfolgung verantwortlich gewesen ist und in entscheidender Weise die Verfolgungsmaßnahmen und ihre juristische Fundierung vorangetrieben hat, erscheint

⁵⁶⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 57.

⁵⁶⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 57.

⁵⁷⁰ Koll, Seyß-Inquart, 590

⁵⁷¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 22, 458.

⁵⁷² Koll, Seyß-Inquart, 590.

Friedrich Wimmers Aussage vor dem Nürnberger Gericht, Seyß-Inquart habe mit all diesen Maßnahmen innerlich nicht übereingestimmt, sie aber unter Druck aus Berlin ausführen müssen, vollkommen abwegig, und wirkt angesichts von zigtausenden von Opfern zynisch.⁵⁷³

Es gibt nicht den geringsten Beleg dafür, dass der Reichskommissar zu antijüdischen Maßnahmen oder Verordnungen gegen seinen Willen und gegen sein Gewissen hatte ermuntert oder gar gezwungen werden müssen, die Verteidigung bediente sich aus diesem Grund mehrmals Aussagen bzw. persönliche Beschreibungen um Seyß-Inquart Gutem Licht dastehen zu lassen.⁵⁷⁴

Steinbauer zitterte während des Prozesses den britischen Autor George Eric Rowe Gedye, um den oben beschriebenen „guten Eindruck“ herzustellen, der Seyß-Inquart als charmanten und charismatischen Mann der gebildeten Oberschichte darstellte: „Er ist ein wohlzogener Nationalsozialist, was doppelt beunruhigend sei, ein junger, intelligenter Advokat, von gutem Aussehen und guten Manieren, welcher deutlich betone, dass er gegen das Bombenwerfen und gegen lärmende Demonstrationen sei und der in den Salons von dem Primate der geistigen Waffen über grobe, materielle Methoden predige.“⁵⁷⁵

Die ausgewerteten Akten zeichnen ein diametrales Bild Seyß-Inquarts und verdeutlichen, dass er „höchst bereitwillig und in engem Zusammenwirken mit allen Generalkommissaren die politischen und juristischen Leitlinien für die Judenverfolgung“ entwarf und sich bemühte, die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Instanzen des NS-Regimes in seinem Herrschaftsgebiet zu kontrollieren.⁵⁷⁶

Nicht nur hat er Verfolgungsmaßnahmen, die in anderen Teilen des nationalsozialistisch beherrschten Europas galten, in den Niederlanden ebenso bereitwillig wie konsequent umgesetzt. In dem Bestreben, von der Reichsführung des NS-Regime als „Vorzeige-Nazi“ wahrgenommen zu werden und dadurch seine eigenen Herrschaftsbereich zu untermauern, legte Seyß-Inquart akribischen Wert darauf, dass die Judenverfolgung in seinem Herrschaftsgebiet tadellosen Eindruck für das Deutsche Reich hatte.⁵⁷⁷

Mit allen Kompetenzen, Rechten und Machtmitteln, die ihm als Reichskommissar zur Verfügung standen, hat er seinen Anteil dazu geleistet, dass die jüdische Bevölkerung als

⁵⁷³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 16, 212–214.

⁵⁷⁴ Koll, Seyß-Inquart, 371.

⁵⁷⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 56.

⁵⁷⁶ Koll, Seyß-Inquart, 371.

⁵⁷⁷ Koll, Seyß-Inquart, 371,

„vogelfrei“⁵⁷⁸ betrachtet werden konnte und in die osteuropäischen transportiert wurde, und dies alles wurde vor Ort konzipiert und exekutiert, „ohne ständig Berlin um Anweisungen zu bitten.“⁵⁷⁹

Ähnlich wie auf anderen Politikfeldern legte Seyß-Inquart bei der Judenverfolgung großen Wert darauf, innerhalb des Reichskommissariats verschiedene Interessengruppen zu befrieden. Die Konsequenz daraus war, dass damit radikale und kompromisslose Verfolgungsmaßnahmen, wie sie im Sicherheitsapparat speziell von Rauter, der Zentralstelle für jüdische Auswanderung oder dem „Judenreferat“ des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD kontinuierlich gefordert wurden, gelegentlich abbremsen. Hauptsächlich war das der Fall, wenn es Seyß-Inquart beabsichtigte, bestimmte Jüdinnen und Juden aufgrund von wirtschaftlichen oder politischen Überlegungen temporär von der Deportation auszunehmen um sich damit einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.⁵⁸⁰

An anderen Stellen wiederum war er aktiv am Radikalisierungsprozess beteiligt, etwa am 16. Oktober 1942 auf einer Besprechung mit den Generalkommissaren Schmidt und Rauter, deren Vorsitz er innehatte, die darauf hinausliefen, die Anzahl der eingeräumten Freistellungen von Deportationen gegenüber Vorschlägen, die drei Tage zuvor von Schmidt, Calmeyer und zwei weiteren deutschen Beamten ausgearbeitet wurden, zum Teil drastisch zu reduzieren.⁵⁸¹

Seyß-Inquarts Beitrag zur Judenverfolgung hatte auch wie viele andere seiner politischen Tätigkeiten einen mehrgleisigen Charakter. Friedrich Wimmers Aussage, Seyß-Inquart habe innerlich mit den von Berlin angeordneten Maßnahmen nicht übereingestimmt, aber trotzdem danach gehandelt war ähnlich unglaublich wie seine Behauptung, die Generalkommissare „hätten es am liebsten gesehen, wenn man die holländischen Juden in Holland gelassen hätte.“⁵⁸²

„Der Reichskommissar für die besetzten Niederlande war nach allen vier Punkten angeklagt und wurde von den Richtern schließlich nur vom Vorwurf der Verschwörung entlastet. Sein Besatzungsregime in den Niederlanden führte dort zu Ausplünderung, Zwangsarbeit und Deportation. Dass er während des Prozesses erstaunlich freimütig die Verantwortung übernahm, rettete ihn nicht. Die Russen und Engländer waren schon in der ersten

⁵⁷⁸ Koll, Seyß-Inquart, 371.

⁵⁷⁹ Koll, Seyß-Inquart, 371.

⁵⁸⁰ Koll, Seyß-Inquart, 372.

⁵⁸¹ Koll, Seyß-Inquart, 372.

⁵⁸² Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 372.

Besprechung für die Todesstrafe, zu ihnen gesellte sich später der Amerikaner, während der Franzose für lebenslange Haft plädierte.⁵⁸³

Das Nürnberger Gericht urteilte am 182. Prozesstag so: „Es sei mehr als offenkundig, dass er seine Stellung als Minister missbrauchte, um durch sein Doppelspiel Österreich den Verschwörern auszuliefern, in Polen und in den Niederlanden hat er kalt Grausamkeiten begangen und unbekümmert um staatsrechtliche Verpflichtungen das Recht der kleinen Nationen auf religiöse und politische Gedankenfreiheit mit Füßen getreten.“⁵⁸⁴

⁵⁸³ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 622.

⁵⁸⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 56.

4.5.1 Vertretung durch Gustav Steinbauer

Arthur Seyß-Inquart begegnete Gustav Steinbauer nicht erst in Nürnberg, denn beide hatten seinerzeit in Wien Rechtswissenschaften studiert.⁵⁸⁵

Über diese Zeit äußerte sich Steinbauer während des IMT 1946 so: „Ich selbst kannte in Wien den Angeklagten nur als Berufskollegen. Er galt allgemein als tüchtiger und anständiger Anwalt, politisch stand er den nationalen Kreisen nahe, ohne besonders hervorzutreten.“⁵⁸⁶

Nach erfolgreich bestandener Promotion hatten Steinbauer und Seyß-Inquart am selben Tag, dem 23. August 1921, das Gelöbnis auf die Verfassung abgelegt und hatten danach sogar eine kurze Zeit lang ihre Kanzleien in Wien in unmittelbarer Nähe. Außerdem waren Steinbauer ebenso wie sein Mandant, Mitglied in der Deutschen Gemeinschaft, die sich nach dem Ersten Weltkrieg vehement für die Vereinigung von Deutschland und Österreich einsetzten.⁵⁸⁷

Spätestens mit dem „Anschluss“ Österreichs an das NS-Regime im März 1938 trennten sich ihre Wege, während Seyß-Inquart sich vollständig dem Nationalsozialismus verschrieb, wurde der christlich-sozial eingestellte Steinbauer seiner eigenen Darstellung zufolge unmittelbar nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht in Österreich aufgrund seiner „antinationalsozialistischen Einstellung“ sechs Wochen lang in „Schutzhaft“ interniert. Als „politischer Gegner des Systems“ wurde er somit am 31. Dezember 1938 aus der Anwaltsliste gestrichen, durfte jedoch ab März 1940 wieder tätig werden und war bis 1944 als Strafverteidiger vor dem Sondergericht Wien und Militärgerichten tätig. Nichts destotrotz betrachtete er sich als ein Opfer der „Säuberungen“, die unter Reichsstatthalter Seyß-Inquart durchgeführt worden waren.⁵⁸⁸

⁵⁸⁵ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 33.

⁵⁸⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 57.

⁵⁸⁷ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 33.

⁵⁸⁸ Koll, Seyß-Inquart, 584.

4.5.2 Argumentation

Die oben skizzierten Schwerpunkte seiner Verteidigungsstrategie verdeutlichten Seyß-Inquarts Empathieverteilung. Diese galt ausschließlich der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutschland und Österreich, auf deren Schicksal habe er sein ganzes politisches Leben ausgerichtet.⁵⁸⁹ Seyß-Inquarts beharrte auf seiner Einstellung, wiederholte seine politisch motivierte Einseitigkeit mehrmals, der amerikanische Armeearzt Dr. Douglas M. Kelley, der neben Gilbert als Gefängnispsychiater in Nürnberg tätig war und fünf Monate lang die Gelegenheit hatte, Interviews mit den Gefangenen zu führen, notierte sich dazu: „In diesem eisigen, in sich gekehrten Individuum hatte offenkundig nur Gefühl für die Leiden des deutschen Volkes Raum. Mitleid für die ungezählten tausende Österreicher, Polen und Holländer, die unmittelbar auf Grund seiner Befehle zugrunde gegangen waren, kannte dieses verhärtete Herz nicht.“⁵⁹⁰

Selbst seiner Familie gegenüber zeigte Seyß-Inquart den Opfern seiner grausamen Vernichtungspolitik gegenüber keine Reue oder Mitleid. Aus den Briefen, während seiner Inhaftierung in Nürnberg, an seine Frau Gertrud und die Töchter Ingeborg und Dorothea lässt sich nur das Leid eines Ehemanns und Vaters um das Wohlergehen und die Zukunft seiner Angehörigen herauslesen. „Sie sind aber ebenso frei von Reue wie seine öffentlichen Stellungnahmen vor Gericht oder sein Schriftverkehr mit seinem Verteidiger Steinbauer.“⁵⁹¹

Wahrscheinlich steht seine Ablehnung, die eigene Schuld an den enormen Verbrechen des nationalsozialistischen Systems gegenüber sich selbst, seiner Familie und dem Rest der Welt einzugestehen, damit im Zusammenhang, dass Seyß-Inquart die Legitimität des Nürnberger Gerichtshofs und seines Statuts prinzipiell in Frage stellte.

Die meisten Angeklagten vertraten diese Meinung und sprachen dem alliierten Militärtribunal jegliche rechtliche Grundlage ab.⁵⁹²

Aus politischer Sicht war es für Seyß-Inquart unmöglich, eine Gesellschaft wie die deutsche „nur durch Gerichtssprüche, [...] im Nachhinein [...] zu regulieren.“⁵⁹³ Es sei die Frage zu stellen, „was denn diese Nationen bis 1933 für das deutsche Volk gemacht haben, um sich heute zum Richter aufwerfen zu können“ ein offenkundiger Hinweis auf die

⁵⁸⁹ Koll, Seyß-Inquart, 603.

⁵⁹⁰ Kelley, Douglas M.: 22 Männer um Hitler. Erinnerungen des amerikanischen Armeearztes und Psychiaters am Nürnberger Gefängnis, Olten/Bern 1947, 199.

⁵⁹¹ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 603.

⁵⁹² Koll, Seyß-Inquart, 604.

⁵⁹³ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 604.

Benachteiligungen und Demütigungen, die Deutschland und Österreich durch die Pariser Vorortverträge erfuhren.⁵⁹⁴

Hinzu kommt, dass Seyß-Inquart der internationalen Gemeinschaft die Befugnis absprach, sich zum Richter über Deutschland und die nationalsozialistische Regierung zu machen.⁵⁹⁵

Weil die Anklage in seiner selbst konstruierten Wahrnehmung nicht durch das Völkerrecht gedeckt wurde, empfand er wie die meistens anderen Angeklagten, das Verfahren in Nürnberg als einen erheblichen Verstoß gegen den Rechtssatz „*nullum crimen sine lege*“ (kein Verbrechen ohne Gesetz).⁵⁹⁶

Seyß-Inquart versuchte Großbritannien, Frankreich und Italien durch die Ratifizierung des Münchner Abkommen 1938 eine Mitverantwortung für die gewaltsamen Entwicklungen beizumessen. Durch ein besseres Studium der politischen Zusammenhänge und des Inhalts von Hitlers *Mein Kampf* wären die Siegermächte nach der NS-Machtergreifung in Deutschland grundsätzlich schon in Alarmbereitschaft versetzt gewesen.⁵⁹⁷

Besonders im Hinblick auf den Anschluss Österreichs wollte er einem Gerichtshof der Siegermächte keinerlei Rechtmäßigkeiten zugestehen.

Unter ausdrücklicher Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker stellte Seyß-Inquart fest: „Hier versagten Demokratien“ die deshalb kein Recht besäßen sich selbst zum Richter zu ernennen.⁵⁹⁸

4.5.3 Zwischenmenschliches Verhältnis zu Steinbauer

Arthur Seyß-Inquart verband mit seinem Anwalt Dr. Gustav Steinbauer, wie bereits in Kapitel 4.5 beschrieben, eine lange gemeinsame Vergangenheit im katholisch-großdeutschen Szene der Ersten österreichischen Republik.⁵⁹⁹ Die gegenseitige Wertschätzung der erleichterte vermutlich eine konstruktive Arbeitsatmosphäre in Nürnberg und förderte die Zusammenarbeit, war jedoch ein Sonderfall während der Prozesse.⁶⁰⁰

Am Beispiel Ernst Kaltenbrunner und seinem Verteidiger, dem konservativen Katholiken Dr. Kurt Kauffmann, waren unüberbrückbare Differenzen zu erkennen, welche die Zusammenarbeit erschwerten.⁶⁰¹

⁵⁹⁴ Koll, Seyß-Inquart, 604.

⁵⁹⁵ Koll, Seyß-Inquart, 604.

⁵⁹⁶ Ueberschär, Nationalsozialismus, 36.

Koll, Seyß-Inquart, 604.

⁵⁹⁷ Koll, Seyß-Inquart, 604.

⁵⁹⁸ Koll, Seyß-Inquart, 604.

⁵⁹⁹ Rosar, Deutsche Gemeinschaft, 33.

⁶⁰⁰ Koll, Seyß-Inquart, 586.

⁶⁰¹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 52.

Tatsächlich arbeiteten Seyß-Inquart und Gustav Steinbauer, vor den Verhandlungen, wie auch während des Prozesses, höchst kooperativ zusammen, die beiden gelernten Rechtsanwälte unterhielten ein fast partnerschaftliches Verhältnis zueinander.⁶⁰²

Bei der Auswahl der Zeugen und entlastenden Dokumenten sowie bei der Festlegung der Verteidigungsstrategie arbeiteten die beiden österreichischen Juristen sozusagen auf Augenhöhe zusammen.⁶⁰³

Es macht den Eindruck, dass Seyß-Inquart Wert darauf gelegt habe, essenzielle Entscheidungen nicht ohne der Zustimmung seines Verteidigers zu treffen. Exemplarisch wird es bei der Frage an seinen Verteidiger verdeutlicht, ob Schuschnigg zu seinen Gunsten aussagen würde, da er Schuschnigg zwischenmenschlich schätzte und er ihn als seinen Kronzeugen betrachtete, „aber was sagt der Verstand?“⁶⁰⁴

In Steinbauers Nachlass finden sich auch zahlreiche schriftliche Notizen, in denen Seyß-Inquart seinem Anwalt explizite Richtigstellungen und konkrete Textänderungen empfahl. Bei der Vorbereitung des Schlussplädoyers weigerte sich Seyß-Inquart beispielsweise, Hitler einen „femininen Einschlag“ zu attestieren.

Hingegen könne ihn Steinbauer ruhig als einen „dämonischen Psychopathen“ bezeichnen, damit könne Seyß-Inquart leben. Außerdem schlug er seinem Verteidiger vor, „die Geschichte der Deutschen Oesterreichs“ ausführlich darzulegen und sie nur dann zusammenzufassen „wenn es gar nicht anders geht.“⁶⁰⁵

In einer nicht veröffentlichten Notiz sieht man Seyß-Inquarts eigene Haltung sehr deutlich, in der er sich von Steinbauers Schlussplädoyer sehr beeindruckt zeigte und notierte:

„Sie wissen [,] wie ich Ihren persönlichen und politischen Standpunkt anerkenne. Sie haben von diesem ausgehend das Äußerste herausgeholt, was Sie für meine Verteidigung sagen können. Ihre Worte haben aber auch allgemeine Bedeutung vom deutschen Standpunkt. Sicher läßt sich dies und jenes gegenargumentieren, auch war die Lage auf die Dauer ohne Krieg gesehen nicht so aussichtslos. Aber es gehört zur Abrundung und Plastik des geschichtlichen Bildes, das dem Nationalsozialismus, wie er praktisch entartete, von Oesterreich her die Schatten klar vor Augen gestellt werden. Nur diese Methode kann Heil

⁶⁰² Koll, Seyß-Inquart, 585.

⁶⁰³ Koll, Seyß-Inquart, 585.

⁶⁰⁴ Koll, Seyß-Inquart, 585.

⁶⁰⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 66.

für die Zukunft bringen. Ich bin aber wirklich bewegt, wie Sie das Anschlussproblem geschichtlich und ideologisch dargestellt haben, das ist sehr tapfer. Eine richtige Verteilung des ideellen Lichtes und der Schatten der tatsächlichen Politik macht Ihre Worte über die aktuelle prozessuale Wirkung hinaus dauernd bedeutungsvoll.“⁶⁰⁶

⁶⁰⁶ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 587.

4.6 Auswahl der Verteidiger

Die Auswahl des Verteidigers im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess gestaltete sich von Anfang an ein bisschen komplizierter, da der bloße Wunsch der Angeklagten des Verteidigers nicht ausreichte. Es bedurfte der Zustimmung des Gerichtshofes.⁶⁰⁷

Die Tatsache das einige der Verteidiger Mitglieder der NSDAP waren, sahen insbesondere die russischen Richter sehr skeptisch, in einer nichtöffentlichen Sitzung setzte sich aber die Auffassung der übrigen Richter durch, auch diese müssten im Hinblick auf Art. 23 IMTSt als Verteidiger zugelassen werden.⁶⁰⁸

Aus strategischer Sicht wäre es sicherlich nicht unklug gewesen, wenigstens zur Unterstützung des Hauptverteidigers, einen Anwalt zu beauftragen, der mit angloamerikanischer Prozesstradition vertraut war.⁶⁰⁹

4.6.1 Verhältnis zu den Angeklagten

Das Verhältnis der Anwälte zu ihren jeweiligen Mandanten war höchst unterschiedlich.

Auf der einen Seite ergaben sich durchaus konstruktive Beziehungen. Frank äußerte sich über die Bedeutung seines Verteidiger und erklärte, dieser sei unbezahlbar.⁶¹⁰ Auch Speer beschreibt seinen Rechtsbeistand als feinfühligem Anwalt, der sich auf sympathische Weise als natürliche Person gezeigt habe.⁶¹¹

Außerdem habe er vor allem Sympathie und Mitgefühl aufgebracht, sodass während des Prozesses eine echte gegenseitige Zuneigung entstanden sei, die sich noch lange über den Zeitpunkt des Prozessendes hinaus erhalten habe. Umgekehrt beschreibt Viktor Freiherr von der Lippe, der Assistent von Dr. Siemers bei der Verteidigung Raeders, diesen als den sehr angenehmen Klienten.⁶¹²

Es kam auch zu verschiedenen Verteidigerwechseln im Laufe des Prozesses. Seidl, der spätere Verteidiger von Rudolf Heß, äußert sich über die Gründe seines Mandanten für den Wechsel nur implizit und deutete an, dass Heß zu seinem Officialverteidiger kein „inneres Verhältnis“ aufbauen könne.⁶¹³

⁶⁰⁷ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 51.

⁶⁰⁸ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 51.

⁶⁰⁹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 51.

⁶¹⁰ Gilbert, Nürnberger Tagebuch, 1962, 268.

⁶¹¹ Speer, Erinnerungen, 1969, 513.

⁶¹² Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 52.

⁶¹³ Seidl, Heß, 26.

Es kam aber durchaus auch zu größeren Spannungen zwischen Angeklagten und ihren Verteidigern. Zu Beginn seiner Vernehmung warf Streicher seinem Anwalt vor, dass er seine Verteidigung nicht nach seinen Anweisungen durchführen könne.⁶¹⁴

Dr. Marx äußerte daraufhin Bedenken und erklärte dem Gericht, dass er Streichers Antisemitismus nicht rechtfertigen wolle und daher habe sein Klient kein Vertrauen zu ihm. Er bat das Gericht eine Entscheidung zu fällen, ob er unter diesen Umständen die Verteidigung noch weiterführen soll oder nicht.⁶¹⁵

Das Gericht bestätigte Marx, seine Erklärung entspreche durchaus den Überlieferungen des Anwaltsberufes und bat ihn, die Verteidigung weiterzuführen. Trotz Streichers aggressiver Kommentare gegen seinen Verteidiger im weiteren Verlauf der Verhandlung gab sein Verteidiger den Fall nicht ab.⁶¹⁶

4.6.2 Frage einer gemeinsamen Verteidigung

Die Verteidiger waren zunächst mit der Frage beschäftigt, in welchen Bereichen eine gemeinsame Verteidigung möglich und sinnvoll wäre. Am 19.11.1945, also noch vor Beginn der Verhandlung, reichten die Anwälte eine gemeinsame Verteidigungsschrift (Eingabe der Gesamtverteidigung) beim Tribunal ein, in der sie ihre grundlegenden Einwände gegen das Verfahren darlegten⁶¹⁷. Sie stellten darin den Antrag, ein unabhängiges Rechtsgutachten zur Frage der Legitimität des Internationalen Militärtribunals und zur Frage des Rückwirkungsverbots bezüglich der Strafbarkeit des Angriffskrieges einzuholen.⁶¹⁸

Das Gericht verließ sich, nicht unüblich in internationalen Prozessen, auf seine eigene Kompetenz, diese Fragen beantworten zu können, und lehnte den Antrag mit Verweis auf Art. 3 IMTSt zwei Tage später ab.⁶¹⁹

Abgesehen von diesem Versuch, eine gemeinsame Verteidigung aufzubauen, kann das Plädoyer von Prof. Jahrreis allen Verteidigern zugerechnet werden. Der deutsche Völkerrechtler kritisierte in dem Plädoyer vor allem die Existenz eines Verbrechenstatbestandes der Aggression, der individuelle Verantwortlichkeit auslösen könne, konnte die Richter damit aber nicht umstimmen.⁶²⁰

⁶¹⁴ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 52.

⁶¹⁵ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 52.

⁶¹⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 366.

⁶¹⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 186 ff.

⁶¹⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 188.

⁶¹⁹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 52.

⁶²⁰ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 52.

4.6.3 Ideologische Ausrichtung

In seinen Notizen kritisierte Seyß-Inquart die Alliierten wesentlich stärker als vor Gericht und unterstellte ihnen, kaum agiert bzw. ähnliche Methoden verwendet zu haben als das nationalsozialistische Deutschland. So meinte er, dass in der Zwischenkriegszeit in ganz Mittel- und Osteuropa eine Abkehr vom parlamentarisch-demokratischen System festzustellen gewesen sei, und die Sowjetunion sowie das amerikanische Präsidialsystem bezeichnete er als „autoritär“.⁶²¹

Die UdSSR diene ihm als Beweis dafür, dass ein autokratisch geführtes Land nicht per se ein verbrecherisches Regime sei. Die Verfolgung politischer Gegner war in seinen Augen ein normaler Prozess, das Dollfuß-Schuschnigg-Regime wendete bei den, illegalen Nationalsozialisten vor dem „Anschluss“, ähnliche Methoden an.⁶²²

Zu einer glaubwürdigen Abkehr von Adolf Hitler und vom Nationalsozialismus

Im Allgemeinen ließ sich Seyß-Inquart nie hinreißen.⁶²³

Lediglich im September 1946 merkte er zur gesamtdeutschen Situation an, dass Adolf Hitler „das von ihm selbst geschaffene Großdeutschland und die Lebensgrundlagen des deutschen Volkes vernichtet hat.“⁶²⁴

Doch dieser kurze Gedanke der Distanzierung wurde nicht weiter vertieft und in seiner Schlusserklärung vor dem Internationalen Militärgerichtshof bekannte sich Seyß-Inquart ausdrücklich zu Hitler:

„Für mich bleibt er der Mann, der Großdeutschland als eine Tatsache in die deutsche Geschichte gestellt hat. Diesem Manne habe ich gedient. Was dann kam? Ich vermag nicht heute „Kreuziget ihn!“ zu rufen, da ich gestern „Hosianna“ gerufen habe.“⁶²⁵

Auch nach dem Untergang des NS-Regimes hielt Seyß-Inquart somit an Hitler und der Idee des Nationalsozialismus fest. Er gestand sich zwar angesichts der deutschen Kapitulation den Gedanken ein, dass die NSDAP mit ihrem „Versuch einer eigenständigen Ordnung für den deutschen Raum“ gescheitert war.⁶²⁶ Doch auch diese Erkenntnisse änderten nichts an seiner ideologischen Ausrichtung oder führten gar zu einer Emanzipation vom

⁶²¹ Koll, Seyß-Inquart, 592.

⁶²² Koll, Seyß-Inquart, 592.

⁶²³ Koll, Seyß-Inquart, 593.

⁶²⁴ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 593.

⁶²⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 22, 460.

⁶²⁶ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 660ff.

Nationalsozialismus. Die Schuld wäre im „inneren Widerspruch zwischen der Idee und ihrer Verwirklichung“, nicht jedoch in der „Idee“ an sich zu suchen.⁶²⁷

Die Mehrheit der Abhandlungen, die Seyß-Inquart in seiner Zelle in Nürnberg anfertigte, beschäftigte sich mit seinem politischen Leben und den zukünftigen Aussichten. Darin reflektierte er die Vergangenheit, versuchte, seinen Weg zum und im Nationalsozialismus zu rechtfertigen, nahm das untergegangene Regime in Schutz und feilte an seiner eigenen Verteidigung vor Gericht. Er räsonierte aber auch über die Zukunft Deutschlands, Österreichs und die Weltpolitik.⁶²⁸

Zu den retrospektiven Darstellungen zählt auch eine Denkschrift, die Seyß-Inquart Anfang Oktober 1945 fertigstellte, die 134 Blätter zählte und somit die umfangreichste dieser Texte ist.⁶²⁹

Wie in den meisten seiner Abhandlungen wiederholte Seyß-Inquart die ideologischen Konstanten, die sein politisches Denken auch in den letzten Jahren prägten und sich in einem „völkischen“ Politikverständnis, einem großdeutschen Nationalismus und der These, dass das NS-Regime vor der historischen Herausforderung gestanden wäre, den europäischen Kontinent vor dem Kommunismus zu „retten“, manifestierten. Gerne betonte er hier die „Verdienste“, die der NS-Staat ungeachtet einiger „Extremerscheinungen“ wie „Rassenstandpunkt“ und dessen Durchsetzung, einseitige Durchsetzung des Lebensraums, außenpolitische Unberechenbarkeit“ erworben habe.⁶³⁰

Hierzu zählten seiner Meinung nach die Abschaffung eines beschränkten Parlamentarismus, die erfolgreiche Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit der Dreißigerjahre und die Konsolidierung der deutschen Wirtschaft sowie die Schaffung einer „Volksgemeinschaft“, die die deutsche Gesellschaft nachhaltig positiv prägen sollte.⁶³¹

Zu den positiv bewerteten Leistungen des NS-Staates zählte Seyß-Inquart auch die Beseitigung der als diskriminierend erfahrenen Bestimmungen der Pariser Vorortverträge von 1919 und „den Zusammenschluss der im geschlossenen Siedlungsgebiet wohnenden Deutschen“, also vor allem die Anschlüsse Österreichs und des Sudetenlandes.⁶³²

⁶²⁷ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 592.

⁶²⁸ Koll, Seyß-Inquart, 591.

⁶²⁹ Koll, Seyß-Inquart, 592.

⁶³⁰ Koll, Seyß-Inquart, 592.

⁶³¹ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 592.

⁶³² Koll, Seyß-Inquart, 592.

All diesen „Leistungen“ traten seiner Ansicht nach „die negativen Erscheinungen zurück bzw. wurden als Übergangerscheinungen der Sturm- und Drangperiode angesehen.“⁶³³

Seyß-Inquart hielt immer noch an der „die Totalitaet der Bewegung“ fest und befürwortete selbst im Nachhinein noch immer die radikale und blutige Unterdrückung aller Widersacher der NSDAP durch Staat und Partei.⁶³⁴

Schlussendlich verwendete Seyß-Inquart die üblichen Propagandafloskeln aus der Zeit vor der deutschen Kapitulation, wenn er die deutsche Überfallspolitik während des Zweiten Weltkriegs in einen rein defensiven Akt uminterpretierte. „1939 habe „das deutsche Volk“ geglaubt, dass seine Gleichberechtigung und Selbstbestimmung in einer unvermeidlichen Auseinandersetzung mit der alten Feindkonstellation verteidigen zu müssen.“⁶³⁵

Seyß-Inquart ging es darum, die nationalsozialistische Politik, selbst in ihren radikalsten Erscheinungsformen, nachträglich zu begründen und zu legitimieren.

Seyß-Inquart ließ sich nicht einmal, für die eingestandenen „Extremerscheinungen“, die er in seinen zahlreichen Abhandlungen und Notizen erwähnt, zu einem Wort der Entschuldigung oder Reue hinreißen.⁶³⁶

Dies trifft auch, und in ausgeprägter Form, auf Seyß-Inquarts Auseinandersetzung mit Antisemitismus und Judenverfolgung in seinen Niederschriften zu. Dabei gelingt es ihm nicht eine glaubhafte Abkehr vom Nationalsozialismus aufzuzeigen. Seyß-Inquart versuchte, durch eine angeblich „offene und leidenschaftslose Prüfung des Judenproblems“, den Antisemitismus als eine historisch gerechtfertigte „Antwort“ auf die gesellschaftspolitische Situation in Österreich, Deutschland den mittel- und osteuropäischen Ländern darzustellen. Er hielt die Deportationen nach wie vor für gerechtfertigt, um „das Problem der Ueberfremdung“ einer „praktisch“ zu lösen.⁶³⁷

Dass die antisemitischen Maßnahmen des NS-Regimes in einen „negativen, exzessiven Antisemitismus aus[arteten]“, nahm er in dem maschinengeschriebenes Manuskript *Der deutsche Weg* als einfache historische Tatsache hin.⁶³⁸

In pseudowissenschaftlichen Formulierungen erklärte er, dass „eine antisemitische Bereitschaft“ „fallweise in einen aktiven und radikalen Antisemitismus“ umschlagen könnte, „sobald und solange das jüdische Element in diesem Teile Europas in Erscheinung trat.“⁶³⁹

⁶³³ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 592.

⁶³⁴ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 592.

⁶³⁵ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 594, In: Seyß-Inquart, Schlusausführungen, Bl. 14.

⁶³⁶ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 594, In: Seyß-Inquart, Der deutsche Weg, Bl. 15.

⁶³⁷ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 594.

⁶³⁸ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 594, In: Seyß-Inquart, Der deutsche Weg, Bl. 16 f.

Der radikale Antisemitismus, den Seyß-Inquart in Österreich, Polen und den Niederlanden aktiv heraufbeschwor und förderte, wurde seiner Darstellung nach als eine ganz natürliche, geschichtlich notwendige soziale Verhaltensweise dargestellt. Außerdem wurde der jüdischen Bevölkerung, die ihr nichtjüdisches Umfeld als eine Art Parallelgesellschaft unterwandert und herausgefordert hatte, die Schuld für ihre eigene Verfolgung in die Schuhe geschoben.⁶⁴⁰

Seyß-Inquart erschuf eine von den Juden ausgehende Gefahr, die mittels Täter-Opfer-Umkehrung konstruiert wurde, die sich durch die Kriegssituation verschärfte. Er argumentierte, dass „die Vernichtungstat Hitlers und Himmlers“ als Reaktion auf eine „furchtbare Gefahrenlage“ entstanden, in die „das deutsche Volk“ durch den Zweiten Weltkrieg geraten sei.⁶⁴¹

Ein besonders offensichtlicher Fall von Täter-Opfer-Umkehr wurde in dem Typoskript *Auschwitz* sichtbar, das zwar nicht namentlich gekennzeichnet ist, in Inhalt und Schreibweise aber offensichtlich Seyß-Inquart zugeschrieben werden kann und sich nicht grundlos in Steinbauers Nachlass befindet.⁶⁴²

In kaum zu überbietender Pervertierung der tatsächlichen Verhältnisse wurde die jüdische Bevölkerung selbst für den Holocaust verantwortlich gemacht: „Die Henkersknechte bei der geschäftsmäßig vollzogenen Toetung von Millionen Juden waren selbst Juden [,] die hierfür als Entlohnung einen Prozentanteil an der Beute erhielten.“ Sie seien es gewesen, die ihre Leidensgenossen in den Konzentrationslagern bewacht, in die Gaskammern geführt und den Leichen die Goldzähne aus den Mündern gebrochen hatten, „gewiss in eifriger Aufmerksamkeit, ihre Prozentanteile sicherzustellen.“⁶⁴³

Diese abgründige Darstellung ist eine gigantische Geschichtsverfälschung, die es auf eine Relativierung des Holocaust abzielt. In Seyß-Inquarts Darstellung hatte der Genozid seine Wurzel in dem angeblich historisch gerechtfertigten Antisemitismus und der im Wesentlichen von dessen Opfern durchgeführt wurde.⁶⁴⁴

Parallel verwendete es Seyß-Inquart dazu, sich selbst von jeder Verantwortung für den Genozid an den niederländischen Jüdinnen und Juden und der nichtjüdischen Bevölkerung der Niederlande zu drücken. Die persönliche Verantwortung wurde ausschließlich dem

⁶³⁹ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 594.

⁶⁴⁰ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 594, In: Seyß-Inquart, Einige Bemerkungen zur Lage, Bl. 20 f.

⁶⁴¹ Seyß-Inquart, Schlussausführungen, 31.

⁶⁴² Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 595.

⁶⁴³ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 595.

⁶⁴⁴ Koll, Seyß-Inquart, 595.

überschaubaren Kreis der Reichsführung und den Juden selbst als angebliche Vollstrecker angeheftet.⁶⁴⁵

Kurz darauf wurden die Täter aus der Gesellschaft des NS-Regimes und von „befreundeten“ Ländern rehabilitiert, die als Wachmannschaften der Konzentrations- bzw. Vernichtungslager oder in ähnlichen Funktionen an der planmäßigen Deportation und Ermordung der jüdischen Bevölkerung in den Niederlanden teilgenommen hatten.⁶⁴⁶

Mit der schriftlichen Abhandlung *Auschwitz* leistete Seyß-Inquart somit eine wahrheitswidrige und radikale Bagatellisierung des Holocaust, die in der Entstellung der tatsächlichen Geschichte der Judenvernichtung womöglich durch die grundsätzliche Leugnung des Holocaust hätte übertroffen werden können. Solche Aussagen machen deutlich, dass sich Seyß-Inquart nach der Festnahme überhaupt nicht vom Nationalsozialismus distanziert hat und gingen freilich über ein individuelles Glaubensbekenntnis hinaus.⁶⁴⁷

Auch wenn seine Niederschriften aus der Inhaftierungszeit in Nürnberg nicht veröffentlicht wurden, galten seine Prognosen der weiter bestehenden nationalsozialistischen Idee, gerichtet an die Bevölkerungen in Deutschland, Österreich und im Sudetenland.⁶⁴⁸

Seyß-Inquarts Niederschriften enthielten schlussendlich eine Mahnung an die Siegermächte, in der dafür eintrat, dass die zukünftigen politischen Entwicklungen nicht über die Köpfe der deutschsprachigen Bevölkerung in den Gebieten des ehemaligen Großdeutschen Reiches bestimmt werden sollte.⁶⁴⁹

Seyß-Inquart war stets bemüht, sich selbst durch die Belastung von anderen Mitangeklagten oder ehemaligen Mitarbeitern, die noch am Leben waren, zu entlasten. Besonders auffällig ist es in Bezug auf Hanns Rauter, der am 4. Mai 1948 in Den Haag zum Tode verurteilt und am 25. März 1949 hingerichtet wurde.⁶⁵⁰

Bei seiner Vernehmung ist deutlich ersichtlich, dass Seyß-Inquart genau darauf achtete, besonders brutale Seiten der deutschen Besatzung wie die Judenverfolgung nicht nur Himmlers Vertretern in den Niederlanden in die Schuhe zu schieben.⁶⁵¹

⁶⁴⁵ Koll, Seyß-Inquart, 595.

⁶⁴⁶ Koll, Seyß-Inquart, 595f.

⁶⁴⁷ Koll, Seyß-Inquart, 597.

⁶⁴⁸ Koll, Seyß-Inquart, 597.

⁶⁴⁹ Koll, Seyß-Inquart, 597.

⁶⁵⁰ Koll, Seyß-Inquart, 601.

⁶⁵¹ Koll, Seyß-Inquart, 601f.

In einigen Abhandlungen hob er hervor, dass er sich in manchen Fällen zusammen mit Rauter beim Reichsführer-SS für eine Reduktion der von der Reichsführung geforderten, Maßnahmen eingesetzt habe.⁶⁵²

Seyß-Inquart wurde allerdings nervös, als er erfuhr, dass Rauter ins Nürnberger Justizgebäude gebracht wurde. Anscheinend befürchtete er, dass der frühere Generalkommissar für das Sicherheitswesen gegen ihn, als den Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Niederlanden, aussagen könnte.⁶⁵³

Daraufhin bat er seinen Verteidiger Steinbauer, die anderen bei Rauters Vernehmung anwesenden Strafverteidiger, zu positiven Gegenfragen zu bewegen.⁶⁵⁴ Seyß-Inquart hoffte, dass Rauter zu einer Entlastung führen könne, wenn er entsprechend befragt werde, da er ihn auch nicht belaste.⁶⁵⁵

Selbst wenn dieses Dokument weder die Richter oder Ankläger des Nürnberger Gerichtshofs noch die Öffentlichkeit erreichte, macht *Auschwitz* besonders deutlich, dass sich Seyß-Inquart ein dauerhaftes Bekenntnis zum Antisemitismus leistete und damit von den meisten anderen Angeklagten unterschied, da es genereller Konsens war die antisemitische Einstellung zu leugnen oder zu behaupteten, die ideologische Einstellung „angesichts der Radikalisierung der antijüdischen Politik wieder abgelegt zu haben.“⁶⁵⁶ Seyß-Inquart blieb bis zuletzt radikaler Antisemit.⁶⁵⁷

⁶⁵² Koll, Seyß-Inquart, 602

⁶⁵³ Koll, Seyß-Inquart, 602.

⁶⁵⁴ Koll, Seyß-Inquart, 601f.

⁶⁵⁵ Koll, Seyß-Inquart, 602.

⁶⁵⁶ Zitat nach Koll, Seyß-Inquart, 695.

⁶⁵⁷ Koll, Seyß-Inquart, 596.

4.7 Unterschiede zur Verteidigung anderer Angeklagter

Im Folgenden soll in die Situation der Verteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess eingeführt werden. Beispielhaft werden vier weitere Angeklagte, Situationen und deren Verteidiger dargestellt, um so einen exemplarischen Eindruck von den unterschiedlichen Strategien und den jeweiligen Schwierigkeiten, mit denen die Verteidiger zu kämpfen hatten, zu vermitteln. Es sollen die wichtigsten Argumente diskutiert werden, welche die Verteidigung vorgebracht hat.⁶⁵⁸

4.8 Ausgewählte Angeklagte und ihre Strategien⁶⁵⁹

Nachdem die Beweisaufnahme der Anklage abgeschlossen war, begann am 8.3.1946 die Vernehmung der Zeugen der Verteidigung. Wie im angloamerikanischen Strafverfahrensrecht üblich, sagten nun die Angeklagten in eigener Sache aus.⁶⁶⁰

4.8.1 Hermann Göring⁶⁶¹

Als erster Angeklagter erhielt Hermann Wilhelm Göring (19.7.1893 – 15.10.1946), neben Hitler bedeutendster Mann im NS-Regime, zwischen dem 13. und 21. März 1946 die Gelegenheit, sich zu verteidigen. Als deutscher Reichsmarschall wurde er war nach allen vier Punkten im Sinne des Art. 6 IMTSt, (1) Führen eines Angriffskrieges, (2) Verschwörung zur Führung eines Angriffskrieges, (3) Kriegsverbrechen und (4) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, angeklagt.⁶⁶²

Görings Verteidiger, Dr. Otto Stahmer, versuchte ihn als untypischen Mann darzustellen, der kein klassischer Nazi war, der der „Bewegung“ vielmehr als Revolutionär und nicht um der Ideologie willen beigetreten war. Göring habe nichts von den Verbrechen gewusst, diese auch nicht unterstützt, und, was den Krieg betrifft, sogar bis zum Schluss versucht, diesen zu verhindern.⁶⁶³

Göring sprach sich gegenüber dem US-amerikanischen Gefängnispsychologe Gilbert mehrmals gegen eine rein technische Machbarkeit des Holocaust aus. Diese

⁶⁵⁸ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 54.

⁶⁵⁹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 54-61.

⁶⁶⁰ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 54.

⁶⁶¹ Overy, Richard J. Hermann Göring : Machtgier Und Eitelkeit. München1994.

⁶⁶² Ueberschär, Nationalsozialismus, 293.

⁶⁶³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 683.

Argumentation musste er jedoch spätestens nach der Aussage von Rudolf Höß⁶⁶⁴, dem Kommandanten des Vernichtungslagers Auschwitz, aufgeben, da dieser den Vernichtungsvorgang im Konzentrationslager Auschwitz detailliert beschrieb.⁶⁶⁵

Von den Entlastungszeugen, die sein Verteidiger Dr. Stahmer laden ließ, sollten vor allem Karl Bodenschatz, der ehemalige Adjutant Görings, und Birger Dahlerus, ein schwedischer Ingenieur und Geschäftsmann, zur Entlastung des Angeklagten beitragen.⁶⁶⁶

Bodenschatz versuchte mit mehreren Hinweisen zu erklären, dass die deutsche Luftwaffe 1939 noch gar nicht auf den Krieg vorbereitet gewesen sei und, dass Göring auf bilaterale Verhandlungen drängte. Dabei erklärte, dass hinter Hitlers und Ribbentrops Rücken geheime Verhandlungen mit England zu stattfanden.⁶⁶⁷

Auch sonst präsentierte sich der ehemalige Reichsmarschall als netter und umgänglicher Mensch, der Freunde und Bekannte aus Konzentrationslagern holen ließ, wie etwa das Ehepaar Ballin, welches Göring, der beim „Marsch auf die Feldherrnhalle“ im Jahre 1923 verletzt worden war, damals von der Straße holte und versorgte⁶⁶⁸.

Der amerikanische Chefankläger Robert H. Jackson wies Göring im Kreuzverhör auf viele Ungenauigkeiten und Widersprüche innerhalb seiner Aussage hin und torpedierte damit Görings Verteidigungsstrategie.

Im Zuge der Aussage verwies Göring vor allem darauf, dass Unabhängigkeit des Urteils bei militärischen Führern undenkbar sei, und dass er seine Befehle von Hitler persönlich erhielt.⁶⁶⁹ Des Weiteren ergänzte Göring, dass er Hitler auch jetzt noch, über den Tod hinaus, die Treue hielt.⁶⁷⁰

Zwar musste Göring zugeben, die ersten Konzentrationslager in Preußen eingerichtet zu haben, beteuerte aber, diese zwei bis drei bereits im Frühjahr 1934 an die SS abgegeben zu haben.⁶⁷¹ In einigen Fällen war die Beweislage so eindeutig, dass er zumindest zum Teil

⁶⁶⁴ Overy, Verhöre, 174.

⁶⁶⁵ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 55.

⁶⁶⁶ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 55.

⁶⁶⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 18.

⁶⁶⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 21.

⁶⁶⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 349.

⁶⁷⁰ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 489.

⁶⁷¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 292 f.

die Verantwortung übernahm, beispielsweise bei der Aufrüstung Deutschlands⁶⁷², der Annexion Österreichs⁶⁷³ oder der Inhaftierung einiger Geistlicher im KZ.⁶⁷⁴ Ebenso gestand er ein, bereits 1940 den Angriff auf Russland erwogen zu haben.⁶⁷⁵ In seiner Aussage vor Gericht argumentierte er damit, von den begangenen Grausamkeiten nichts gewusst zu haben und diese auch heute nicht zu billigen. Was den Vorwurf des von ihm veranlassten Kunstraubes betrifft, so verteidigte er sich damit, eine Kunstsammlung für zukünftige kulturelle Interessen des deutschen Staates beabsichtigt zu haben.⁶⁷⁶ Den Fragen nach der Auslieferung der Kriegsgefangenen von Sagan an die Gestapo musste er ausweichen, und auch bei den verschiedenen Nachweisen seiner Unterstützung antisemitischer Maßnahmen gelang es ihm nicht schlüssige Gegenargumente oder Begründungen zu liefern⁶⁷⁷.

Nach der intensiven Vernehmung Görings äußerte sich der Gerichtshof dazu, dass sich das Verfahren zukünftig grundlegend ändern müsse. Die deutsche Geschichte wurde mittlerweile ausreichend erörtert und man habe nicht die Absicht, weitere Schilderungen zu diesbezüglich erneut anzuhören, es sei denn, sie wären für die Verteidigung der einzelnen Angeklagten von elementarer Bedeutung.⁶⁷⁸

Göring wurde in allen vier Anklagepunkten der Anklageschrift (1. Verschwörung gegen den Weltfrieden; 2. Planung, 3. Entfesselung und Durchführung eines Angriffskrieges; 4. Verbrechen gegen das Kriegsrecht; Verbrechen gegen die Menschlichkeit) schuldig gesprochen und zum Tod durch den Strang verurteilt. Göring stellte beim Gericht den Antrag, erschossen zu werden, welcher jedoch abgelehnt wurde. Der Vollstreckung des Urteils entzog er sich dann am 15. Oktober 1946, in der Nacht vor dem Hinrichtungstermin, durch Selbstmord mit einer Zyankali-Giftkapsel.⁶⁷⁹

4.8.2 Rudolf Heß

Rudolf Heß (26.4.1894 – 17.8.1987) wurde als Stellvertreter Hitlers nach allen vier Punkten angeklagt. Heß wurde bis 5.2.1946 von Dr. Günther von Rohrscheidt, später von Dr. Alfred

⁶⁷² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 315 f.

⁶⁷³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 329 f.; insbes. 504 ff.

⁶⁷⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 307.

⁶⁷⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 686

⁶⁷⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 367.

⁶⁷⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 632.

⁶⁷⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 742.

⁶⁷⁹ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 723.

Seidl, verteidigt.⁶⁸⁰ Heß war einer von nur zwei Angeklagten, die nicht in eigener Sache aussagten.

Während Seidl erklärte, dies sei der ablehnenden Haltung Heß' gegenüber dem IMT geschuldet gewesen, wird in anderen Quellen davon berichtet, Heß ließe sich von Seidl und Göring davon abbringen, um sich die Peinlichkeit zu ersparen, Fragen aufgrund von Gedächtnisverlust nicht beantworten zu können.⁶⁸¹

Dieser Gedächtnisverlust hatte ein gerichtliches Vorspiel, da von Dr. von Rohrscheidt am 7.11.1945 zunächst geltend gemacht wurde, dass der Angeklagte gar nicht verhandlungsfähig sei, weshalb zunächst der Geisteszustand seines Mandanten durch einen neutralen Sachverständigen untersucht werden müsse.⁶⁸²

Das Gericht bestellte schließlich durch einen Beschluss am 24.11.1945 eine Kommission zur Untersuchung von Heß. Auf den Befund dieser nun bestellten Sachverständigen der Siegermächte⁶⁸³ hin, Heß könne an den Verhandlungen teilnehmen, beantragte sein Verteidiger am 30.11.1946 die Einholung eines Obergutachtens⁶⁸⁴, mit dem erklärten Ziel, das Verfahren gegen Heß wegen Verhandlungsunfähigkeit einstellen zu lassen.

Doch als hierüber verhandelt wurde, erklärte Heß, der Gedächtnisverlust sei lediglich aus taktischen Gründen vorgetäuscht worden, sein Gedächtnis stehe jetzt „auch nach außen hin“ wieder zur Verfügung.⁶⁸⁵

Der Gerichtspsychologe des IMT, Gilbert, bestätigte⁶⁸⁶ die Funktionstüchtigkeit des Gedächtnisses unmittelbar nach dieser Äußerung, stellte jedoch schon am 19.1.1946 erneut Gedächtnisschwund bei Heß fest.⁶⁸⁷

Gilbert war der Meinung, Heß habe seine Erklärung in einer kurzen Phase der Besserung gemacht und konnte später nicht mehr davon abweichen, ohne sich lächerlich zu machen⁶⁸⁸.

Einen weiteren Antrag auf nochmalige Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten, lehnte das Gericht am Nachmittag desselben Tages ab.⁶⁸⁹ Das Gericht war

⁶⁸⁰Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 58.

⁶⁸¹ Gilbert, Nürnberger Tagebuch, 213.

⁶⁸² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 171 f.

⁶⁸³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 174.

⁶⁸⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 175 ff.

⁶⁸⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 2, 548.

⁶⁸⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 183.

⁶⁸⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 184.

⁶⁸⁸ Gilbert, Nürnberger Tagebuch,, 213.

nun der Meinung, Heß sei verhandlungsfähig und hielt diese Aussage noch im Urteil fest, da es keinen Grund zur Annahme gab, dass Heß zum Tatzeitpunkt der Verbrechen nicht völlig gesund war.⁶⁹⁰

Der Verteidiger Dr. Seidl stützte die Verteidigung seines Mandanten vor allem darauf, dass dessen Macht tatsächlich eingeschränkt war, und dass er die wenige Macht, die ihm zukam, nicht zur Unterstützung der angeklagten Taten verwendete, sondern vielmehr stets deren Gegenteil zu erreichen suchte.⁶⁹¹

So sei etwa die „Anweisung über das Verhalten bei Landungen feindlicher Flugzeuge oder Fallschirmabspringer“ vom 13.3.1940 nicht als Aufruf zu Kriegsverbrechen zu verstehen, sondern vielmehr als eine Anweisung an die Bevölkerung, sich gemäß der Haager Landkriegsordnung zu verhalten⁶⁹².

Heß habe bezüglich der territorialen Forderungen Deutschlands vor dem Krieg keinesfalls strafrechtlich schuldig gemacht, verwies hier auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Münchner Konferenz⁶⁹³ und die angebliche Weigerung des polnischen Außenministers Beck, ernsthafte Verhandlungen mit dem Reich zu führen.⁶⁹⁴ Des Weiteren stellte Seidl die Rechtmäßigkeit des Gerichts in Frage⁶⁹⁵ und betonte die Verletzung des *nullum crimen*-Satzes zumindest hinsichtlich des Verbrechens gegen den Frieden und der Verschwörung⁶⁹⁶.

Unter den Zeugen für Heß waren vor allem Ernst von Bohle, Staatssekretär und Gauleiter, überdies Chef der Auslandsorganisation der NSDAP sowie Alfred Heß, der Bruder des Angeklagten, für die Verteidigung von besonderer Bedeutung. Seidl verlas die von Bohle abgegebene eidesstattliche Versicherung (Affidavit), in der steht, dass der Zweck der Auslandsorganisation alleine darin bestand, die bei der nationalsozialistischen Machtübernahme im Jahr 1933 im Ausland lebenden 3.300 Parteimitglieder administrativ zu erfassen.⁶⁹⁷

⁶⁸⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 22, 449.

⁶⁹⁰ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 189, S. 320 f.

⁶⁹¹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 57.

⁶⁹² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 425 f.

⁶⁹³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 396 f.

⁶⁹⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 399.

⁶⁹⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 763 f.

⁶⁹⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 421 f.

⁶⁹⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 20.

Zusätzlich ergänzte von Bohle, dass die Organisation gänzlich friedfertig war und immer öffentlich und legal handelte⁶⁹⁸. Dies wurde in dem Affidavit von Alfred Heß im Wesentlichen bestätigt und zudem darauf hingewiesen, dass Heß immer die Pflicht zur Nichteinmischung in Angelegenheiten ausländischer Staaten betont und auch durchgesetzt habe.⁶⁹⁹

Die Verlesung des Affidavits des Staatssekretärs Gaus scheiterte hauptsächlich am Einspruch des sowjetischen Anklagevertreters. Seidl wollte es verlesen, weil es Aufschluss über das geheime Zusatzprotokoll des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes vom 23.8.1939 geben konnte. Seidl versuchte intensiv, auf Drängen des ehemaligen Stellvertreters Hitlers, den Vertrag von Versailles in den Prozess einzuführen, in Form einer Beweiserhebung über Gerechtigkeit und Rechtsgültigkeit dieses Vertrages.⁷⁰⁰

Heß wurde am 1. Oktober 1946 in zwei von vier Anklagepunkten, Planung eines Angriffskrieges und Verschwörung gegen den Weltfrieden, schuldig gesprochen und zu lebenslanger Haft verurteilt. Er starb 1987 im Kriegsverbrechergefängnis Spandau durch Suizid.⁷⁰¹

4.8.3 Ernst Kaltenbrunner⁷⁰²

Der zweite österreichische Angeklagte war Ernst Kaltenbrunner, Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie Leiter des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Kaltenbrunner, im Range eines Obergruppenführers, wurde nach den Anklagepunkten 1, 3 und 4 angeklagt. Es wird berichtet, Dr. Kurt Kauffmann versuchte seinen Mandanten aufgrund der erdrückenden Beweislage zu einem Bekenntnis bewegen,⁷⁰³ Kaltenbrunner bestand jedoch auf einer Taktik des beständigen Ausweichens und Leugnens aller Vorwürfe.⁷⁰⁴ Im Zuge dessen übernahm er die Verantwortung für alles, was mit seinem „Wissen“ geschah⁷⁰⁵, bestritt aber im selben Atemzug jedes Wissen über die Verbrechen und seine Verstrickung darin.⁷⁰⁶ Falls ihn überhaupt eine Schuld träfe, erörterte er in seinem Schlusswort, dann sei er von einem mächtigeren Schicksal mitgerissen worden.⁷⁰⁷

⁶⁹⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 20.

⁶⁹⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 91.

⁷⁰⁰ Gilbert, Nürnberger Tagebuch, 223.

⁷⁰¹ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 723f.

⁷⁰² Black, Peter: Ernst Kaltenbrunner: Vasall Himmlers - Eine SS-Karriere, Wien 1991.

⁷⁰³ Haensel, Nürnberger Prozeß, 139.

⁷⁰⁴ Gilbert, Nürnberger Tagebuch, 248 f.

⁷⁰⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 260.

⁷⁰⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 300 f.; Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 351.

⁷⁰⁷ Haensel, Nürnberger Prozeß, 153.

Kaltenbrunner leugnete mehrmals seine eigene Unterschrift unter Hinweis auf übliche Vorgänge unter der Ägide seines Vorgängers Heydrich, Unterschriften von Vorgesetzten maschinell zu erstellen.⁷⁰⁸

Über die Zustände in den Konzentrationslagern musste Kaltenbrunner als Chef des Amt IV des RSHA Bescheid gewusst haben, bezüglich des Befehls, sämtliche Lagerinsassen im KZ Mauthausen zu töten, sagte er aus, befohlen zu haben, sämtliche Häftlinge dem Feind zu übergeben.⁷⁰⁹

Die sogenannte „Sonderbehandlung“ sei nichts anderes als ein Luxus-Urlaub gewesen und nicht, wie vorgeworfen, eine Tarnbezeichnung für systematische Ermordung.⁷¹⁰ Überhaupt habe er selbst, dem es beim Reichssicherheitshauptamt nur um die Ämter III und VI, keinesfalls jedoch um die Gestapo gegangen sei, nichts von den Vernichtungsvorgängen gewusst.⁷¹¹

Später behauptete Kaltenbrunner sogar, er habe im Oktober 1944 von der Judenverfolgung erfahren und konnte diese durch Intervention bei Himmler und Hitler stoppen.⁷¹²

Die Verteidigung versuchte durch die Ausführungen und Erklärungen von Rudolf Höß darzulegen, dass die Menschenvernichtung aufgrund totaler Geheimhaltung unsichtbar war und die Todeskommandos nur 60 Mann stark waren. Damit versuchte Höß darzulegen, dass so gut wie niemand von den Zuständen in den Konzentrationslagern wusste.⁷¹³ Höß jedoch war ein Untergebener Müllers, welcher ein direkter Untergebener Kaltenbrunners war.⁷¹⁴

Von besonders großem Interesse war für die Verteidigung des Falles Kaltenbrunners ein Brief, welchen Dr. Kauffmann während der Verhandlung an den Oberbürgermeister von Oranienburg geschrieben hatte. Darin erbat Kaltenbrunner Auskunft darüber, ob jedermann in der Oranienburger Gegend von den Geschehnissen im KZ Kenntnis gehabt habe.⁷¹⁵

Der Bürgermeister hatte die bejahende Antwort auf diesen Brief, nicht nur an den Anwalt Dr. Kauffmann, sondern auch an die Anklagebehörde gesandt. Genau diese Antwort wollte

⁷⁰⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 382.

⁷⁰⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 365.

⁷¹⁰ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 374 f.

⁷¹¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 351.

⁷¹² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 307.

⁷¹³ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 60. Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 441 f.

⁷¹⁴ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 60

⁷¹⁵ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 60.

nun die Anklage im Kreuzverhör gegen Kaltenbrunner am 13. April 1946 verwenden.⁷¹⁶ Auf den Einspruch Dr. Kauffmanns⁷¹⁷ hin beschloss der Gerichtshof jedoch, dass das Dokument von der Anklage nicht verwendet werden dürfe.⁷¹⁸ Kaltenbrunner wurde am 1. Oktober 1946 in zwei von drei Anklagepunkten (3. Kriegsverbrechen und 4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit) schuldig gesprochen, zum Tod durch den Strang verurteilt und am 16. Oktober 1946 hingerichtet.⁷¹⁹

4.8.4 Hans Frank⁷²⁰

Am 18. April 1946 betrat Hans Frank (23.5.1900 – 16.10.1946) den Zeugenstand. Er war angeklagt nach den Punkten 1, 3 und 4. Der ehemalige Generalgouverneur von Polen, der schon zur frühen „Kampfzeit“ als Hitlers Anwalt fungierte und sich kurz vor Beginn des Prozesses wieder seinem katholischen Glauben zugewandt hatte, zeigte sich von nun an sehr reuig.⁷²¹ Insbesondere übergab er sehr umfangreiche Aufzeichnungen mehrerer, von ihm eigens hierfür angestellter Historiker, sowie sein Tagebuch bei seiner Verhaftung den alliierten Truppen. Dabei handelte es sich um detaillierte Aufzeichnungen, stenographisch verfasst, im Umfang von ca. 38 Bänden bzw. etwa 12.000 Blatt Papier.⁷²² Hierin wurde seine gesamte Tätigkeit im Dienste des Deutschen Reiches sehr genau beleuchtet. Nichtsdestoweniger legte auch er Wert darauf, sich selbst zu rechtfertigen. Er sagte aus, er habe an politischen Entscheidungen nie mitgewirkt⁷²³, vor allem habe er sich niemals des Diebstahls von Kunstschatzen schuldig gemacht.⁷²⁴ Auch versuchte die Verteidigung anhand des Tagebuchs Franks Fürsorge für die polnische Bevölkerung⁷²⁵ und eine Abneigung gegen die Schaffung von Konzentrationslagern zu zeigen.⁷²⁶ Immerhin übernahm er aber eine Verantwortung am Gesamtgeschehen, insbesondere an der Judenvernichtung als Mitglied einer Regierung, welche gemeinschaftlich verantwortlich sei.⁷²⁷

⁷¹⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 414.

⁷¹⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 415.

⁷¹⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 419.

⁷¹⁹ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 724f.

⁷²⁰ Kleßmann, Christoph: Der Generalgouverneur Hans Frank. In Vierteljahrshefte Für Zeitgeschichte 19 (3) (1971): 245-60.

⁷²¹ Gilbert, Nürnberger Tagebuch, 25.

⁷²² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 98.

⁷²³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 13.

⁷²⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 21.

⁷²⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 27, 30.

⁷²⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 24 ff.

⁷²⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 14, 19.

Unter Franks Zeugen berichtete Dr. Josef Bühler, der Stellvertreter Franks im Generalgouvernement, der knapp zwei Jahre später selbst hingerichtet werden sollte, von Auseinandersetzungen aufgrund von Kompetenzstreitigkeiten seines Chefs mit Himmler und anderen hohen SS- und Polizeiführern.⁷²⁸

Trotz allem war Frank williger Mitwirkender, der für Umsiedlungen kaum Verständnis zeigte, schon alleine wegen der entstehenden Unruhen und des Rückgangs der landwirtschaftlichen Produktion, waren solchen Methoden abzulehnen.⁷²⁹ Bühler berichtete außerdem, dass Frank auch gegen die wachsende Rechtsunsicherheit und die Ausschaltung der freien Richter gewesen sei, ihm jedoch die Hände gebunden waren.⁷³⁰ Frank wurde am 1. Oktober 1946 in den Punkten 3 (Kriegsverbrechen) und 4 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) der Anklage schuldig gesprochen und zum Tod durch den Strang verurteilt.

Laut Urteil war Frank „ein williger und wissender Mitwirkender sowohl bei der Anwendung von Terror in Polen, wie bei der wirtschaftlichen Ausbeutung Polens auf eine Art und Weise, die zum Hungertod einer großen Anzahl Menschen führte; ferner bei der Deportation von mehr als einer Million Polen als Sklavenarbeiter nach Deutschland und in Ausführung eines Programms, das den Mord von mindestens drei Millionen Juden zur Folge hatte.“⁷³¹

Hans Frank akzeptierte das Todesurteil mit den Worten „Ich verdiene und erwarte es.“⁷³²

⁷²⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 96.

⁷²⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 77.

⁷³⁰ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 93; Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 18, 148.

⁷³¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 22, 616f.

⁷³² Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 721f.

4.9 Gemeinsame Argumentationsschwerpunkte der Verteidigung⁷³³

4.9.1 Materiell-rechtliches Vorbringen

Die Argumentationslinie der deutschen zielte darauf ab, das Rückwirkungsverbot (*nulla poena sine lege*)⁷³⁴ als Grundprinzip rechtsstaatlicher Strafverfahren zugunsten ihrer Mandanten anzubringen.⁷³⁵

Besonders bezüglich der Strafbarkeit der Aggression wiesen die Verteidiger darauf hin, dass weder in der Satzung des Völkerbundes, noch im Briand-Kellog-Pakt⁷³⁶, der sich mit der völkerrechtlichen Ächtung des Krieges beschäftigt, noch in irgendeinem anderen internationalen Vertrag eine entsprechende Rechtsnorm existierte.⁷³⁷

Genauso wenig existierte ein internationaler Straftatbestand, der die Verschwörung gegen den Weltfrieden oder aber das Organisationsverbrechen explizit miteinschloss.⁷³⁸

Die weite Auslegung des Tatbestandes der Kriegsverbrechen von den Nürnberger Anwälten wurde ebenso kritisiert, auch wenn man hier dem IMT die Zuständigkeit in seiner Eigenschaft als „Besatzungsgericht“ absprach.⁷³⁹ In den Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde partiell ein der Gerichtsbarkeit des IMT unterliegender Tatbestand⁷⁴⁰ gesehen, teilweise aber auch ein rückwirkendes Strafgesetz.⁷⁴¹

4.9.2 Prozessrechtlicher Vortrag

Ein immer wieder strittiger Punkt war die Zulässigkeit bestimmter, fragwürdiger Beweisstücke während des Gerichtsverfahrens. In einem Prozess, dessen Beweisführung wesentlich auf Dokumenten beruht, ist die Vereinbarkeit der Beweisstücke mit rechtsstaatlichen Grundsätzen von besonders großer Bedeutung.⁷⁴²

- a) Hans Frank hat in 38 Bänden ein Tagebuch anfertigen lassen. Frank hat 1939 mit der Führung dieser Schriften begonnen, wofür er einen eigenen Historikerstab engagierte, die Franks Äußerungen und Taten genauestens stenographisch aufzeichneten.⁷⁴³

⁷³³ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 76-79.

⁷³⁴ Ueberschär, Nationalsozialismus, 36.

⁷³⁵ Ueberschär, Nationalsozialismus, 28f.

⁷³⁶ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 76. Ueberschär, Nationalsozialismus, 26.

⁷³⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 186 ff.

⁷³⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 17, 551 f.

⁷³⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 17, 639 f.

⁷⁴⁰ Seidl, Heß, 20.

⁷⁴¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 22, 49.

⁷⁴² Haensel, Nürnberger Prozeß, 83.

⁷⁴³ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 77.

Selbstverständlich ist dieses Tagebuch nicht unbedingt mit den Sammlungen privater Gedanken, wie sie sich in einem „normalen“ Tagebuch befinden, vergleichbar.⁷⁴⁴

Trotz allem erwog das Gericht zu keiner Zeit, Franks Tagebuch im Prozess nicht zuzulassen, obwohl Frank die Aufzeichnungen persönlich an die Alliierten Soldaten übergab, die ihn Verhafteten.⁷⁴⁵

b) Außerdem wurden zwei Erklärungen in den Prozess eingebracht, deren Zustandekommen rechtsstaatlich fragwürdig war. Zu nennen ist hier die sogenannte „Moskauer Erklärung“ Erich Raeders sowie eine Erklärung, die Fritzsche im September 1945 in Moskau unterschrieb.⁷⁴⁶

Fritzsche und Raeder waren, als einzige Angeklagte des Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, bei Kriegsende in sowjetische Gefangenschaft geraten und beide unterschrieben in Gefangenschaft diese Erklärungen.⁷⁴⁷

Raeder, der die Erklärung zunächst anerkannte, nachdem sie ihm vorgelegt worden war⁷⁴⁸, konnte lediglich versuchen, die darin gemachten Äußerungen, hauptsächlich Diffamierungen anderer Nazi-Führer, zu relativieren.⁷⁴⁹

Als die sowjetische Delegation am nächsten Tag die vollständige Erklärung vorlesen wollte⁷⁵⁰, überzeugte Dr. Siemers das Gericht, diese Urkunde nicht gänzlich vorlesen zu lassen.⁷⁵¹

Fritzsche verhielt sich wesentlich aggressiver, als die von ihm unterschriebene Erklärung diskutiert wurde, in der er seine enorme Sympathie mit dem Nationalsozialismus kundtat.⁷⁵² Er argumentierte, das Dokument unterschrieben zu haben, machte jedoch deutlich, dass dies unter widrigen Umständen geschah, nämlich in „sehr strenger“ Einzelhaft⁷⁵³. Die explizite Gewaltanwendung fand laut Fritzsche niemals statt, jedoch übten die Haftbedingungen Druck auf ihn aus. Er stellte deutlich klar, er habe schon bei der

⁷⁴⁴ Kastner, Rechenschaft, 148 f.

⁷⁴⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 14.

⁷⁴⁶ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 688.

⁷⁴⁷ Kastner, Rechenschaft, 174.

⁷⁴⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 14, 251.

⁷⁴⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 14, 251 ff.

⁷⁵⁰ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 14, 271.

⁷⁵¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 14, 271.

⁷⁵² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 17, 223.

⁷⁵³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 17, 225.

Unterschrift des Schriftstücks klargelegt, niemand werde das Niedergeschriebene glauben, denn dieses Protokoll enthalte nicht seine Sprache.⁷⁵⁴

4.9.3 Mildernde Umstände

Die meisten Angeklagten wiesen jegliche Schuld von sich und erklärten, von nichts gewusst zu haben. Speziell Militärs und führende Politiker versuchten zu verdeutlichen, von Hitlers Aggressionsabsichten nichts geahnt zu haben und waren der Meinung, dass die von ihnen geführten und vorbereiteten Kriege stets als Defensiv- bzw. Präventivkriege verstanden wurden.⁷⁵⁵

NS-Ideologe Alfred Rosenberg und NS-Publizist Julius Streicher argumentierten damit, dass sie sich über die Wirkung ihrer Propagandaschriften nicht im Klaren waren, dementsprechend habe man auch nichts vom Holocaust gewusst.⁷⁵⁶ Die Schuld daran wurde Hitler, Himmler und einem kleinen Kreis Eingeweihter innerhalb der SS angeheftet. Häufig wurden SS-Führer⁷⁵⁷, welche die Tötungsvorgänge etwa in Auschwitz oder Buchenwald unmittelbar beobachtet hatten, vernommen, durch ihre Aussagen, dass die Vernichtung in den Lagern stets unter strengster Geheimhaltung durchgeführt und die einzelnen Tötungskommandos so klein wie möglich gehalten worden waren, versuchte man die Richter davon überzeugen, dass selbst höchste Parteifunktionäre von der systematischen Menschenvernichtung nichts wussten.⁷⁵⁸

Die Grundhaltung vieler Angeklagter, dass die SS ein Staat im Staate war, Himmler und seine Untergebenen hätten immer Probleme bereitet, und, wo es nur ging, die Macht an sich gerissen. Nur ein Träumer wie Himmler könnte die Vernichtung von sechs Millionen Menschen überhaupt ernsthaft in Erwägung ziehen. Den Angeklagten sei eine solche Idee niemals gekommen. Diese Argumentation kann als höchst fragwürdig bezeichnet werden, da ein Mann wie Kaltenbrunner, der an Vorgesetzten nur auf Himmler verweisen konnte, eben seine Untergebenen dieser Taten bezichtigte, während er selbst absolut nichts gewusst oder geahnt habe.⁷⁵⁹

Peter Longerich ist bei der Untersuchung der Frage, wie stark das Wissen um den Holocaust schon während des Krieges in der deutschen Gesellschaft verbreitet war, zu

⁷⁵⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 17, 224.

⁷⁵⁵ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 78.

⁷⁵⁶ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 78.

⁷⁵⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 11, 438 ff.

⁷⁵⁸ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 78.

⁷⁵⁹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 78.

dem Ergebnis gekommen, dass schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 der Mord an den deportierten Juden ein „öffentliches Geheimnis“ war. Der Massenmord war „von einer Aura des Unheimlichen“ umgeben, handelte es sich hierbei doch um ein Phänomen, „worüber man besser nicht sprach, dass im allgemeinen Bewusstsein jedoch deutlich präsent war.“⁷⁶⁰

Wo man den Angeklagten des NS-Regimes eine persönliche Beteiligung an antisemitischen Tätigkeiten nachweisen konnte, sprach die Verteidigung von „Befehlsnotstand“⁷⁶¹ und leugnete jede persönliche Verantwortung.⁷⁶² Auf Hitlers Allmacht im Führerstaat wurde immer wieder verwiesen, um Unwissenheit und Machtlosigkeit selbst höchster Naziführer zu demonstrieren. Ihm zu widersprechen, sei unmöglich gewesen, er habe seinen Willen stets durchgesetzt, und hätte man opponiert, so wäre man sofort erschossen worden.⁷⁶³

Doch nicht alle Angeklagten untermauerten die absolute Allmacht Hitlers, einige der Angeklagten argumentierten, in Wahrheit seien sie Gegner Hitlers und des ganzen Regimes gewesen. Vor allem Schacht, der im Zuge der Geschehnisse des 20. Juli ins KZ gebracht worden war, argumentierte so. In diesem Zusammenhang kam Schacht die Aussage des Zeugen und ehemaligen Gestapo Beamten Hans Bernd Gisevius⁷⁶⁴, welcher unbestritten ein Gegner des Regimes war, sehr zugute.⁷⁶⁵

Dieser erklärte im Kreuzverhör, die Widerstandsgruppe um Ludwig Beck, der auch er angehörte, habe in den Angeklagten mit Ausnahme Schachts die Verantwortlichen für das über Deutschland und die Welt gekommene Elend gesehen.⁷⁶⁶

Auch Speer versuchte glaubhaft zu versichern, dass er am Ende des Krieges durch die Aussetzung Hitlers Nero-Befehle gegen diesen gearbeitet zu haben und Speer gelang es, seine vermeintlich oppositionelle Haltung im Urteil des Gerichts festzuhalten.⁷⁶⁷

Während des Prozesses⁷⁶⁸ berichtete Speer sehr ungern ausführte⁷⁶⁹ von seinen Attentatsplänen auf Hitler, den er mittels Giftgas töten wollte. Ob diese Aussagen der

⁷⁶⁰ Longerich, Peter: „Davon haben wir nichts gewusst!“ Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945, München 2006, 325.

⁷⁶¹ Ueberschär, Nationalsozialismus, 36.

⁷⁶² Ueberschär, Nationalsozialismus, 36.

⁷⁶³ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 79 ebenso hier Overy, Verhöre, 205-308.

⁷⁶⁴ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 169.

⁷⁶⁵ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 79.

⁷⁶⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 12, 274 f.

⁷⁶⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 189.

⁷⁶⁸ Speer, Erinnerungen, 519.

Wahrheit entsprechen wird nicht mehr aufzuklären sein, jedenfalls verwendeten sein Verteidiger und er diesen Teil seiner Aussage tatsächlich nicht in ihrem Plädoyer.⁷⁷⁰

⁷⁶⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 16, 542 f.
⁷⁷⁰ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 729f.

4.10 Strukturelle und tatsächliche Schwierigkeiten der Verteidigung⁷⁷¹

4.10.1 Dem Statut immanente Beschränkungen

Bereits im IMTSt selbst wurden die Handlungsmöglichkeiten der Verteidigung materiell eingeschränkt.

a) Art. 3 des Statuts untersagten das Ablehnen eines oder mehrerer Richter aufgrund von Befangenheit ausdrücklich. Dadurch wurde ein kritischer Diskurs über die durchaus zu hinterfragende Auswahl der Besetzung der Richterbank von vorneherein unterbunden. Dabei wäre zu diskutieren, warum die Richterbank des IMT ausschließlich mit Richtern der Siegermächte besetzt worden war. Deutsche Richter oder solche neutraler Mächte wurden nicht hinzugezogen.⁷⁷²

Ein weiterer irritierender der Umstand war, dass vier Personen, die an den Beratungen über das Londoner Statut teilgenommen hatten, unmittelbar prozessbeteiligt waren. Dabei handelte es sich um Justice Robert Jackson und Sir David Maxwell-Fyfe als Ankläger, General Iona Nikitschenko als Richter und Robert Falco als französischer Ersatzrichter. Aufgrund dessen sei das Prinzip der Gewaltentrennung maßgeblich verletzt worden, von der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Richter könne man in diesem Zusammenhang nicht mehr sprechen.⁷⁷³

Besonders brisant war die Stellung der sowjetischen Richter⁷⁷⁴, da man gegen die deutschen Angeklagten wegen Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges gegen Polen verhandelte, der aber aufgrund des geheimen Zusatzabkommens zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt gemeinsam mit der Sowjetunion geführt wurde. Der spätere, nicht unumstrittene bayerische Innenminister und Gründer der Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt, Alfred Seidl fest, dass sich der IMT nach Bekanntwerden dieser Faktizität selbst hätte auflösen oder aber zu mindestens das Verfahren in den Anklagepunkten 1 und 2 einstellen und sich mit „echten“ Kriegsverbrechen beschäftigen müssen.⁷⁷⁵

⁷⁷¹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 67-76.

⁷⁷² Kastner, Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen, 216..

⁷⁷³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1, 186 ff.

⁷⁷⁴ Kastner, Rechenschaft, 218.

⁷⁷⁵ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 67.

b) Art. 7 IMTSt lautet wörtlich: *“The official position of defendants, whether as Heads of State or responsible officials in Government Departments, shall not be considered as freeing them from responsibility or mitigating punishment.”*

„Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten.“

Damit war eine Berufung auf die amtliche Stellung eines Angeklagten innerhalb der Regierung eines Staates, also auf Immunität, untersagt und stand auf die vom Völkerbund als besonders wichtig erachtete „Souveränität der Fürsten“ im Spannungsverhältnis.⁷⁷⁶

c) Art. 8 des Statuts untersagte die Berufung auf einen höheren Befehl als Strafausschließungsgrund. Darin sah die Verteidigung neues Recht, durch welches ein zuvor zulässiges Verteidigungsvorbringen abgeschnitten worden sei.⁷⁷⁷

Rückblickend betrachtet meinten aber wenigstens zwei Verteidiger, das Gericht habe die Möglichkeit einer Entschuldigung auf Grund einer Zwangslage, die wiederum durch einen höheren Befehl hervorgerufen wurde, prinzipiell anerkannt, habe eine solche lediglich für keinen der Angeklagten als gegeben angesehen.⁷⁷⁸

d) Außerdem kritisierten die Verteidiger, dass Art. 24 lit. c IMTSt zwar der Anklagebehörde, im Gegensatz zum angloamerikanischen Prozessrecht aber nicht den Verteidigern das Recht einer Eröffnungsrede zugestand.⁷⁷⁹ Mit dieser Eröffnungsrede hätten die Angeklagten dem Gericht seine Ziele darlegen können, mit dem wesentlichen Vorteil, die Beweisangebote den Richtern stets im richtigen Kontext präsentieren zu können.⁷⁸⁰

⁷⁷⁶ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 77.

⁷⁷⁷ Kranzbühler, Nürnberg, 13.

⁷⁷⁸ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 78.

⁷⁷⁹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 78.

⁷⁸⁰ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 78.

4.10.2 Beschränkungen durch verfahrensleitende Beschlüsse des Gerichts

- a) Am 13.6.1946 kam es zur ersten Auseinandersetzung über die Plädoyers der Verteidigung, da die Beweisaufnahme immer mehr Zeit in Anspruch nahm und so das Verfahren in die Länge zog. Deshalb erwog das Gericht, unter Hinweis auf Art. 18 des Statuts, die Redezeit der Verteidigung auf 14 Tage für die Gesamtheit der Verteidiger, jedoch ohne die Plädoyers für die angeklagten Organisationen, zu beschränken.⁷⁸¹ Als heftiger Kritiker dieser Redezeitbeschränkung traten Dr. Nelte (Keitel), Dr. Kubuschok (von Papen) und Dr. von Lüdinghausen (von Neurath) auf und argumentierten, dass aufgrund der komplizierten Übersetzungsapparatur, viel Zeit verloren ging.⁷⁸²

Ein weiterer politischer Grund, der die Verteidigung in einer fortgeschrittenen Phase des Prozesses dazu animierte, keine weiteren Probleme zu bereiten, hatte mit Görings Zwischenrufen zu tun. Während der gesamten Diskussionen äußerte sich der ehemalige Reichsmarschall lautstark, man solle das Gericht nur lassen, das Volk erkenne den Grad der Fairness des Prozesses dann schon selbst. In diesem Fall wurde das IMT mit dem Druck der Öffentlichkeit konfrontiert und man saß, von Anklägerseite aus, in einem „mensenrechtlichen Glashaus“.⁷⁸³

Ob dies bei der Entscheidung des Gerichtshofs eine wesentliche Rolle spielte, ist nicht hinreichend geklärt, jedenfalls entschied der Gerichtshof durch einen Beschluss am 20.6.1946, die Dauer eines einzelnen Plädoyers auf einen Prozesstag, als sieben Stunden, zu begrenzen.⁷⁸⁴

Das Plädoyer Dr. Seidls (Heß) wurde sogar vom Gerichtshof unterbrochen⁷⁸⁵, und es wurden mehrere Stellen, die Bezug auf Gerechtigkeit und Rechtsgültigkeit des Vertrages von Versailles und auf die rechtlichen Auswirkungen des geheimen Abkommens zwischen Deutschland und der Sowjetunion vom 23.8.1939 nahmen, geschwärzt. Seidl musste dieses Plädoyer dann ohne die gestrichenen Stellen halten⁷⁸⁶ und bezeichnete diese richterliche „Inhaltskontrolle“ rückblickend als eine „Beschränkung der Verteidigung, wie sie in der Rechtsgeschichte wohl nur selten anzutreffen sein dürfte“.⁷⁸⁷

⁷⁸¹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 68.

⁷⁸² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 16, 157.

⁷⁸³ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 69..

⁷⁸⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 17, 7 f.;

⁷⁸⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 17, 601.

⁷⁸⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 19, 365.

⁷⁸⁷ Seidl, Heß, 195.

b) Für die gesamte Verteidigung war Görings Kreuzverhör durch Jackson ein Ereignis von Bedeutung, welches am 19.3.1946 stattfand. Dieser, sich immer weiter aufbauende Schlagabtausch, hatte seinen Höhepunkt in Görings Antwort auf eine Anschuldigung Jacksons, dass die deutschen Mobilmachungsvorbereitungen einen Angriffskrieg bezweckten und daher geheim gehalten wurden, er, Göring, könne sich hingegen auch nicht erinnern, jemals von den amerikanischen Mobilmachungsvorbereitungen irgendwo gelesen zu haben.⁷⁸⁸

Aufgrund einer drohenden rhetorischen wie auch politischen Niederlage, gegen den ehemals zweiten Mann des NS-Regimes, wandte sich Jackson Hilfe suchend an den Gerichtshof⁷⁸⁹ und wollte erreichen, dass die Angeklagten im Kreuzverhör nur noch mit „Ja“ oder „Nein“ antworten dürften und ihre tiefergehenden Erklärungen erst später, bei der Vernehmung durch ihren eigenen Anwalt, darlegen sollten.⁷⁹⁰

Stahmer (Göring) argumentierte dagegen, dass sein Angeklagter den Vereinigten Staaten von Amerika niemals einen Vorwurf gemacht hatte, vielmehr versuchte Göring mit diesem Vergleich angeblich einen Verweis auf die Praxis anderer Staaten in solchen Angelegenheiten herzustellen⁷⁹¹.

Dies sei auch gerechtfertigt, schließlich müsse dem Zeugen die Möglichkeit einer kurzen Begründung seiner Antworten gegeben werden. Der Gerichtshof schloss sich dieser Argumentation an und gab weiterhin jedem Angeklagten, nachdem eine direkte Antwort gegeben worden war, die Möglichkeit, diese kurz zu erläutern.⁷⁹²

Dieser persönliche „Triumph“ Görings über Jackson hielt nur sehr kurz, da Jackson sein Hauptaugenmerk auf das Zitieren von Dokumenten legte.⁷⁹³ Dies brachte Göring gelegentlich in die unangenehme Situation, sogar seine eigene Unterschrift gegen sich zu haben.⁷⁹⁴

c) Am 23. 2. 1946 beschloss das Gericht⁷⁹⁵, dass jeder Entlastungsbeweis, zuerst der Anklagebehörde übermittelt und deren Stellungnahme eingeholt werden müsse, um Zeit zu

⁷⁸⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 563.

⁷⁸⁹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 563 ff.

⁷⁹⁰ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 69f.

⁷⁹¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9 567.

⁷⁹² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 567 f.

⁷⁹³ Kastner, Rechenschaft, 139.

⁷⁹⁴ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 70.

⁷⁹⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 8, 179 ff.

sparen. Damit erhärtete sich für die Verteidigung, der schon länger bestehende Verdacht, dass ihre Beweisangebote unberechtigterweise als irrelevant abgetan werden.⁷⁹⁶

Vor allem Dr. Horn (Ribbentrop) kritisierte diese Vorgehensweise scharf und argumentierte, die Verteidigung habe einige Zeugen noch nicht vernehmen können und wisse deshalb häufig selbst nicht genau, was ein Zeuge aussagen könne. Das Gericht kam der Verteidigung dann allerdings ein Stück entgegen.⁷⁹⁷

Man werde bei der Genehmigung von Beweismitteln sehr großzügig sein, so wie man im Übrigen auch bei den bisherigen Genehmigungen sehr großzügig gewesen sei. Trotz allem blieb die formale Hürde, die Ankläger vorab in Kenntnis zu setzen, bestehen.⁷⁹⁸

- d) Eine weitere Besonderheit des Verfahrens in Nürnberg war der umfangreiche Gebrauch der Affidavits. Damit sind eidesstattliche Versicherungen gemeint, die vorgelegt wurden, anstatt Zeugen zu vernehmen. Das stellte jedoch ein Problem im Zusammenhang mit dem Unmittelbarkeitsprinzip dar. Man nutzte diese Affidavits um geographische Distanzen zu überbrücken, da auch Zeugen vernommen werden sollten, die sich zu weit von Nürnberg entfernt befanden, aber auch um für das Urteil nicht essenzielle Aussagen und daraus resultierende ausufernde verbale Zeugenvernehmungen zu vermeiden.⁷⁹⁹

Nach einem Streit am 28.11.1945 über die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise entschied das Gericht nach kurzer Beratung in Bezug auf Art. 19 IMTSt, die Vorlage von Affidavits prinzipiell zu gestatten. Das Gericht bemerkte trotzdem, dass diesen schriftlichen Aussagen im Vergleich zu einer mündlich vorgetragenen Aussage im Kreuzverhör ein anderer Beweiswert beigemessen werden würde. Falls es im Interesse der Verteidigung liege, könne außerdem die Ladung des Zeugen nach den üblichen Regeln beantragt werden, und die Verteidigung könne und diesen, falls das Gericht die Ladung bewillige, zu gegebener Zeit vernehmen.⁸⁰⁰

Von Papens Verteidiger, Dr. Kubuschok, vertrat den Standpunkt, dass ein Affidavit keinen ausreichenden Beweiswert enthalte, um zugelassen zu werden, sofern der Zeuge, dessen Aussage es enthalte, lebendig und für das Gericht erreichbar sei.⁸⁰¹

⁷⁹⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 7, 567.

⁷⁹⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 8, 184.

⁷⁹⁸ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 70.

⁷⁹⁹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 71.

⁸⁰⁰ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 2, 389.

⁸⁰¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 2, 387 ff.

Für die Anklage war klar, dass trotz der offensichtlichen Beweisschwäche die Verlesung eines Affidavits jedenfalls zulässig sei, der Gerichtshof könne ihr dann individuellen Beweiswert beimessen.⁸⁰²

Hier handelte es sich in diesem konkreten Fall um ein Affidavit des 70-jährigen, sich in Mexiko-Stadt befindlichen, amerikanischen Botschafters in Mexiko, dessen Erreichbarkeit zum damaligen Zeitpunkt ausgeschlossen war.

Tatsächlich lehnte der Gerichtshof noch am selben Tag die Verlesung eines Affidavits des ehemaligen österreichischen Bundeskanzlers Kurt Schuschnigg durch die Anklage ab. In diesem Fall argumentierte die Anklage damit, dass Schuschnigg noch neun Tage zuvor in Nürnberg vernommen worden sei, also auch jetzt leicht erreichbar sein müsse.⁸⁰³

Diese Entscheidung hatte aber keinen weisenden Charakter, man betrachtete den Aufenthaltsort eines Zeugen spätestens am 14.12.1945 nicht mehr als entscheidendes Kriterium für die Zulässigkeit der Verlesung eines Affidavits.⁸⁰⁴

Die Verteidigung hatte das Gericht ersucht, während der Beweisaufnahme, wegen der angeklagten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Verlesung von Affidavits generell zu untersagen, sofern der entsprechende Zeuge in Deutschland wohne und sein Erscheinen vor Gericht möglich sei. Man verwies auf die mehrmonatige Zeit, bis man durch eine Ladung des Zeugen die möglicherweise ungenaue Aussage richtigstellen könne.⁸⁰⁵

Diese Zeitspanne wiege in diesem Fall besonders schwer, da das Gericht in der Zwischenzeit unter dem Eindruck einer Aussage stehe, die das qualvolle Leben und Sterben von Menschen zum Gegenstand habe und schon deswegen einem jeden besonders nahe gehe.⁸⁰⁶

In solchen Fällen müsse das Interesse an der Beschleunigung des Prozesses hinter dem an der Wahrheitsfindung zurückstehen.⁸⁰⁷

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, und noch am selben Tag ließ das Gericht die Verlesung zweier Affidavits zu, von denen eine die Aussage von einem in Nürnberg inhaftierten Kriegsgefangenen enthielt.⁸⁰⁸

Im weiteren Verlauf des Prozesses bediente sich auch die Verteidigung des Mittels des Affidavits, um Aussagen in den Prozess einzuführen. In diesem Zusammenhang darf man

⁸⁰² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 2, 387 ff

⁸⁰³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 2, 426.

⁸⁰⁴ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 71

⁸⁰⁵ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 71.

⁸⁰⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 3, 604.

⁸⁰⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 3, 611.

⁸⁰⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 3, 637 f.

jedoch nicht vergessen, dass den Richtern trotz allem eine freie Beweiswürdigung zustand. Das bedeutet, dass sie nach ihrer freien Überzeugung entscheiden konnten, ob sie etwas als bewiesen ansehen oder nicht.⁸⁰⁹

- e) Ein weiteres Problem war, ähnlich dem vorhergehenden Punkt, eine drohende Einschränkung des Mündlichkeitsprinzips. Zwar schrieb das Statut ein mündliches Verfahren vor, es enthielt jedoch in Art. 18 auch die Verpflichtung des Gerichts, das Verfahren möglichst zu beschleunigen. Aufgrund der zeitintensiven Verlesungen machte Jackson am 22.3.1946 den Vorschlag⁸¹⁰, dass die bereits übersetzten Dokumentenbücher als vorgetragen gelten sollten, ohne verlesen zu werden. Die Verteidigung machte deutlich, dass die Anklage monatelang die Möglichkeit dazu hatte, Urkundenmaterial und ähnliche Dokumente zu verlesen und kritisierte diesen Vorstoß als unfair.⁸¹¹

Zu Beginn der Nachmittagssitzung erklärte der Gerichtshof, man habe sich auf einen Kompromiss geeinigt, da es möglich ist, bei Vorlage eines Dokuments eine inhaltliche Zusammenfassung zu geben und den Gerichtshof auf besonders erhebliche Stellen hinzuweisen.⁸¹² Außerdem werde jeder Einspruch gegen ein vorgelegtes Dokument angehört.

- f) Problematisch für die Verteidigung war auch der Beschluss des Gerichts, dass Beweise über Gerechtigkeit und Rechtsgültigkeit des Vertrages von Versailles nicht erhoben werden dürfen.⁸¹³ Zur Sprache kam dieser erstmals im Zuge des Einspruchs der Anklage gegen Dokumentenband III für den Angeklagten Heß.⁸¹⁴

Dr. Seidl hatte hier eine Reihe von Äußerungen ausländischer Staatsmänner, Wirtschaftswissenschaftler und anderer zur Entstehung des Vertrages zusammengestellt. Die Anklage bestand darauf, dass die Probleme der Bedingungen des Vertrages für den Gerichtshof beweisunerheblich seien.⁸¹⁵

Seidl führte dann aus, er wolle hierdurch eine „*culpa in contrahendo*“ (Verschulden bei Vertragsschluss) der Gegenseite, die Nichterfüllung des Vertrages durch die Gegenseite und die Kausalität zwischen dem Vertrag und der behaupteten Verschwörung dartun.⁸¹⁶

⁸⁰⁹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 72.

⁸¹⁰ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 726.

⁸¹¹ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 729 ff.

⁸¹² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 9, 742.

⁸¹³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 10, 106.

⁸¹⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 10, 93 ff.

⁸¹⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 10, 94 f.

⁸¹⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 10, 96 ff.

Nachdem die Anklage bezüglich der Verschwörung sich immer wieder auf Verletzungen des Vertrages berufen habe, müsse die Beweiserheblichkeit für die Verteidigung erst recht anerkannt werden.⁸¹⁷

Hinzu kam Dr. Dix' Argumentation, dass, insbesondere auf der subjektiven Seite des Tatbestandes, diese Feststellungen besonders wichtig seien, da ein Angeklagter möglicherweise die Aufrüstung aus sauberer und redlicher Auffassung heraus betrieben haben könnte. Doch das Gericht ließ sich nicht überzeugen und gab nach geheimer Beratung seinen oben erwähnten Beschluss bekannt.⁸¹⁸

4.10.3 Schwierigkeiten aus den äußeren Umständen des Verfahrens

- a) Schwierigkeiten bereitete den deutschen Verteidigern das auf dem Gerichtshof geltenden adversatorischen System. Kennzeichnend für dieses, als Parteiprozess ausgestalteten Verfahrenstypus ist die Zuständigkeit, damit auch die Verantwortlichkeit, der grundsätzlich einander gegenüber stehenden Parteien. Es existieren in der Regel staatliche Ankläger und den Angeklagten vertretende Verteidiger, während der Angeklagte und das Opfer in der Regel selbst kaum in Erscheinung treten.⁸¹⁹

Diese miteinander streitenden Parteien sind es, die die jeweils relevanten Tatsachen zu ermitteln haben. Das bedeutet, sie haben die zu deren Nachweis erforderlichen Beweismittel ausfindig zu machen und diese letztendlich dem Gericht zu präsentieren, während diesem selbst während der Beweisaufnahme lediglich eine verfahrensleitende Funktion zukommt. Die Aufklärung des Sachverhalts ist somit Sache der Parteien.⁸²⁰

Die Verteidiger waren es nicht gewohnt und damit wurde das ohnehin schon vorhandene Übergewicht der Anklage noch weiter verstärkt.⁸²¹ Obwohl dieses angloamerikanische System Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung fordert, verpflichtet es die Anklagebehörde nicht, wie das deutsche System, zur Objektivität im Sinne einer aktiven Suche nach entlastendem Material.⁸²²

⁸¹⁷ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 10, 97.

⁸¹⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 10, 98 f.

⁸¹⁹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 73f

⁸²⁰ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 73f.

⁸²¹ Kastner, Rechenschaft, 134.

⁸²² Safferling, Towards an International Criminal Procedure, 2003, S. 74 ff.

Dies wirkte sich auf die Verteidigung besonders negativ aus, da man trotz mehreren Anträgen keinen Zugang zu den Dokumentenarchiven der Anklage erhielt.⁸²³ An dieser Entscheidung hielt das Gericht bis zum Schluss fest.⁸²⁴

In einem Dokumentenprozess wie dem vor dem IMT, das grundsätzlich schon er festgelegten Beschränkung von deutschem Material unterliegt und bei dem die ausländischen Archive verschlossen blieben, wirkte sich dieser Umstand umso stärker aus.⁸²⁵ Bei einem solchen Übergewicht der Anklage, notierte Kranzbühler, könne es nicht verwundern, wenn durch die Anklage Beweismittel unterdrückt, ja sogar Zeugen unter Androhung empfindlicher Übel eingeschüchtert würden.⁸²⁶

Tatsächlich befand sich ein geheimes Zusatzprotokoll, welches Seidl monatelang in den Prozess einzubringen versuchte, schon vor Prozessbeginn in den Händen der Ankläger. Diese Tatsache wurde Seidl durch den britischen Hauptanklagevertreter, Sir David Maxwell-Fyfe, während des Prozesses bestätigt⁸²⁷, während ihm der sowjetische General Zorya, auf die Frage, ob man das Zusatzprotokoll in den Prozess als Beweismittel einbringen könne entgegnete, für ein solches Gespräch gebe es keinen Gegenstand.⁸²⁸ Was den Zugang zu den Dokumentenarchiven der Anklage anbelangt, so bestätigt der Stellvertreter des amerikanischen Hauptanklagevertreters Telford Taylor, dass der Verteidigung grundsätzlich alle Dokumente uneingeschränkt zur Verfügung hätten stehen müssen. Doch verweist er im selben Atemzug auf die besonderen Umstände des konkreten Falles, welche zumindest ein gewisses Misstrauen gegenüber der Verteidigung rechtfertigten.⁸²⁹

b) Nicht nur der fehlende Zugang zu Dokumenten erschwerte der Verteidigung das Leben, auch die Beschaffung von Entlastungszeugen stellte sich ebenfalls als großes Problem dar. Zum damaligen Zeitpunkt war die Auffindung von Zeugen durch die kriegsbedingt zerstörte Infrastruktur in Deutschland oft unmöglich. Diese Zeugen hätten dann noch nach Nürnberg gebracht und eine mit einer Zulassung jedes einzelnen Zeugen durch das IMT ausgestattet werden müssen. Hinzu kommt, dass die Richter nach Art. 19

⁸²³ Haensel, Nürnberger Prozeß, 248.

⁸²⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 20, 307 ff.

⁸²⁵ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 74.

⁸²⁶ Kranzbühler, Nürnberg, 11.

⁸²⁷ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 74.

⁸²⁸ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 74.

⁸²⁹ Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse: Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, 1994, 627.

des Statuts das Recht hatten, diese Zeugen ohne jegliche Angabe von Gründen abzulehnen.⁸³⁰

Für die Verhandlungen gegen die Organisationen verließ sich das Gericht sogar auf eine Kommission, die einige der Zeugen der Verteidigung hörte, und den Richtern lediglich eine Zusammenfassung dieser Aussagen erstellte. Damit war es nicht unüblich, dass einige Richter aufgrund von Zusammenfassungen entschieden.⁸³¹

c) Das Übergewicht der Anklage wurde durch die Versuche der Verteidigung das geheime Zusatzprotokoll zum deutschsowjetischen Nichtangriffspakt als Beweismittel in den Prozess einzuführen deutlich sichtbar. Der Widerstand der sowjetischen Anklagedelegation machte es der Verteidigung sehr schwer. Schon während der Verteidigung seines Mandanten Heß versuchte Dr. Seidl, aus einer eidesstattlichen Versicherung des früheren Botschafters des Reiches in Moskau, Dr. Friedrich Gaus, die Existenz dieses Zusatzprotokolls zu beweisen.⁸³²

Da dieses Affidavit nicht in Übersetzung vorlag, sondern nur in deutscher Sprache, durfte es nicht verlesen werden.⁸³³ Während der Vernehmung der Zeugin Margarethe Blank gelang es zumindest die Existenz des Zusatzprotokolls zu beweisen, jedoch wusste die Zeugin nichts über dessen Inhalt.⁸³⁴

Am 1.4.1946 konnte Seidl das oben erwähnte Gaus-Affidavit während der Vernehmung von Ribbentrops verlesen,⁸³⁵ indes wurde nach der inhaltlichen Darstellung ein Konflikt zwischen Polen und Deutschland im Zusatzprotokoll nur als drohende Möglichkeit dargestellt.⁸³⁶ Eine nicht beglaubigte Abschrift, die der Verteidiger aus einer unbekanntem, nicht namentlich genannten Quelle erhielt, durfte nicht in den Prozess eingebracht werden. Dr. Seidl ließ sich jedoch, in der zweiten eidesstattlichen Versicherung des Botschafters Gaus, den Konsens dieser Abschrift mit dem Original bestätigen.⁸³⁷

Dieses zweite Gaus-Affidavit brachte er jedoch gar nicht mehr ein, sondern wartete auf den Zeugen von Weizsäcker, der für den Angeklagten Raeder geladen war. Der ehemalige

⁸³⁰ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 74.

⁸³¹ Kastner, Rechenschaft, 135.

⁸³² Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 10, 14 f.

⁸³³ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 10, 16.

⁸³⁴ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 215.

⁸³⁵ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 354 f.

⁸³⁶ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 358 f.

⁸³⁷ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 75.

deutsche Botschafter in Moskau war am 21.5.1946 in der Lage, dem IMT den Inhalt des ihm bekannten Zusatzprotokolls ziemlich genau zu erläutern.⁸³⁸

Aufgrund der wochenlangen Diskussionen, wurde immer mehr über das Zusatzprotokoll bekannt, und war deshalb keine wirkliche Sensation mehr, weshalb es letztendlich auch keinen Eingang in das Urteil des Gerichtshofs fand.⁸³⁹

d) Ein weiterer nicht vernachlässigbarer Grund waren die immer größer werdenden finanziellen Probleme. Es wurde sehr penibel darauf geachtet, dass jeder Verteidiger für den ersten Mandanten vom IMT 9.500 Reichsmark, für jeden weiteren eine Bonuszahlung von 50% erhält. Von dieser Summe mussten aber auch die Assistenten der Verteidiger bezahlt werden.⁸⁴⁰

Außerdem musste alle Kosten, die bei der Beschaffung von Entlastungsmaterial anfielen, ausschließlich von diesem Honorar bezahlt werden⁸⁴¹. Gelegentliche Verzögerungen in der Auszahlung erschwerten die Arbeit der Verteidiger nicht unerheblich.⁸⁴²

Als der Gerichtshof im Sommer 1946 erfuhr, dass Dr. Babel, Verteidiger der SS, in verschiedenen Internierungs- und Gefangenenlagern Geld für die Zwecke der Verteidigung sammelte, wurde der Rechtsanwalt Ende August 1946 wegen eines gewichtigen Regelverstößes als Verteidiger ohne weitere Bezahlung entlassen.⁸⁴³

⁸³⁸ Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 315 ff.

⁸³⁹ Safferling/Graebke, Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 75.

⁸⁴⁰ Kastner, Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen, 136;

⁸⁴¹ Kastner, Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen, 136.

⁸⁴² Weinke Annette: Die Nürnberger Prozesse, 38.

⁸⁴³ Kastner, Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen, 136f.

4.10.4 Mythos „Siegerjustiz“

Siegerjustiz ist ein politisches Schlagwort und beschreibt die meist nach einem Krieg durch eine Siegermacht vollzogene Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung, die von den Besiegten als benachteiligend empfunden wird. Bereits in Kapitel 4.10 ausführlich erläutert sind bestimmte „juristische Bedenken gegen das Verfahren nicht leichthin von der Hand zu weisen“.⁸⁴⁴

Angesichts der oben erwähnten kritischen Einwände dürfen jedoch die folgenden gewichtigen Argumente nicht übersehen werden, die den Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher rechtfertigen.

Die Behauptung, dass den Kriegsverbrechern vor deutschen Gerichten der Prozess gemacht werden hätte müsse, kann dadurch erklärt werden, dass „der Nationalsozialismus war auch nicht vom deutschen Volk überwunden und beseitigt“ wurde.⁸⁴⁵

Ebenso verhält es sich mit der „Kritik wegen des angeblich in Nürnberg missachteten Rechtsstaatsprinzips“. Dieser Kritikpunkt ist „allerdings nicht stichhaltig, denn abgesehen von dem unklaren Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden verstießen die Tatbestände der Kriegsverbrechen und insbesondere der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowohl gegen das Kriegs-, als auch gegen das zeitgenössische Strafrecht sowie gegen naturrechtliche Verfassungsnormen.“⁸⁴⁶

Wie man am Ausgang des IMT Verfahrens erkennen kann, sind auch die Vorwürfe des „Schauprozesses“, Nutzung für propagandistische Zwecke oder Demütigung der Angeklagten nicht plausibel. „Der Nürnberger Prozess war auch kein Schauprozess im Sinne Stalins, wenngleich die Vertuschung der in seiner Verantwortung stehenden Verbrechen von Katyn“, bei dem Angehörige des sowjetischen Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten (NKWD) im Frühling 1940 ca. 4400 gefangene polnische Soldaten ermordeten, „das ganze Verfahren entscheidend diskreditiert hat.“⁸⁴⁷

Auch wenn die „Urteilsbegründung der zeitgeschichtlichen Forschung nicht in allen Punkten“ standhalten kann, haben die unzähligen Sitzungen des Gerichts die Forschung erheblich inspiriert.⁸⁴⁸

Angesichts der Rezeption kleiner Teile der zeitgenössischen Publizistik, die den Rachedenken der Siegermächte herausstrich und somit auf niedere Instinkte

⁸⁴⁴ Ueberschär, Nationalsozialismus, 36.

⁸⁴⁵ Ueberschär, Nationalsozialismus, 37.

⁸⁴⁶ Ueberschär, Nationalsozialismus, 37.

⁸⁴⁷ Ueberschär, Nationalsozialismus, 38

⁸⁴⁸ Ueberschär, Nationalsozialismus, 38.

aufmerksam machte, darf der wesentliche Gedanke nicht vergessen werden. Mit dem Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg wurde die Absicht verfolgt, friedenssicherndem Recht endlich Geltung zu verschaffen. Die für den Prozess durch das „Londoner Statut“ aufgestellten, im Urteil angewandten und von den Vereinten Nationen im Dezember 1946 anerkannten Prinzipien wurden bedeutende Grundlage für die Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts aufgestellt und hoben die Verantwortlichkeit von Einzelpersonen hervor.⁸⁴⁹

⁸⁴⁹ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 652.

5 Conclusio

Als Seyß-Inquart in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1946 um 2:45 hingerichtet wurde, endete der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher.

Die Personen, die mit ihm im Gefängnis verkehrt hatten, erklärten danach, dass er eine Ruhe und Gelassenheit ausstrahlte und dem Tod ruhigen Schrittes entgegen ging. Diese Fefasstheit lässt sich auf eine Rückbesinnung auf den katholischen Glauben zurück zurückführen, der ihn mit seinem Strafverteidiger verband. Der Angeklagte schätzte, dass er in seinem katholisch-konservativen Anwalt eine pflichtbewusste Person an seiner Seite hatte und nahm Steinbauer wiederholte Male in Schutz, als Mitangeklagte und deren Rechtsvertreter meinten, dass seine Beschreibungen des NS-Regimes über das Ziel hinausschossen und zu kritisch wären.

Was die Rechtfertigung seiner Tätigkeit als Reichskommissar vor Gericht betrifft, lassen sich zusammenfassend sechs Argumentationsstränge ausmachen, die bereits in Kapitel 4.5.1 erörtert wurden und einer Gegenüberstellung mit der Realität nicht standhielten.

Während Steinbauer und Seyß-Inquart bei allen anderen Punkten argumentativ an einem Strang zogen, kam es bei den Stellungnahmen zur Judenverfolgung zu unterschiedlichen Erklärungen, Steinbauer bejahte, dass die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung zu deren Vernichtung führte, sprach Seyß-Inquart jedoch jegliche persönliche Verantwortung ab und behauptete, dass lediglich Himmler und die SS die volle Verantwortung dafür zu tragen hätten. Seyß-Inquart hingegen blieb seiner Strategie treu, vor Kriegsende nichts von der systematischen Vernichtung der jüdischen Bevölkerung gewusst zu haben, eine Distanzierung vom Antisemitismus ist in seinen Nachkriegsnotizen trotzdem keine Spur zu finden.

Im Gegenteil, er sah den Antisemitismus als eine historisch gerechtfertigte „Antwort“ auf die soziale und nationale Situation in Österreich in den mittel- und osteuropäischen Ländern, das als ein klares individuelles Glaubensbekenntnis zu betrachten ist. Auch wenn seine Abhandlungen aus der Internierungszeit nicht veröffentlicht wurden, waren seine Prognosen zur weiter bestehenden Relevanz nationalsozialistischer Ideen an die Bevölkerungen in Deutschland, Österreich und im Sudetenland gerichtet.

Wahrscheinlich ist seine Weigerung an einem Schuldeingeständnis eines so enormen Verbrechens vor sich selbst, seiner Familie und dem Rest der Welt, damit zu begründen,

dass Seyß-Inquart die Legitimität des Nürnberger Gerichtshofs und seines Statuts grundsätzlich in Frage stellte.

Seyß-Inquart war nicht der einzige Angeklagte der dem alliierten Militärtribunal jegliche rechtliche Grundlage absprach. Weil die Anklage seiner Meinung nach nicht durch das Völkerrecht gedeckt war, empfand er das Verfahren in Nürnberg als einen Verstoß gegen den Rechtssatz „*Nullum crimen sine lege*“. Außerdem befand er es aus politischer Sicht für unmöglich die deutsche Gesellschaft durch Gerichtssprüche im Nachhinein maß zu regeln. Seyß-Inquart beschränkte sich aber nicht auf die einfache Tatsache, dass die Siegermächte über das unterlegene NS-Regime richteten. Er errichtete seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Nürnberger Gerichts auf der Annahme, dass die grundlegende Ursache für den Aufstieg des Nationalsozialismus und der damit einhergehenden Judenverfolgung und dem Zweiten Weltkrieg in den Siegermächten des Ersten Weltkriegs zu suchen sei.

Ein weiterer Grund warum Seyß-Inquart dem Militärgerichtshof jegliche Legitimation absprach war die Tatsache, dass die Alliierten übereingekommen waren, die Behandlung von Kriegsverbrechen auf die Kriegsführung der Achsenmächte zu beschränken um jegliche Schulddebatte im Keim zu ersticken. Die grundlegende Ablehnung des Internationalen Militärgerichtshofs hinderte Seyß-Inquart jedoch nicht daran, sich der Verhandlungsführung in dem Prozess beinahe konstruktiv zu stellen. Seine Formulierungen waren wohlüberlegt, seine Ausdrucksweise durchdacht, seine juristische Ausbildung kam ihm hier zugute.

Seyß-Inquart sah sich selbst bis zu seiner Hinrichtung als Pionier, der sich berufen fühlte, mit missionarischem Eifer, enormen Ernst und nie dagewesener Brutalität Deutschland und Europa auf völkischer Grundlage radikal neu aufzubauen. Seinem Erachten nach war diese Entwicklung nicht rückwärtsgewandt, sondern zukunftsfähig, geleitet von einer gesellschaftlichen Elite, der er selbst angehörte, die im Besitz einer nachhaltigen Perspektive für die Zukunft sei. Diese ideologisch überlegene Perspektive musste mit allen Mitteln durchgesetzt werden, da er an der Kreation eines großen Ganzen arbeitete. In Anbetracht dieser Tatsache kann Seyß-Inquart nicht als Verbrecher im kriminologischen Sinn noch als Psychopath betrachtet werden. Er war vielmehr ein geschickt agierender Politiker, der die Etablierung der „Neuen Ordnung“⁸⁵⁰ als historische Herausforderung seiner eigenen Zeit empfand. Aus seiner Sicht war die Teilnahme am Nationalsozialismus

⁸⁵⁰ Heydecker/Leeb, Der Nürnberger Prozess, 660ff.

um ein nach rassistischen Gesichtspunkten geordnetes Europa als das zentrale, zielstrebig zu verfolgende Ziel deutscher Politik zu realisieren.

Mit keinem Wort gab er ein Zeichen von Reue von sich, eine Distanzierung von Hitlers Regime lag ihm fern. Im Gegenteil, auch für die Zukunft sah er im Nationalsozialismus die maßgebliche politische Orientierung für Deutschland. Für die Verurteilung zum Tod durch den Strang ausschlaggebend waren vor allem die Verbrechen, die unter seiner Führung zwischen 1940 und 1945 in den Niederlanden begangen worden waren für die er im Oktober 1946 vom Internationalen Militärgerichtshof die Rechnung vorgelegt bekam.

Nicht einmal das Kriegsende war für Seyß-Inquart Grund für Zweifel an Hitler und den Zielen des Nationalsozialismus. In den Stellungnahmen, die er während der Inhaftierung in Bad Mondorf und Nürnberg von sich gab, wich er von den Zielen, die ihn während seiner politischen Laufbahn essenziell geleitet hatten, in keiner Weise ab, sondern legitimierte sie retrospektiv.

Natürlich gehörten Loyalitätsbekundungen für jeden NS-Funktionär zum propagandistischen Standardrepertoire, und der Logik des Führerprinzips entsprechend war die Person Adolf Hitler unter Nationalsozialisten gottgleich, jedoch lässt sein Festhalten am „Führer“, im Angesicht der Todesstrafe, zwei Schlüsse zu, die durchaus kongruent sind:

- 1) Seyß-Inquart wollte von Zeitgenossen und Nachwelt als „aufrechter Nationalsozialist“ wahrgenommen werden, der in allen Situationen in eiserner Konsequenz und ungeachtet seines eigenen Schicksals an Hitlers Person, Ideologie und Regime festhielt.
- 2) Er empfand selbst nach dem Untergang des NS-Regimes eine persönliche Bindung an den „Führer“ jenes Reiches, das einst seine großdeutschen Ambitionen zur Erfüllung gebracht zu haben schien. Wenn Seyß-Inquart sich aber schon nach dem Krieg nicht von Hitler lossagte, ist die Annahme, dass er in den Jahren vor der Kapitulation Deutschlands bedingungslos zu seinem „Führer“ stand, nicht aus der Luft gegriffen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Ausbalancieren von verschiedenen nationalsozialistischen Gruppierungen, unbedingte Loyalität gegenüber Hitler und die guten Verhältnisse zu anderen Politikern der Partei- und Reichsführung für die Festigung der Machtbasis verantwortlich waren. Damit einher ging der Aufbau eines Netzwerkes, mit

dessen Hilfe sich Seyß-Inquart auf allen Ebenen des nationalsozialistischen Staates verankerte, sowie die Anhäufung diverser Ehrenämter und Auszeichnungen, die seine Position innerhalb des polymorphen Machtgefüges des NS-Systems bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs weiter stärkten.

Während all seiner Tätigkeiten war Seyß-Inquart stets bemüht, den Maßnahmen der Besatzungsmacht eine rechtliche Grundlage zu verschaffen. Dank der Rechtsetzungskompetenz seines Amtes und seiner juristischen Ausbildung hebelte er allmählich das Rechts- und Verfassungssystem des niederländischen Königreichs aus und schuf im Laufe der Zeit eine nationalsozialistische Rechtsordnung, die selbst die Mitwirkung am Holocaust und diverse brutalen Repressionsmethoden einen legalen Deckmantel gab.

Die fünf Jahre andauernde Besatzungszeit des NS-Regime unter Seyß-Inquart in den Niederlanden waren geprägt von Radikalisierung und Brutalisierung, deutlich zu sehen an den zwei Politikfeldern der Judenverfolgung und der Bekämpfung von Widerstand. Die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung in den Niederlanden offenbart eine Entwicklung von gesellschaftlicher Isolierung, wirtschaftlicher Armut bis zur Ermordung fast aller Jüdinnen und Juden in den Vernichtungslager in den besetzten osteuropäischen Ländern.

Obwohl ihm intellektuelles, persönliches und politisches Geschick nicht abgesprochen werden kann, kann Seyß-Inquart als williger Konformist bezeichnet werden, der sich dem NS-Regime vorwiegend aus Gründen der Opportunität oder des Utilitarismus bediente. Er war auch kein Sadist, der darauf bedacht gewesen wäre, persönlich Hand an die Opfer seiner Politik zu legen.

Seyß-Inquart war ein gebildeter, intelligenter, ideologisch überzeugter Nationalsozialist, der den europäischen Kontinent mit einem völkischen, rassistischen Grundkonzept für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zwischen Kommunismus und Kapitalismus überziehen wollte.

Um die Person Arthur Seyß-Inquart nachträglich zu charakterisieren können muss man sehr vorsichtig sein, da es ein komplexes Unterfangen ist, bei der man nicht dem Trugschluss erliegen darf, dass es sich hier um einen typischen Nationalsozialisten handelt. Er gehörte zu den wenigen führenden Köpfen der nationalsozialistischen Herrschaft in Europa, die weder auf eine langjährige NS-Karriere im engsten Parteimilieu noch eine Verwurzelung im Machtapparat der SS, und ebenso wenig auf eine unmittelbare Hitler-Nähe verweisen konnten. Seyß-Inquart ging seinen eigenen Weg und war stets bemüht, mit

allen nationalsozialistischen Gruppierungen im Reich wie auch im besetzten Gebiet konstruktiv und produktiv zusammenzuarbeiten, um die deutsche Herrschaft zu stabilisieren und die besetzten Gebiete gesellschaftlich näher an den Nationalsozialismus heranzuführen.

Johannes Koll sieht drei bestimmte Gründe, weshalb sich Seyß-Inquart außerhalb der opportunen Parteistrukturen bewegte, trotzdem erfolgreich Karriere machte und seine Machtstellung in den Niederlanden sukzessive ausbaute:

Erstens brachte es das Amt des Reichskommissars mit sich, dass er wie alle anderen Leiter einer nationalsozialistischen Zivilverwaltung in hohem Maße in arbeitsteilige Prozeduren eingebunden war, die grundsätzlich die Notwendigkeit der Kooperation nach vielen Seiten hin mit sich brachten - in vertikaler wie in horizontaler Ausrichtung.

Zweitens erforderte die Tatsache, dass sich die Reichsführung während des Krieges nicht definitiv über die Zukunft der Niederlande im „neuen Europa“ festlegen wollte, eine konzeptionelle Offenheit, die nur durch die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Machtgruppierungen denkbar war.

Drittens war es seine positionelle Schwäche, die er über die Jahre hinweg zu einer seiner Machtsäulen transformierte. Seyß-Inquart war erpicht auf eine nahezu konfliktfreie, auf Kooperation angelegte Umsetzung nationalsozialistischer Politik. Während seiner Zeit als Reichskommissar suchte er von sich aus zu keinem Zeitpunkt die Konfrontation mit Repräsentanten von NSDAP, SS oder Wehrmacht.

Seine vermutlich zweckmäßigste Fähigkeit war die Harmonisierung der verschiedenen Machtgruppierungen, die aber in die Gesamtpolitik zu integriert wurden, sodass trotz des unaufhaltsamen Aufstiegs des SS-Komplexes in den Niederlanden keine dieser Gruppierungen seinen politischen Führungsanspruch in Frage stellen konnte. Dieses Austarieren ist höchstwahrscheinlich einer der Gründe, warum Seyß-Inquart den ganzen Krieg über fest im Sattel saß.

In hohem Maße trug dazu auch seine persönliche Bindung an Hitler bei. Er war einer der wenigen Österreicher, die der „Führer“ persönlich schätzte, und immerhin war er unter den Österreichern der einzige, dem trotz des Spagats zwischen dem Dollfuß-Schuschnigg-Regime, Drittem Reich und dem Anschluss Österreichs nachhaltig der Aufstieg innerhalb

des nationalsozialistischen Regimes gelang. Dass Seyß-Inquart Hitlers Vertrauen genoss, geht nicht nur aus der Ernennung zum Außenminister kurz vor Kriegsende hervor. Auch die Tatsache, dass er zu dem kleinen Kreis von NS-Funktionären gehörte, die in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni 1941 vom „Führer“ persönlich von dem unmittelbar bevorstehenden Angriff auf die Sowjetunion informiert wurden, weist auf das Vertrauensverhältnis zwischen Hitler und Seyß-Inquart hin.

Dazu kommt, dass sich Hitler öfters anerkennend über Seyß-Inquart und die Politik geäußert hat, die sein Statthalter in den Niederlanden geführt hat. Seyß-Inquart wiederum hat vom „Anschluss“ Österreichs bis über den Untergang des Deutschen Reiches hinaus eine vorbehaltlose Vasallentreue gegenüber Hitler förmlich zelebriert: In den Niederlanden hat er, wie zuvor schon in Österreich und Polen, in der Öffentlichkeit wie auch in vertraulichen Gesprächen immer wieder Loyalität gegenüber Hitler bekundet und zugleich von anderen eingefordert.

Was waren die Konsequenzen des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher?

In diesem ersten, historischen Prozess des Völkerstrafrechts wurden Maßstäbe gesetzt, die bis in das heutige Völkerstrafprozessrecht fortwirken. Aus dem unermüdlichen Agieren der Nürnberger Verteidiger ließ sich und lässt sich die Notwendigkeit erkennen, dass jedem Angeklagten vor einem ordentlichen Gericht ein Verteidiger zusteht. In der Folge von Nürnberg wurde das Recht auf anwaltlichen Beistand in allen großen Menschenrechtspakten verbürgt. Aus rechtshistorischer Sicht ist dieser Umstand sehr wesentlich, da ab nun klar war, dass sich der Angeklagte nur mit Hilfe seines Verteidigers überhaupt im Prozessgeschehen zurechtfindet.

Trotz dieser durch den Internationale Militärgerichtshof initiierten Weiterentwicklung des internationalen Strafrechts ist die Hoffnung vieler, ein internationaler Strafgerichtshof werde künftig Verbrechen gegen die Menschlichkeit sanktionieren, an den politischen Gegebenheiten des Kalten Krieges gescheitert. Erst die zur Ahndung der Verbrechen in Ruanda und Ex-Jugoslawien eingesetzten UN-Tribunale haben die Diskussion über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs wiederbelebt.

Von historiographischer Betrachtungsweise aus war die Menge „der historischen Dokumente und Fakten, die die frühen alliierten und deutschen NS-Prozesse ans Licht brachten“ von enormer Bedeutung, denn sie „bildeten eine wesentliche Voraussetzung für

die auf dieser Quellengrundlage erst später einsetzende empirische Zeitgeschichtsforschung über die nationalsozialistische Zeit.“⁸⁵¹

⁸⁵¹ Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), 477-544.

6 Verzeichnisse

6.1 Literaturverzeichnis

- Aalders, Gerald: Geraubt! - Die Enteignung jüdischen Besitzes im Zweiten Weltkrieg, 2000.
- Bajohr, Frank: Neuere Täterforschung. In: Docupedia-Zeitgeschichte. 18.06.2013
http://docupedia.de/zg/bajohr_neuere_taeterforschung_v1_de_2013
DOI: <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.243.v1>
- Bauer, Kurt: Die dunklen Jahre, Politik und Alltag im nationalsozialistischen Österreich 1938-1945, Frankfurt am Main 2017.
- Bauer, Kurt: Hitlers Zweiter Putsch, Dollfuß, die Nazis und der 25. Juli 1934, Wien 2014.
- Benz, Wolfgang, Graml, Hermann, Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 2007.
- Botz, Gerhard: Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/39, Wien 2008.
- Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Frankfurt a. M./Hamburg 1965.
- Bömelburg, Hans-Jürgen: Die deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939 bis 1945, in: Bernhard Chiari (Hrsg.): Die polnische Heimatarmee. Geschichte und Mythos der Armia Krajowa seit dem Zweiten Weltkrieg (= Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 57), München 2003, 51–86.
- Black, Peter: Ernst Kaltenbrunner, Vasall Himmlers: Eine SS-Karriere, Paderborn 1991.
- Black, Peter: Odilo Globocnik, Nazi Eastern Policy, and the Implementation of the Final Solution, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.): Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien 2012, 91–130.
- Conze, Eckart: Norbert Frei, Peter Hayes und Moshe Zimmermann: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik. München 2010.
- Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, 42 Bde., Nürnberg 1947–1949.
- Gilbert, Gustave M.: Nürnberger Tagebuch, 1962.
- Der Anschluß, in: NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Hg. v. Emmerich Tálos, Ernst Hanisch und Wolfgang Neugebauer, Wien 1988, S. 1–24. Neuauflage u. d. T.: Der „Anschluss“, in: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Hg. v. Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer und Reinhard Sieder, Wien 2000, S. 26–54.
- Hachtmann, Rüdiger: Elastisch, dynamisch und von katastrophaler Effizienz – zur Struktur der Neuen Staatlichkeit des Nationalsozialismus, in: Sven Reichardt/Wolfgang Seibel (Hrsg.): Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M./New York 2011, 29–73.
- Haensel, Carl: Der Nürnberger Prozeß – Tagebuch eines Verteidigers, 1980.
- Hajkova, Anna: Das Polizeiliche Durchgangslager Westerbork, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.): Terror im Westen. Nationalsozialistische Lager in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg 1940–1945 (= Geschichte der Konzentrationslager, Bd. 5), Berlin 2004, 217–248.

Happe, Katja: Viele falsche Hoffnungen. Judenverfolgung in den Niederlanden 1940 – 1945. Ferdinand-Schöningh, 2017.

Heydecker, Joe, Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozess, 1. Aufl. Köln/Berlin (Überarbeitete Ausgabe zum 70. Jahrestag), 2015.

Hirschfeld, Gerhard: Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940–1945 (= Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 25), Stuttgart 1984.

Hirschfeld, Gerhard: Niederlande, in: Wolfgang Benz (Hrsg.): Die Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1996, 137–165.

Hochmann, Erin R.: Ein Volk, ein Reich, eine Republik: Großdeutsch Nationalism and Democratic Politics in the Weimar and First Austrian Republics, German History Vol. 32, No. 1, pp. 29–52.

Jagschitz, Gerhard: Die österreichischen Nationalsozialisten, in: Gerald Stourzh/Brigitta Zaar (Hrsg.): Österreich, Deutschland und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des „Anschlusses“ vom März 1938 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs, Bd. 16), Wien 1990, 229–269.

Jedlicka, Ludwig.: Das Juliabkommen von 1936 : Vorgeschichte, Hintergründe und Folgen ; Protokoll des Symposiums in Wien am 10. und 11. Juni 1976 (Veröffentlichungen / Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der Österreichischen Geschichte der Jahre 1927 bis 1938 ; 4) (1977).

Jedlicka, Ludwig: The Austrian Heimwehr, zit. nach: George Mosse, International Fascism. New Thoughts and New Approaches. London 1979.

Kampe, Norbert/Peter Klein (Hrsg.): Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Dokumente – Forschungsstand – Kontroversen, Köln/Weimar/Wien 2013.

Kreutzmüller, Christoph: Die Erfassung der Juden im Reichskommissariat der besetzten niederländischen Gebiete, in: Johannes Hurter/Jürgen Zarusky (Hrsg.): Besatzung, Kollaboration, Holocaust. Neue Studien zur Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 97), München 2008, 21–44.

Kreutzmüller, Christoph: Eichmanns Zahlen für die Niederlande, in: Norbert Kampe/Peter Klein (Hrsg.): Die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Dokumente - Forschungsstand - Kontroversen, Köln/Weimar/Wien 2013, 357–378.

Kriechbaumer, Robert: Die großen Erzählungen der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts für politisch- historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Bd. 12), Wien/Köln/Weimar 2001.

Keipert, Maria/Peter Grupp (Hrsg.): Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945, 3 Bde., Paderborn 2000–2008.

Kelley, Douglas M.: 22 Männer um Hitler. Erinnerungen des amerikanischen Armeearztes und Psychiaters am Nürnberger Gefängnis, Olten/Bern 1947.

Kleißmann, Christoph: Der Generalgouverneur Hans Frank. In Vierteljahrshefte Für Zeitgeschichte 19 (3) (1971): 245-60.

Kriechbaumer, Robert (Hrsg.): Österreich! und Front Heil! Aus den Akten des Generalsekretariats der Vaterländischen Front. Innenansichten eines Regimes (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg, Bd. 23), Wien/Köln/Weimar 2005.

- Koll, Johannes: Aufbau der „Volksgemeinschaft“ durch Vereinspolitik. Arthur Seyß-Inquart und der Alpenverein 1938–1945, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 60 (2012), 124–145
- Koll, Johannes: Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden (1940–1945), Wien/Köln/Weimar, Böhlau 2015.
- Koll, Johannes: Biographik und NS-Forschung. Neue Politische Literatur, 2012(1), 67-127.
- Lassner, Alexander: The Foreign Policy of the Schuschnigg Government 1934–1938: The Quest for Security, in: Ders./Gunter Bischof/Anton Pelinka (Hrsg.): The Dollfuss/Schuschnigg Era in Austria. A Reassessment (= Contemporary Austrian Studies, Bd. 11), London 2003, 163–186.
- Lehnstaedt, Stephan: Der Kern des Holocaust. Bełzec, Sobibór, Treblinka und die Aktion Reinhardt. München, Beck 2017.
- Longerich, Peter: „Davon haben wir nichts gewusst!“ Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945, München 2006.
- Longerich, Peter: Heinrich Himmler. Biographie, München 2008.
- Lademacher, Horst: Zwei ungleiche Nachbarn. Wege und Wandlungen der deutsch-niederländischen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert, Darmstadt 1990.
- Manoschek, Walter: Serbien ist judenfrei. Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42. 2. Auflage. Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. München 1995.
- Middelberg, Mathias: Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden 1940–1945 (= Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 5), Osnabrück 2005.
- Moore, Bob: Victims and Survivors: The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940-1945: Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands, 1940-45, Ney York 1997.
- Moore, Bob: Refugees from Nazi Germany in the Netherlands 1933 – 1940, Dordrecht 1986.
- Neuman, Hendricus Johannes: Arthur Seyß-Inquart, Graz/Wien/Köln 1970.
- Overy, Richard J. Hermann Göring: Machtgier Und Eitelkeit, München 1994.
- Overy, Richard: Verhöre – Die NS-Elite in den Händen der Alliierten 1945, Berlin 2005.
- Perz, Bertrand: The Austrian Connection: SS and Police Leader Odilo Globocnik and His Staff in the Lublin District, 400-430.
- Pierzchała, Henryk: Den Fängen des SS-Staates entrissen. Sonderaktion Krakau 1939–1941, Krakau 1998.
- Pohanka, Reinhard: Das Trojanische Pferd – Arthur Seyß-Inquart (1892–1946), in: Ders.: Pflichterfüller. Hitlers Helfer in der Ostmark, Wien 1997, 155–167.
- Portisch, Hugo: Österreich I: Die unterschätzte Republik. Kremayr & Scheriau, Wien 1989.
- Raschin Edler von Raschinfels, Karl: Die Einser-Kaiserjäger im Feldzug gegen Rußland 1914–1915. Auszug aus dem Tagebuche des Regimentsadjutanten, Bregenz am Bodensee 1935.
- Reiter, Margit: Anton Reinthaller und die Anfänge der Freiheitlichen Partei Österreichs - Der politische Werdegang eines Nationalsozialisten und die „Ehemaligen“ in der Zweiten Republik. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Band 66, Heft 4, Seiten 539–576.

Ritter, Harry R: Hermann Neubacher and the Austrian Anschluss Movement, 1918–1940', *Central European History*, 8, 4 (1975), pp. 348–69.

Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen, 2001.

Kwiet, Konrad: Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 17), Stuttgart 1968.

Kranzbühler, Otto: Rückblick auf Nürnberg - Otto Kranzbühler, 1949.

Safferling, Christoph: Towards an International Criminal Procedure, 2003.

Safferling, Christoph & Graebke, Philipp.: Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess: Strategien und Wirkung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 123(1)(2001) , pp. 47-81.

Schuster, Walter: Deutschnational, nationalsozialistisch, entnazifiziert. Franz Langoth, eine NS-Laufbahn. Archiv der Stadt Linz, Linz 1999.

Seidl, Alfred: Der Fall Rudolf Heß 1941–1987, 1988.

Schausberger, Norbert: Der Griff nach Österreich. Der Anschluss, Wien/München 1978.

Scheuch, Manfred: Der Weg zum Heldenplatz – eine Geschichte der österreichischen Diktatur 1933-1938, Wien 2005.

Seyß-Inquart, Arthur. In: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 (ÖBL)*. Band 12, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 2001–2005.

Smith, Bradley F.: Der Jahrhundert-Prozess. Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung, Frankfurt a. M. 1977.

Speer, Albert: Erinnerungen, 1969.

Steinbauer, Gustav: Ich war Verteidiger in Nürnberg. Ein Dokumentenbeitrag zum Kampf um Österreich, Klagenfurt 1950.

Stuckart, Wilhelm: Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, in: *Deutsche Verwaltung. Organ der Verwaltungsrechtswahren des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes* 15 (1938), Nr. 6 vom 29. März 1938, 161–165.

Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse: Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, 1994.

Ueberschär, Gerd R.: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, *FaM* 1999, 40.

Von Schuschnigg, Kurt: Im Kampf gegen Hitler. Die Überwindung der Anschlussidee, Neuauflage Wien/München 1988.

Volsansky, Gabriele: Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936 (= *Böhlaus Zeitgeschichtliche Bibliothek*, Bd. 37), Wien/Köln/Weimar 2001.

Wohnout, Helmut: Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich (= *Studien zu Politik und Verwaltung*, Bd. 43), Wien/Köln/Graz 1993.

Walter, Johann: Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des Gesangvereines Baden, Baden 1912.

Weckel, Ulrike: „Jüdische Rache“? Wahrnehmungen des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses durch Angeklagte, Verteidiger und die deutsche Bevölkerung 1945/46, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 22 (2013), 57–78.

Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse, 2015.

Bildverzeichnis

Abbildung 1: Wikipedia:

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/5/59/Grossdeutsches_Reich_NS_Administration_1944.png

Moore, Bob: Victims and Survivors: The Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands 1940-1945: Nazi Persecution of the Jews in the Netherlands, 1940-45, Ney York 1997

7 Anhang

7.1 Zusammenfassung

Das Ziel dieser Diplomarbeit war es, einen Überblick über die Verbrechen und die daraus resultierende Hinrichtung des österreichischen Nationalsozialisten Arthur Seyß-Inquart zu geben. Diese Untersuchung arbeitet seine wesentlichen Betätigungsfelder aus und beschäftigt sich detailliert mit Seyß-Inquarts Ambitionen und Fähigkeiten gegen Ende der ersten österreichischen Republik und während seiner „niederländischen Phase“. Diese beiden Arbeitsgebiete führten zur Anklage des glühenden Antisemiten im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, bei dem ihn Gustav Steinbauer vertrat. Seyß-Inquart, der sich selbst als Teil der ideologischen Avantgarde empfand, wird hier weder als Verbrecher im kriminologischen Sinn noch als Psychopath betrachtet. Vielmehr wird die These eines geschickt agierenden Politikers, der die Etablierung der „Neuen Ordnung“ als historische Herausforderung seiner eigenen Zeit empfand, unterstützt.

Abschließend wird in die Situation der Verteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess eingeführt und ein exemplarischer Überblick geboten, bei dem einige Personen und Situationen dargestellt werden. Dies soll einen Eindruck von den verschiedenen angewandten Strategien und den Schwierigkeiten, mit denen die Verteidiger zu kämpfen hatten, vermitteln. Abschließend wird das Vorurteil der „Siegerjustiz“ kritisch beleuchtet, geschehene Verfahrensfehler analysiert und die Auswirkungen dieses Strafprozesses auf die Gegenwart beschrieben.

7.2 Abstract

The intention of this diploma thesis was to create and show a survey of the crimes and the following execution of the Austrian National Socialist Arthur Seyß-Inquart.

This study elaborates the essential line of action, details and the ambitions and abilities of Seyß-Inquart during his “dutch period”, towards the end of the first Austrian Republic. His two main fields of activities caused the accusation of the igneous anti-Semit at the Nuremberg trial in which he was defended by Gustav Steinbauer.

Seyß-Inquart, who perceived himself as a part of an ideological avant-garde, was neither be seen as a criminal, nor as a psychopath. In fact, the thesis of a cleverly acting politician who felt the establishment of the “New Order” as a historical achievement of his own time is supported.

Finally, the situation of the defense in Nuremberg trials is introduced and an overview is given to present some people and situations specifically.

This is to give an impression of different strategies used and the difficulties, which the defenders had to face.

In conclusion, the prejudice of the “victor’s justice” is critically examined, procedural errors will be analyzed and the effects of this criminal process on the present will be described.